

Mark Joób

**Grundlagen
einer neuen Wirtschaftsethik
und die Notwendigkeit
einer Geldreform**

Mark Joób

**Grundlagen
einer neuen Wirtschaftsethik
und die Notwendigkeit
einer Geldreform**

**BoD
2014**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2014 Mark Joób
Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand, Norderstedt

ISBN: 978-3-735-73637-6

Inhalt

Einleitung	7
1 Freiheit, Verantwortung und Haftung	11
1.1 Der defizitäre Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte	12
1.2 Der Begriff der Freiheit	21
1.2.1 Handlungsfreiheit	23
1.2.2 Willensfreiheit	28
1.2.3 Freiheit und Verantwortung	36
1.3 Der Begriff der Verantwortung	37
1.4 Das Verantwortungssubjekt	39
1.4.1 Die moralische Verantwortung von Unternehmen	47
1.4.2 Moralische Mitverantwortung und Haftung	51
2 Die Handlung als Objekt der Verantwortung	57
2.1 Das Kriterium der Freiwilligkeit	59
2.2 Die Absicht und die Folgen	62
2.3 Tun und Unterlassen	67
2.4 Ermessensfreiheit	69
3 Die Instanz der Verantwortung	73
3.1 Das Gewissen und die Gesellschaft	74
3.2 Die Erfordernis des Rechtszwangs	77
3.3 Trittbrettfahren und die Tragödie der Gemeingüter	82
3.4 Reduktion von Verantwortung auf anreizkompatibles Recht	87
3.5 Die Interdependenz der Verantwortungsinstanzen	92

4 Der Vorrang der Ethik in der Ökonomie	97
4.1 Die Harmoniethese	99
4.1.1 Das Problem der sozialen Koordination	105
4.1.2 Die Vernichtung von Gemeingütern	109
4.2 Die Neutralitätsthese	114
4.2.1 Dogmatische Reduktion der Rationalität	118
4.2.2 Mit der Marktwirtschaft einhergehende soziale Verluste	121
4.3 Die Instrumentalitätsthese	125
4.3.1 Ökonomischer Fatalismus	127
4.3.2 Verkehrung der Ziel-Mittel-Relation	132
4.4 Ethikdiskurs und Rechtsordnung	137
5 Demokratie und Geldreform	143
5.1 Das Demokratiedefizit in der Wirtschaftspolitik	144
5.2 Das Versagen des Geldsystems	152
5.3 Die Reform des Geldsystems	162
5.3.1 Vollgeld	163
5.3.2 Komplementärwährungen	176
5.3.3 Free Banking	182
Literatur	190

Einleitung

Die immer wiederkehrenden Finanz- und Wirtschaftskrisen, die einen enormen gesellschaftlichen Schaden anrichten, die zunehmende Übernutzung der Natur, die das Überleben der nächsten Generationen gefährdet, und die extreme Ungleichverteilung des Wohlstands, die zur Folge hat, dass vielen Menschen der Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen verwehrt bleibt – alle diese Phänomene sind in einem erheblichen Maß das Ergebnis einer auf falschen Annahmen beruhenden Wirtschaftstheorie, deren praktische Umsetzung zu einer verfehlten Wirtschaftspolitik führt.

Die Auseinandersetzung mit Theorien prominenter Ökonomen zeigt, dass sich die konventionelle, bis heute vorherrschende Wirtschaftswissenschaft auf einem Irrweg befindet, was ihre normativen Grundlagen und ihr Verhältnis zur Ethik betrifft. Die Mainstream-Ökonomik versteht sich nämlich weitgehend als wertneutrale, exakte Wissenschaft und blendet sowohl ihre normativen Vorannahmen als auch die moralischen Implikationen ihrer Handlungsanleitungen aus. Diese falsche Sichtweise hat sich auch die konventionelle Wirtschaftsethik zu eigen gemacht: Sie behauptet, dass die soziale Verantwortung von Unternehmen primär in dem von vornherein feststehenden Ziel der Profitabilität besteht und ethische Aspekte nur nachrangig von Bedeutung sind. Die konventionelle Wirtschaftsethik ordnet sich so der Ökonomik unter und erfüllt ihre eigentliche Aufgabe

nicht. Ihre Aufgabe besteht ja darin, aus einer ganzheitlichen Perspektive die Grundzüge des richtigen, d.h. gemeinwohldienlichen und gerechten Wirtschaftens festzulegen. Dabei muss sie auch das Ziel der Profitmaximierung kritisch hinterfragen und auch das Geldsystem unter die Lupe nehmen.

Im Folgenden will ich zuerst die Grundlagen für eine neue Wirtschaftsethik legen, die ihrer Aufgabe gerecht wird. Dazu kläre ich in den ersten drei Kapiteln die Zusammenhänge moralischer Verantwortung: Ich decke auf, dass Freiheit die Voraussetzung moralischer Verantwortung ist und dass unternehmerische Verantwortung deshalb als geteilte Mitverantwortung von natürlichen Personen zu verstehen ist. Ich gelange zudem zur Erkenntnis, dass die Beschränkung der Haftung bei Kapitalgesellschaften zu einer ethisch nicht akzeptablen Asymmetrie zwischen moralischer und rechtlicher Verantwortung führt. Dann diskutiere ich den Gegenstand und die möglichen Instanzen moralischer Verantwortung. Dabei gehe ich auch auf die Frage ein, wie die Zerstörung von Gemeingütern und die Ausbeutung moralkonform handelnder Akteure verhindert werden können. Es wird klar, dass dies nur möglich ist, wenn das sanktionsbewehrte Recht in der Gesellschaft und die persönliche Moralität der Betroffenen sich ergänzen und gegenseitig stärken.

Nachdem die Grundlagen einer eigenständigen Wirtschaftsethik gelegt worden sind, verteidige ich in Kapitel vier den Vorrang der Ethik in der Ökonomie mit einer Reihe von Argumenten. Ich widerlege sowohl die These, dass Ökonomie und Moral im Fall der freien Marktwirtschaft automatisch in Harmonie zueinander

stehen, als auch die Thesen, dass ihr Verhältnis neutral beziehungsweise instrumental ist.

Im letzten Kapitel lege ich schließlich dar, warum eine Reform des bestehenden Geldsystems aus wirtschaftsethischer Perspektive notwendig ist. Zunächst beleuchte ich das Demokratiedefizit der global vorherrschenden, neoliberal geprägten Wirtschaftspolitik und das Versagen des heutigen Geld- und Bankensystems. Dann formuliere ich die Einsicht, dass die Demokratie nur bestehen kann, wenn das Geldsystem als Zentrum der Wirtschaft einer staatlichen Kontrolle unterstellt wird, was – zusammen mit anderen gewichtigen Gründen – für eine Vollgeldreform und gegen das Konzept des Free Banking und das der Komplementärwährungen spricht.

1

Freiheit, Verantwortung und Haftung

In der Debatte um die soziale Verantwortung von Unternehmen (*corporate social responsibility, CSR*) herrscht ein Begründungsdefizit. Konventionelle CSR-Konzepte stehen in Ermangelung eines soliden ethischen Fundaments auf wackeligen Füßen. Gerade die Verwendung des zentralen Begriffs der Verantwortung ist in der Regel nicht nur ungenau, sondern zeugt zudem von einem grundsätzlichen Missverständnis. Symptomatisch für konventionelle CSR-Konzepte ist das Fehlen einer genauen Klärung des Verantwortungsbegriffs und der Voraussetzungen von Verantwortung. Dies trifft auch auf umfassende Sachbücher zu.¹

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, das beschriebene Begründungsdefizit zu beheben und das daraus entspringende Missverständnis bezüglich moralischer Verantwortung von Unternehmen

¹ Vgl. z.B. das vierbändige *Handbuch der Wirtschaftsethik* (Korff et al. 2009) oder das Nachschlagewerk *The A to Z of Corporate Social Responsibility* (Visser et al. 2007).

auszuräumen, wobei auch die Frage der Haftung von Kapitalgesellschaften angesprochen werden soll.

1.1 Der defizitäre Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte

Zwar gibt es keine allgemein akzeptierte Definition korporativer Verantwortung, doch kann jene von Archie B. Carroll aus dem Jahr 1979 wegen ihrer weiten Verbreitung als konventionelle Standarddefinition betrachtet werden. Sie lautet: „Die soziale Verantwortung von Unternehmen umfasst die ökonomischen, rechtlichen, ethischen und philanthropischen Erwartungen seitens der Gesellschaft gegenüber Organisationen zu einem gegebenen Zeitpunkt.“² Dementsprechend wird korporative Verantwortung heute gemeinhin in eine ökonomische, eine rechtliche, eine ethisch-moralische sowie in eine philanthropische Verantwortung aufgefächert.³ Bei dieser Unterscheidung der verschiedenen Formen unternehmerischer Verantwortung liegt die Betonung auf der moralischen Verantwortung, die als eine neue, zusätzliche, auf

² Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Carroll 1979, 500: „The social responsibility of business encompasses the economic, legal, ethical, and discretionary expectations that society has of organizations at a given point of time.“ Carroll hat diese vier Dimensionen korporativer Verantwortung inzwischen auf drei reduziert und rechnet die philanthropische Verantwortung der moralischen zu, vgl. Schwartz und Carroll 2003 sowie Carroll 2008.

³ Vgl. z.B. Visser et al. 2007, 123ff.; Abländer und Brink 2007, 3f.; Heidbrink 2010, 11f.

Freiwilligkeit beruhende Dimension wahrgenommen wird – im Unterschied zur ökonomischen und rechtlichen Verantwortung, welche durch den Wettbewerb am Markt bzw. durch den gesetzgebenden Staat erzwungen werden und in der CSR-Debatte generell auch nicht hinterfragt werden. So wurde bereits Anfang der 1970er Jahre festgestellt: „Unternehmen sind gefragt, eine größere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft anzunehmen als je zuvor und einer größeren Anzahl an humanen Werten zu dienen.“⁴ Ähnlich formuliert heute eine CSR-Enzyklopädie: „Das Konzept der korporativen sozialen Verantwortung (CSR) bezieht sich auf die allgemeine Überzeugung einer wachsenden Anzahl von Bürgern, dass Unternehmen eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft haben, die über ihre Verpflichtungen gegenüber den Anteilseignern oder Investoren hinausgehen.“⁵ Wie diese beiden Zitate und in besonders klarer Form die Standarddefinition korporativer Verantwortung von Carroll zeigen, wird im angelsächsischen CSR-Mainstream die moralische Verantwortung von Unternehmen mit neuen gesellschaftlichen Erwartungen *begründet*: Die moralische Verantwortung von Unternehmen existiert nur

⁴ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Committee for Economic Development 1971, 16: „Business is being asked to assume broader responsibilities to society than ever before and to serve a wider range of human values.“

⁵ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Visser et al. 2007, 122: „The concept of refers to the general belief held by growing numbers of citizens that modern businesses have responsibilities to society that extend beyond their obligations to the stockholders or investors in the firm.“

insofern, als in der Gesellschaft entsprechende moralische Ansprüche gegenüber den Unternehmen vorhanden sind.

Die gleiche Begründung beherrscht auch den deutschsprachigen Diskurs. Andreas Suchanek und Nick Lin-Hi beispielsweise sind der Auffassung, dass die moralische Verantwortung von Unternehmen dem Umstand entspringt, dass die Berücksichtigung moralischer Normen „eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Akzeptanz unternehmerischer Wertschöpfung und damit für die Sicherung der Licence to operate“ darstellt.⁶ Das Konzept von Suchanek und Lin-Hi steht unter dem Einfluss der Transaktionskostentheorie, weil moralische Integrität darin als eine sich auszahlende Investition betrachtet wird, mit der die Kosten wirtschaftlicher Kooperation gesenkt und die unternehmerische Handlungsfreiheit von der Gesellschaft kostengünstig erkauft werden kann.⁷

Am deutlichsten formuliert wohl Josef Wieland die Ansicht, dass korporative Verantwortung in der Gesellschaft gründet, wenn er schreibt: „Der Begriff *Verantwortung als Produkt von Zurechnung* bündelt die Erfahrung vieler Unternehmen, dass man Verantwortung nicht einfach objektiv hat, sondern dass sie ein Produkt gesellschaftlicher Zurechnung mit ökonomischen Folgen ist.“⁸ Damit wird Verantwortung ausschließlich als eine gesellschaftliche Konstruktion gefasst und ihr eine von kontingenten sozialen Verhältnissen unabhängige

⁶ Suchanek und Lin-Hi 2008, 89.

⁷ Vgl. Suchanek und Lin-Hi 2008, 91ff.

⁸ Wieland 2008, 109f.

Dimension abgesprochen. Diese Behauptung wird nur leicht dadurch abgeschwächt, dass Wieland auch die unternehmerische Selbstbindung und Selbsterzwingung, welche freiwillige bzw. durch rechtliche Anreize geförderte Formen der Übernahme von Verantwortung darstellen, als Quellen korporativer Verantwortung erachtet, denn auch diese Formen der Entstehung von Verantwortung basieren seiner Ansicht nach auf gesellschaftlicher Zurechnung. So soll es sich bei der moralischen Dimension korporativer Verantwortung um etwas generell Neuartiges handeln, wenn nach Wieland feststeht, „dass den Unternehmen Sachverhalte zugewiesen werden, die bis dato in anderen Bereichen der Gesellschaft verankert waren.“⁹ Unternehmerische Verantwortung ist nach dieser Auffassung also grundsätzlich das Ergebnis sozialer Zuweisung.

Schließlich trifft es auch auf das Konzept der Gruppe um Karl Homann zu, dass die Gesellschaft als Ursprung korporativer Verantwortung betrachtet wird. Zwar bestreitet Homann die Existenz einer freiwillig-moralischen Verantwortung von Wirtschaftsakteuren, doch verzichtet er nicht auf die Kategorie der Moral, sondern verortet diese auf gesellschaftlicher Ebene in der rechtlichen Rahmenordnung der Wirtschaft und macht nicht die einzelnen Unternehmen, sondern diese Rahmenordnung für moralisch bedenkliche Verhaltensweisen verantwortlich.¹⁰ Dementsprechend knüpfen Homann und Lütge die Geltung moralischer Normen an die Voraussetzung der Gewährleistung ihrer

⁹ Wieland 2008, 111

¹⁰ Vgl. Homann und Lütge 2005, 28ff.

Befolgung mittels gesellschaftlicher Durchsetzungsmechanismen: „Daher können moralische Regeln nur unter der Voraussetzung *in Geltung gesetzt* werden, dass ihre *Anreizkompatibilität* gegeben ist bzw. hergestellt werden kann – durch Belohnung und/oder Strafen, also durch positive und/oder negative Anreize. Damit wird die *anreizkompatible Implementierbarkeit zur Bedingung der normativen Gültigkeit*.“¹¹ Wenn aber moralische Normen nur unter der Bedingung gelten, dass sie gesellschaftlich implementiert werden können, dann wird Moral bzw. moralische Verantwortung zu einer sozial determinierten Größe.

Es lässt sich somit feststellen, dass sowohl im angelsächsischen als auch im deutschsprachigen CSR-Diskurs die Auffassung verbreitet ist, dass die moralische Verantwortung von Unternehmen durch neuartige gesellschaftliche Erwartungen oder Ansprüche entsteht und zu der seit je her bestehenden ökonomischen und rechtlichen Verantwortung zusätzlich hinzukommt. Darüber hinaus wird diese moralische Dimension der Verantwortung in der Regel zwar als wünschenswert, doch zugleich als freiwillig-fakultativ aufgefasst, wenn etwa behauptet wird, dass Unternehmen das Maß ihrer moralischen Verantwortung selbst festlegen können bzw. dürfen.¹² Das Bestehen korporativer Verantwortung

¹¹ Homann und Lütge 2005, 51.

¹² So schreibt Thomas M. Jones über die moralische Verpflichtung von Unternehmen, die aus ihrer sozialen Verantwortung entspringt: „First, the obligation must be *voluntarily adopted*; behavior influenced by coercive forces of law or union contract is not voluntary. Second, the obligation is a *broad* one, extending beyond the traditional duty to

moralischer Art wird also an zwei notwendige Voraussetzungen geknüpft: Erstens müssen in der Gesellschaft entsprechende Erwartungen gegenüber den Unternehmen vorhanden sein. Zweitens müssen sich die Unternehmen zur Übernahme der von ihnen durch die Gesellschaft erwarteten Verantwortung bereit erklären. Zwischen den verschiedenen Dimensionen korporativer Verantwortung besteht nach der konventionellen Auffassung von CSR eine Hierarchie, indem angenommen wird, dass Unternehmen in erster Linie die ökonomische Verantwortung, wettbewerbsfähig zu sein und Gewinne zu erwirtschaften, sekundär die rechtliche Verantwortung der Einhaltung der gesetzlichen Spielregeln und erst an dritter Stelle eine ethisch-moralische Verantwortung haben. Der ökonomischen Verantwortung von Unternehmen, profitabel zu sein, wird somit Vorrang vor allen anderen Formen der Verantwortung zugesprochen. Dieses hierarchische Verständnis der einzelnen Dimensionen korporativer Verantwortung kommt in der CSR-Pyramide von Carroll (siehe Abbildung 1) oder in der folgenden Behauptung von Wieland klar zum Ausdruck: „Die Erwirtschaftung von Gewinnen ist die Grundform der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen, denn sichere Arbeitsplätze und Sozialleistungen produzieren zufriedene Kunden und verschaffen dem Gemeinwesen notwendige Ressourcen.“¹³

shareholders to other societal groups such as customers, employees, suppliers, and neighboring communities.“ (Jones 1980, 60)

¹³ Wieland 2008, 113.

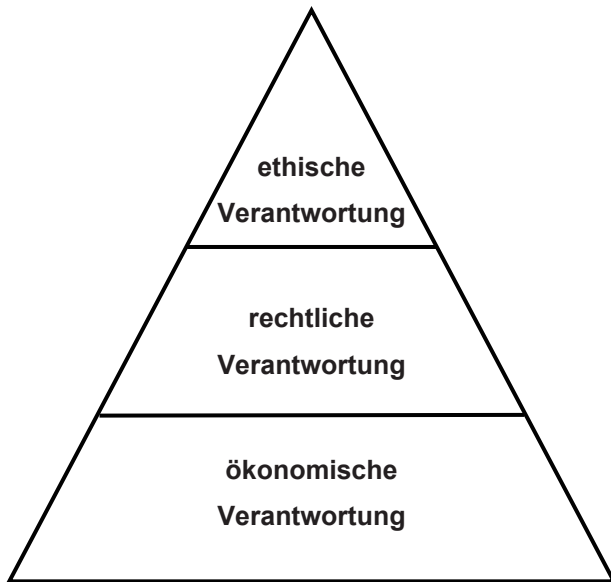


Abbildung 1: CSR-Pyramide von Carroll
Quelle: Carroll 2008

Mit diesem Konzept korporativer Verantwortung steht der konventionelle CSR-Mainstream der neoliberalen Ökonomik nahe, die ein durch individuelles Gewinnstreben angetriebenes Wirtschaftssystem mit uneingeschränktem Wettbewerb am Markt als Fundament einer freien Gesellschaft erachtet und Freiheit ausschließlich in einem negativen Sinn als Abwesenheit von äußerer Einmischung versteht. Dabei wird dieser Form freier Marktwirtschaft, wenn ihre Vorteilhaftigkeit nachgewiesen werden soll, eine moralische Qualität attestiert, widersprüchlicherweise aber gleichzeitig auch moralische Neutralität zugesprochen, wenn es darum

geht, materielle und moralische Ansprüche abzuwehren, welche die individuelle Freiheit der Wirtschaftsakteure einzuschränken drohen. So begründet Friedrich August von Hayek das neoliberale Ziel, negative Freiheit – insbesondere auf dem Weg freien Unternehmertums – möglichst weit zu gewährleisten, mit dem moralischen Argument, dass diese Freiheit „im ganzen mehr Kräfte zum Guten als zum Schlechten auslösen wird.“¹⁴ Zugleich betont Hayek immer wieder, dass es in einer freien Gesellschaft keine „gemeinsame Hierarchie konkreter Ziele“¹⁵ geben darf, damit die Wirtschaftsakteure die Möglichkeit haben, sich in ihrem Handeln nach ihren eigenen moralischen und sonstigen Zielen zu richten.¹⁶ Und Milton Friedman ist bekanntlich der Meinung, dass eine angemessene Freiheit in der Gesellschaft nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden kann, dass die Verantwortung der Wirtschaftsakteure auf die Steigerung ihres Gewinns begrenzt wird.¹⁷

Der konventionelle CSR-Mainstream befindet sich also auf der Linie der neoliberalen Ökonomik, wenn er vom Primat der ökonomischen Effizienz ausgeht und die Berücksichtigung der von der Gesellschaft erhobenen moralischen Ansprüche durch die Unternehmen als eine freiwillige Übernahme von Verantwortung erachtet. Sowohl dem CSR-Mainstream als auch der neoliberalen Ökonomik wohnt die grundlegende Auffassung inne,

¹⁴ Hayek 2005, 42.

¹⁵ Hayek 2003b, 260.

¹⁶ vgl. Hayek 2003b, 263ff.

¹⁷ Vgl. Friedman 2004, 164f.

dass die Übernahme moralischer Verantwortung auf Kosten der unternehmerischen Freiheit geschieht, dass Freiheit und Verantwortung folglich konkurrierende Begriffe sind und eine Zunahme von Verantwortung notwendigerweise mit einer Verringerung von Freiheit einhergeht. Diesen Befund bestätigen Florian Wettstein und Kenneth Goodpaster: „Negative Freiheit ist im Wesentlichen Freiheit *von* irgend etwas, das die Verfolgung der eigenen Ziele beeinträchtigt. Als solche ist sie nicht nur Freiheit von *Beeinträchtigung*, sondern auch Freiheit von *Verantwortung*. Das ist der Grund, warum die Idee der korporativen sozialen Verantwortung oft als unvereinbar mit dem freien Unternehmertum wahrgenommen wird.“¹⁸ Dabei beziehen die Autoren CSR auf die moralische Dimension korporativer Verantwortung.

Der Verantwortungsbegriff konventioneller CSR-Konzepte leidet nun gerade an dem fundamentalen Defizit, dass er die Beziehung zwischen Freiheit und Verantwortung nicht korrekt fasst und den zentralen Umstand missachtet, dass Freiheit die entscheidende Voraussetzung von Verantwortung ist und die Größe der Verantwortung sich proportional zum Ausmaß der Freiheit verhält. Verantwortung entsteht somit grundsätzlich nicht aufgrund gesellschaftlicher Ansprüche und hängt auch nicht von einem freiwilligen

¹⁸ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Wettstein und Goodpaster 2009, 123: „Negative freedom is essentially freedom *from* anything that interferes with the pursuit of one’s own goals. As such, it is not only freedom from *interference*, but also freedom from *responsibility*. This is why the notion of corporate social responsibility is often perceived as incompatible with free-enterprise.“

Akt der Verantwortungsübernahme ab, sondern ist mit der Willens- und Handlungsfreiheit von Wirtschaftsakteuren untrennbar verbunden. Um diesen Sachverhalt argumentativ zu untermauern, muss etwas ausgeholt und die Begriffe „Freiheit“ und „Verantwortung“ geklärt werden.

1.2 Der Begriff der Freiheit

Was den Menschen von den höheren Tieren, die ihm in vieler Hinsicht ähnlich sind, unterscheidet, ist die Dimension des Geistigen. Das Geistige verleiht dem Menschen seinen spezifischen Subjektcharakter, der es ihm ermöglicht, die Dinge in der Welt nicht nur zu erkennen, sondern auch zu reflektieren und ihnen gegenüber eine eigene Einstellung zu formulieren. Diese spezifische Subjektivität eröffnet dem Menschen zudem die Möglichkeit, seine Umwelt seinen Vorstellungen entsprechend bewusst zu gestalten. Dementsprechend lassen sich zumindest zwei Elemente des menschlichen Geistes identifizieren: das Wissen und der Wille.¹⁹ Oder als geistige Aktivitäten ausgedrückt: das Erkennen und das Wollen. Dabei besteht zwischen dem Wissen und dem Willen eine enge Interdependenz, indem einerseits das Erkennen stark durch den Willen beeinflusst wird und andererseits jedes Wollen auf ein Wissen über das Gewollte aufbaut.

¹⁹ Vgl. Haeffner 2000, 139.

Freiheit steht nun in Zusammenhang mit dem Willen und bedeutet ganz allgemein, dass eine Person tun kann, was sie will. Diesen Sachverhalt formuliert John Locke, der Begründer des Liberalismus als Lehre von der freiheitlichen Staatsverfassung, folgendermaßen: „Jeder findet in sich eine Kraft, einzelne Handlungen zu beginnen oder zu unterlassen, fortzusetzen oder zu beenden; aus der Betrachtung des Umfangs dieser Seelenkraft über das Handeln des Menschen, die Jeder in sich bemerkt, entspringen die Vorstellungen der *Freiheit* und *Nothwendigkeit*. ... Daher ist die Vorstellung der Freiheit die der Kraft eines Wesens, eine einzelne Handlung dem Entschlusse oder Denken der Seele gemäss zu thun oder zu unterlassen, wobei eines von beiden dem andern vorgezogen wird. Wo dagegen Beides nicht durch die Kraft dieses Wirksamen seinem Wollen gemäss hervorgebracht wird, da ist keine Freiheit, sondern da steht dieses Wirksame unter der Nothwendigkeit. Freiheit kann daher nur da sein, wo Denken, Wollen und Wille ist; allein alle diese können vorhanden sein und doch nicht die Freiheit.“²⁰ Im letzten Satz des Zitats geht es Locke um die Erkenntnis, dass das Denken und der Wille notwendige, aber nicht ausreichende Bedingungen von Freiheit sind, dass also über diese hinaus weitere Bedingungen erfüllt sein müssen, damit von Freiheit gesprochen werden kann. Um die Bedingungen von Freiheit zu ermitteln, ist es hilfreich, verschiedene Bedeutungen dieses Begriffes zu unterscheiden.

²⁰ Locke 1872, Bd. 1, 250f.

1.2.1 Handlungsfreiheit

Historisch betrachtet stand zunächst der äußere, soziale Aspekt der Freiheit im Vordergrund, wenn in der Antike bei Platon Freiheit in Kontrast zu individueller und kollektiver Knechtschaft, d.h. zu Sklaverei und Tyrannei, gesetzt wurde.²¹ Diesem Verständnis entspricht die wohl geläufigste Bedeutung von Freiheit als Abwesenheit von äußerem Zwang und Fremdbestimmung. Freiheit dieser Art besagt, dass man nicht durch Eingriffe anderer Personen daran gehindert wird, das zu tun, was man will: Man wird in Ruhe gelassen und kann sein Handeln selbst bestimmen. In dieser ersten Bedeutung wird Freiheit an die Bedingung der Nichteinmischung von Außen geknüpft und kann als Handlungsfreiheit bezeichnet werden.

Offensichtlich ist es nicht möglich, mehreren Personen gleichzeitig volle Handlungsfreiheit zu gewähren, da in einer Situation unbeschränkter individueller Freiheit unweigerlich Konflikte auftreten, die dazu führen, dass die Handlungsfreiheit einer Person nur auf Kosten der Handlungsfreiheit einer anderen Person verwirklicht werden kann. Nimmt jemand etwa die Freiheit zu stehlen für sich in Anspruch, beschränkt er damit die Freiheit anderer, über ihr Eigentum zu verfügen. Auf sozialer Ebene ist deshalb die Begrenzung individueller Handlungsfreiheit erforderlich, will man das Höchstmaß an Freiheit, das für alle gleichzeitig möglich ist, gewährleisten. Das klingt paradox: Begrenzung der

²¹ Vgl. Platon 1940, Bd. 2, 288ff.

Freiheit, um die Freiheit möglichst weit zu wahren. Es geht hier aber nicht um Freiheit als eine abstrakte Gesamtgröße, sondern darum, konkrete Handlungsfreiheit gleichmäßig auf mehrere Personen zu verteilen. Denn Handlungsfreiheit ist ein gegebener Handlungsraum, den sich die Menschen teilen müssen. Dabei bietet sich aus aufgeklärt-rationaler Sicht der Grundsatz an, dass die Menschen zu gleichen Teilen an diesem Handlungsraum zu partizipieren berechtigt sind. Immanuel Kant hat den fundamentalen Charakter dieses individuellen Freiheitsrechts deutlich hervorgehoben: „*Freiheit* (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“²² Die Verwirklichung der hier angesprochenen Gleichverteilung von Handlungsfreiheit verweist auf die Menschenrechte und setzt eine rechtsstaatliche Ordnung voraus, in der alle Bürger gleichermaßen sowohl vor privaten kriminellen als auch vor unberechtigten staatlichen Übergriffen geschützt sind, was neben dem Schutz von Leben und Eigentum auch politische Grundfreiheiten wie Rede- und Bewegungsfreiheit impliziert.

Auf diese äußere, negative Dimension der Freiheit als Nichteinmischung fokussieren, wie oben bereits erwähnt, die neoliberalen Ökonomen wie Hayek und Friedman, die für eine ungehemmte Entfaltung des

²² Kant 1956, Bd. 4, 345.

marktwirtschaftlichen Wettbewerbs privater Akteure eintreten und die kollektiv-staatlichen Eingriffe auf ein Minimum, nämlich auf die Gewährleistung negativer Freiheit, reduzieren wollen.²³ Die durch den Neoliberalismus vertretene negative Auffassung von Handlungsfreiheit als Nichteinmischung ist jedoch widersprüchlich und einseitig, denn sie lässt unter anderem den entscheidenden Umstand außer Acht, dass man von der Freiheit nur Gebrauch machen kann, wenn man über die entsprechenden materiellen Ressourcen verfügt. Ausschließlich unter der Bedingung, dass man die zum Handeln erforderlichen Ressourcen tatsächlich mobilisieren kann, wird Freiheit zu einem realen Handlungsraum. In diesem Sinn stellt Max Weber fest, dass mit der Markt- und Vertragsfreiheit Ermächtigungen angeboten werden, „die bei formaler Freiheit der Benutzung durch alle doch tatsächlich nur den Besitzenden zugänglich sind und ... nur deren Autonomie und Machtstellung stützen.“²⁴ Deshalb muss die negative Definition von Handlungsfreiheit als Nichteinmischung mit einer positiven Definition als Vorhandensein der zum Handeln erforderlichen Mittel ergänzt werden, wobei diese Mittel zumindest die Existenz der Menschen sicherstellen müssen, um Handlungsfreiheit überhaupt zu ermöglichen.

Wie die negative beschreibt auch diese positive Handlungsfreiheit eine äußere, soziale Dimension der Freiheit. Den positiven Begriff der Handlungsfreiheit lehnt Hayek eindeutig ab: „Die Freiheit wird etwas

²³ Vgl. Hayek 2003 und Friedman 2004.

²⁴ Weber 2010, 562.

Positives nur durch den Gebrauch, den wir von ihr machen. Sie sichert uns keinerlei bestimmte Möglichkeiten, sondern überlässt es uns, zu entscheiden, was wir aus den Umständen machen, in denen wir uns befinden.“²⁵ Die hier angesprochenen Umstände sind aber in der Regel derart beschaffen, dass auch im Fall einer Gleichverteilung negativer Handlungsfreiheit viele Menschen in Ermangelung entsprechender Mittel kaum von dieser negativen Freiheit Gebrauch machen können. Je mehr Ressourcen nämlich eine Person mobilisieren kann und je mehr des universalen Tauschmittels Geld eine Person kontrolliert, desto größer ist ihr effektiver Handlungsraum. Als wirklich universales Mittel verkörpert Geld eine ganz besondere Freiheit: Eine fundamentale Freiheit, denn ohne Geld ist es den meisten Menschen heutzutage nicht einmal möglich, ihre elementaren Bedürfnisse zu befriedigen. Und eine sehr umfassende Freiheit, da ja fast alles käuflich ist. Geld ist das ermöglichende Medium par excellence. Die Verteilung von Geld stellt somit zugleich eine Verteilung von Freiheit dar. Aus moralischer Sicht muss deshalb eine ungleiche Verteilung von Geld in der Gesellschaft genau so gut begründet werden wie eine ungleiche Verteilung von fundamentalen Freiheiten.

Die Handlungsfreiheit des Einzelnen ist also nicht nur dadurch begrenzt, dass er den Handlungsraum der

²⁵ Hayek 1991, 26. Auch Hayek hält es für angebracht, den Bedürftigen ein Existenzminimum zu sichern, erachtet dies aber als einen charitativen Akt, der sich nicht aus der Gewährleistung von Freiheit, sondern nur aus freiwilliger Solidarität begründen lässt; vgl. dazu Hayek 1991, 370ff.

Freiheit mit anderen Menschen teilen muss, sondern auch durch die Knappheit der materiellen Ressourcen, die ihm zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Handlungsfreiheit des Einzelnen jedoch durch eine Reihe anderer Gegebenheiten, die dem Individuum nicht zur Disposition stehen, teilweise erheblich beschränkt. Zu denken ist an Rahmenbedingungen, die der Einzelne nicht oder nicht vollständig bestimmen kann und die deshalb ihn bestimmen: an soziale Ordnungen wie die Rechts- und Wirtschaftsordnung oder die Religion,²⁶ aber auch an die geographische und familiäre Situation des Einzelnen sowie an die Gesetze der Natur.²⁷ Positiv formuliert, lässt sich ein langer Katalog extrinsischer Güter aufzählen, welche die individuelle Freiheit erweitern: von der finanziellen Ausstattung über politische Rechte bis hin zur körperlichen Gesundheit.²⁸ Es gibt also eine Vielzahl von äußeren Gegebenheiten, die die Handlungsfreiheit der Menschen begrenzen und eine determinierende Wirkung auf ihr Handeln haben. Dabei können aber Notwendigkeiten und Zwänge durchaus im Dienst der Freiheit stehen. Zwar wird im sozialen Bereich die Begrenzung der Handlungsfreiheit in der Regel als negativ empfunden, da – wie die

²⁶ Vgl. Weber 2010, 22ff.

²⁷ So führt z.B. im gesellschaftlich-ökonomischen Bereich gerade der durch die neoliberale Ökonomik angestrebte Wettbewerb zu einem Verlust von Freiheit, und zwar auch in ihrer negativen Form, indem die Wirtschaftsakteure zu einer wettbewerbsfähigen Verhaltens- und Lebensweise gezwungen werden, wodurch ihre Autonomie eingeschränkt wird; vgl. Thielemann 2010, 380ff.

²⁸ Vgl. Ricken 1998, 178f.

sozialpsychologische Forschung gezeigt hat –²⁹ Menschen grundsätzlich bestrebt sind, auf dem Weg des Handelns die Kontrolle über Zustände und Ereignisse auszuüben. Aber das Höchstmaß an individueller Handlungsfreiheit, d.h. die Gleichverteilung der Handlungsfreiheit unter den Menschen, lässt sich nur mit Hilfe von Rechtszwang verwirklichen.

Auch im Bereich der Technik ist eine gewisse Determination des Geschehens durchaus erwünscht, weil sie im Endeffekt die Handlungsfreiheit erweitert; der Freiraum für technische Innovationen wird nämlich erst dadurch geschaffen, dass technische Abläufe wegen der Notwendigkeit der Naturgesetze vorhersehbar und somit steuerbar sind.

Äußere Zwänge und Notwendigkeiten engen die Handlungsfreiheit der Menschen teilweise drastisch ein und können sie im Extremfall sogar aufheben. Dennoch steht den Menschen innerhalb ihres begrenzten Handlungsraums zumeist eine Reihe von Handlungsalternativen zur Auswahl, was ihnen in der Regel ein erhebliches Maß an Handlungsfreiheit gewährt.

1.2.2 Willensfreiheit

In Zusammenhang mit der Handlungsfreiheit wurde gezeigt, dass zur Verwirklichung von Freiheit sowohl die negative Bedingung der Abwesenheit von Zwang als auch die positive Bedingung des Verfügens über

²⁹ Vgl. Wiswede 2007, 87ff.

entsprechende Mittel erfüllt sein muss, wobei sich Handlungsfreiheit auf die äußere, soziale Dimension der Freiheit bezieht. Handlungsfreiheit ist jedoch auch an eine innere, psychische Bedingung geknüpft: an das Vorhandensein der menschlichen Fähigkeit zur autonomen Willensbildung, d.h. an die Entscheidungs- bzw. Willensfreiheit.³⁰ Von Freiheit kann ja nur in Bezug auf ein autonomes Subjekt sinnvoll gesprochen werden und nicht in Bezug auf einen Stein oder eine Pflanze, denn Freiheit setzt die Existenz einer selbstständig entscheidenden Instanz voraus, die in der Lage ist, den durch die Willensfreiheit gewährten geistigen Freiraum mit ihrem eigenen Denken und Wollen auszufüllen. Diese geistige Autonomie ist, wie oben bereits erwähnt, das Spezifische am Menschen, das ihn von den Tieren unterscheidet; sie bildet den Kern seiner Persönlichkeit und stellt das Fundament seiner Freiheit dar. Ohne Willensfreiheit gibt es auch keine Handlungsfreiheit im wahren Sinn des Wortes. Seiner Freiheit berauben kann man eben nur ein Wesen, das dem äußeren Zwang seinen eigenen, freien Willen entgegenzustellen vermag.³¹

Obwohl der Begriff der Freiheit besonders im politischen Kontext häufig verwendet und dabei an der Möglichkeit von Freiheit kaum gezweifelt wird, ist die Frage der Willensfreiheit in der Philosophie und den anderen Wissenschaften bis heute umstritten und gilt als eines der

³⁰ Vgl. Ricken 1998, 174ff.

³¹ Natürlich kann man auch Tieren Zwang antun, z.B. einen Hund an der Leine führen und so verhindern, dass er sich frei bewegt. Dabei wird jedoch nur seine durch seinen Instinkt gelenkte Bewegung beschränkt und nicht eine wahre, auf geistiger Autonomie beruhende Freiheit.

Streitthemen, die nie abgeschlossen werden können, weil es aus der Eigenart der Willensfreiheit folgt, dass sie weder empirisch noch formallogisch bewiesen werden kann. Zwar wird dem menschlichen Willen zumeist eine gewisse Freiheit zuerkannt, doch herrscht große Uneinigkeit über das genaue Ausmaß dieser Freiheit, und die Anhänger der Determination sind sogar der Meinung, dass Freiheit lediglich eine Illusion darstellt. Ohne hier auf die seit der Antike währende Diskussion um Freiheit und Determination menschlichen Willens und Handelns näher eingehen zu können, müssen doch einige klärende Anmerkungen zu diesem Thema gemacht werden, da es ja von zentraler Bedeutung für die Fragestellung dieser Untersuchung ist, ob Willens- und Handlungsfreiheit überhaupt möglich sind.³² Die folgenden Anmerkungen dienen gleichzeitig der Präzisierung des Begriffs der Willensfreiheit.

Bereits Platon liefert eine ausführliche Beschreibung unterschiedlicher Kräfte, die auf geistiger Ebene bei der Bestimmung des menschlichen Willens eine wichtige Rolle spielen, und identifiziert dabei drei Kräfte, die er

³² Einen guten Überblick über die gegenwärtige Diskussion zur Freiheitsproblematik bietet: Keil 2009. Ich schließe mich der Ansicht von Keil an, wonach die so genannte Kompatibilismus-Debatte grundsätzlich fehlgeleitet ist, weil sie der aus ethisch-praktischer Sicht zentralen Frage nach der Möglichkeit und Relevanz menschlicher Willens- und Handlungsfreiheit aus dem Weg geht. In der Kompatibilismus-Debatte geht es nämlich nur um die theoretische Frage, ob sich Freiheit und Determinismus ausschließen oder, wie der Kompatibilismus behauptet, miteinander vereinbar sind und der menschliche Wille zugleich frei und determiniert sein kann. In dieser Diskussion spielt es keine Rolle, inwiefern der menschliche Wille in Wirklichkeit frei ist.

Seelenteile nennt: das Begehren, den Zorn und die Vernunft.³³ Diese Unterscheidung zwischen Begierden und Affekte einerseits und Vernunft andererseits hat sich seither als ein Grundpfeiler des abendländischen Denkens erwiesen und ist auch für die Frage der Willensfreiheit entscheidend. Die Freiheit des Willens kann nämlich nur bestehen, falls der Mensch die Möglichkeit hat, bei der Bestimmung seines Willens zwischen verschiedenen Bestimmungsgründen zu wählen, sich also auch dafür entscheiden kann, sein Wollen nicht durch Begierden und Affekte, die auf unmittelbare biologische und psychische Bedürfnisse basieren, zu bestimmen, sondern durch Überlegungen der Vernunft. Freiheit kann genau in jenem geistigen Zwischenraum lokalisiert werden, der sich zwischen den instinktiv-unmittelbar auftretenden Bedürfnissen und der intentionalen Bestimmung des Willens auftut. Willensfreiheit bedeutet, dass die Bedürfnisse oder Wünsche des Menschen sein Wollen und Handeln nicht von vornherein festlegen, d.h. determinieren. Dazu muss im Zentrum der Person ein autonomes Ich stehen, das den Ansprüchen, die aus den biologischen und psychischen Bedürfnissen seiner Person entspringen, als letzte Entscheidungsinstanz übergeordnet und deshalb grundsätzlich in der Lage ist, sich bei der

³³ Platon schreibt: „Gebührt es nun aber nicht dem vernünftigen Teile zu regieren, da er weise ist und die Vorsorge für die ganze Seele hat, dem zornartigen Teile aber, jenem gehorsam und verbündet zu sein? ... Und wenn diese beiden denn in dieser Weise erzogen sind und in Wahrheit das Ihrige gelernt haben und dafür gebildet sind, so werden sie die Aufsicht führen über das Begehrende, das ja den größten Teil der Seele in jedem ausmacht und von Natur ganz unersättlich ist an Besitztümern.“ (Platon 1940, Bd. 2, 155)

Bestimmung seines Willens gegen diese Ansprüche zu entscheiden.

Eines der zentralen Anliegen von Kant war der Ausweis gerade dieses autonomen Ichs, das dem Menschen seine Personalität bzw. seinen Subjektcharakter verleiht. Kant verwendete in Zusammenhang mit dem autonomen Ich den Begriff „transzendental“, weil es sich auf moralisch-praktischer Ebene durch das Aufstellen vernunftbasierter Handlungsprinzipien von der empirischen, bedürfnisgeleiteten Bestimmung des Willens unabhängig machen kann (und auf epistemologischer Ebene die Voraussetzung jeder empirischen Erkenntnis bildet).³⁴

Das vielleicht gewichtigste Argument gegen die absolute Determination des menschlichen Willens stützt sich auf die alltägliche Erfahrung, wonach das Wollen auch starke Wünsche und dringende Bedürfnisse zu übergehen vermag, wenn sich das Ich andere Ziele setzt und die Steuerung seines Wollens der Vernunft überlässt. So ist der Mensch beispielsweise in der Lage, seinen Willen derart zu lenken, dass er die Handlung des Essens auch bei großem Hunger und beim gleichzeitigen Anblick köstlicher Speisen unterlassen kann. Ja, der Mensch ist sogar fähig, freiwillig in einen Hungerstreik zu treten und sein Leben aus eigenem Entschluss für ein Ziel, wie etwa die Verteidigung der Redefreiheit, aufzuopfern. Die Freiheit des Willens offenbart sich aber nicht nur in

³⁴ Vgl. Kant 1956, Bd. 2, 69ff. und 136ff. sowie Bd. 4, 144f. Eine gute Beschreibung der durch Kant vorgenommenen Unterscheidung zwischen dem subjektiv-autonomen, vernunftbegabten Ich und der objektiven Erfahrungswelt sowie der moralisch-praktischen Relevanz dieser Unterscheidung bietet: Anzenbacher 1992, 44ff. und 74ff.

solchen extremen Situationen, sondern schon in der alltäglichen Lebenspraxis: im ständigen Sich-entscheiden-Müssen zugunsten einer von vielen Handlungsalternativen, wobei man seine Entscheidungen zu begründen sucht.³⁵

Gegen dieses Argument, das sich auf die Alltagserfahrung beruft, kann natürlich der Einwand vorgebracht werden, dass es keinen Beweis der Willensfreiheit darstellt, weil sowohl die autonom-rationale Begründung von Handlungsentscheidungen als auch die in der Entscheidungssituation erfahrene Offenheit psychische Täuschungen sein könnten. Doch lässt sich auch diese These der psychischen Täuschung nicht beweisen, sondern muss im Gegenteil aufgrund intersubjektiver Erfahrungen als höchst unplausibel eingestuft werden.

Gegen den Determinismus spricht neben der Lebenspraxis auch folgender Gedankengang:³⁶ Jede Behauptung – und somit auch die Behauptung, der menschliche Wille sei vollumfänglich determiniert – setzt voraus, dass man der Behauptung aufgrund freier Einsicht, d.h. aufgrund autonomer Erkenntnis ihrer Wahrhaftigkeit, zustimmen kann. Diese Möglichkeit freier Zustimmung ist nur im Fall der Willensfreiheit gegeben, da Zustimmung als Bejahung eines bestimmten Inhalts einen Akt des Willens darstellt. Jeder offene Diskurs setzt somit die Freiheit des Willens voraus.

Andererseits ist klar, dass die Willensfreiheit durch eine Reihe von psychischen Gegebenheiten, die der Einzelne

³⁵ Vgl. Haeffner 2000, 186.

³⁶ Vgl. Haeffner 2000, 184f.

nicht oder kaum beeinflussen kann, beschränkt ist. Genau so, wie die physische Konstitution im Fall der Handlungsfreiheit enthält im Fall der Willensfreiheit die psychische Konstitution des Individuums Rahmenbedingungen, die ihn erheblich determinieren. Zu denken ist etwa an das durch Sigmund Freud beschriebene Lustprinzip, das den psychischen Apparat seiner Ansicht nach von Anfang an determiniert und die Willensfreiheit darauf beschränkt, das hedonistische „Programm des Lustprinzips“ auf eine je individuelle Art und Weise zu verwirklichen.³⁷ Auch wenn diese Position von Freud als extrem und nicht überzeugend eingestuft werden muss, lässt sie sich auf wissenschaftlicher Ebene kaum widerlegen. Der Grad der willentlichen Veränderbarkeit psychomentaler Prozesse ist nämlich nur schwer zu ermitteln und deshalb umstritten. Dabei muss bezüglich der Frage der Determination allerdings Folgendes beachtet werden: Dass kognitive Prozesse neuronale Korrelate im menschlichen Gehirn haben, bedeutet nicht, dass kognitive Prozesse neuronal determiniert wären.³⁸

Obwohl sie in erster Linie die Handlungsfreiheit beschränken, wirken sich die äußeren Zwänge und Notwendigkeiten, sofern sie dem Individuum bekannt sind, auch auf die Freiheit des Willens aus. Der Mensch kann zwar auch das Unmögliche wollen, aber das Wissen um das Mögliche spielt eine zentrale Rolle bei der rationalen Ausrichtung des Willens. Das Wissen darüber, dass bestimmte Handlungen wegen Naturgesetze

³⁷ Vgl. Freund 1990, 74f. Vgl. dazu auch Anzenbacher 1992, 200ff.

³⁸ Vgl. Keil 2009, 79f.

unmöglich oder durch Rechtsregeln verboten sind, hat oft zur Folge, dass diese Handlungsalternativen bei der Bestimmung des Willens von vornherein aussortiert werden und nicht in Betracht kommen. Und umgekehrt stellt das Wissen um das Mögliche im Allgemeinen und insbesondere um die in einer bestimmten Situation zur Auswahl stehenden Handlungsmöglichkeiten eine Bedingung der Freiheit dar, denn ohne Kenntnis davon, dass eine gegebene Handlungsalternative überhaupt gewählt werden kann, ist man auch nicht frei, diese zu wählen. Dabei kommt dem technischen Wissen besonders große Bedeutung zu, da ja durch die Anwendung technischer Geräte und Verfahren der Bereich des Möglichen und damit auch die Willens- und Handlungsfreiheit erweitert wird. Diesen Sachverhalt drückt der bekannte Spruch aus, der Francis Bacon zugeschrieben wird: „Wissen ist Macht.“³⁹

Es gehört jedoch zur Beschränktheit humaner Existenz, dass dem Menschen immer nur ein begrenztes Wissen über die Wirklichkeit und somit auch über das Mögliche und Unmögliche zur Verfügung steht. Ebenso ist die Kapazität der Vernunft begrenzt, was die Fähigkeit des Menschen, alle relevanten Handlungsalternativen rational zu ermitteln und sie dann rational zu bewerten, erheblich beeinträchtigt.⁴⁰ Deshalb ist die kognitive Vorbereitung der Entscheidung darüber, wie der Wille ausgerichtet

³⁹ Vgl. Ott 2005, 572f.

⁴⁰ Vgl. zu psychisch bedingten Anomalien, die in Entscheidungssituationen gegen die Rationalität wirken: Wiswede 2007, 31ff.

werden soll, zwangsläufig unvollkommen, was zur Begrenzung der Willensfreiheit führt.

Im psychisch-kognitiven Bereich kann also wegen der unüberwindbaren Lückenhaftigkeit des Wissens und der unvollkommenen Rationalität, aber auch wegen anderer, mehr oder weniger determinierender Gegebenheit, wie etwa das Lustprinzip, nur von einer begrenzten Willensfreiheit des Menschen die Rede sein.

1.2.3 Freiheit und Verantwortung

Als Ergebnis der bisherigen Analyse von Freiheit in ihren beiden Dimensionen Handlungs- und Willensfreiheit lässt sich festhalten, dass Freiheit und Notwendigkeit bei der Entfaltung humaner Existenz untrennbar ineinander greifen: Trotz äußerer und innerer Gegebenheiten, die seinen Willen und sein Handeln unter Umständen stark determinieren, steht dem Menschen die Möglichkeit offen, ein bestimmtes Maß an Freiheit zu verwirklichen. Das Maß konkreter Freiheit variiert von Person zu Person sowie von Situation zu Situation erheblich und ist im Wesentlichen von den äußeren Faktoren Nichteinmischung, Güterausstattung und körperliche Konstitution sowie den inneren Faktoren Wissen und Rationalität abhängig.

Nachdem die Grundstruktur und die wichtigsten Bedingungen von Freiheit geklärt worden sind, soll nun der Zusammenhang zwischen Freiheit und Verantwortung beleuchtet werden. Dazu muss zunächst der Begriff der Verantwortung definiert werden.

1.3 Der Begriff der Verantwortung

Das Verb „verantworten“ war zunächst, als es in der mittelhochdeutschen Sprache auftauchte, eine verstärkte Form von „antworten“, danach bedeutete es speziell „vor Gericht antworten“ und später „für etwas einstehen“ sowie „sich rechtfertigen“; aus dem Verb wurde das Substantiv „Verantwortung“ gebildet.⁴¹ Dieser etymologische Hintergrund unterstreicht, dass sich der Begriff der Verantwortung grundsätzlich auf eine Redesituation bezieht, in der jemand aufgefordert wird, Rechenschaft für sein Handeln abzulegen. Dementsprechend kann Verantwortung definiert werden als Pflicht bzw. Bereitschaft, in Bezug auf das eigene Handeln Rede und Antwort zu stehen. Verantwortung übernehmen bedeutet in diesem Sinn nur, bereit zu sein, das eigene Handeln auf Anfrage gegenüber anderen zu rechtfertigen, und sagt nichts über die moralische und rechtliche Qualität dieses Handelns aus.⁴² Der Begriff der Verantwortung an sich ist normativ leer bzw. neutral und beschreibt lediglich die zwischen einem handelnden Akteur und einer urteilenden Instanz bestehende formale Beziehung, die aus der Rechenschaftspflicht des Akteurs gegenüber der Instanz entspringt.⁴³ Der Ausdruck „Verantwortung übernehmen“ wird ja in Hinsicht auf sowohl richtiges als auch falsches Verhalten verwendet, indem er einerseits meinen kann, dass jemand gewillt ist, verantwortungsvoll zu handeln und das Richtige zu tun,

⁴¹ Vgl. Der Duden (1989): Herkunftswörterbuch, S. 777.

⁴² Vgl. Ott 2005, 610f.

⁴³ Vgl. Lenk 1993, 115f.

andererseits aber auch bedeuten kann, dass jemand bereit ist, die Urheberschaft und damit die Sanktionen für einen in der Vergangenheit begangenen Fehler auf sich zu nehmen.

Der Begriff der Verantwortung lässt zunächst offen, nach welchem moralischen oder rechtlichen Maßstab Handlungen zu beurteilen sind. Die leere Form der Verantwortungsbeziehung erlangt aber eine umso größere praktische Bedeutung, je mehr sie mit normativem Inhalt gefüllt wird; konkrete Verantwortung verlangt nach Kriterien, aufgrund deren beurteilt werden soll, was in einem bestimmten Lebensbereich als gut oder richtig bzw. schlecht oder falsch zu gelten hat. Dass diese normativen Kriterien in einer pluralistischen Gesellschaft häufig umstritten sind oder für bestimmte Lebensbereiche nur unpräzise formuliert werden, hebt die (formale) Verantwortung der Akteure jedoch nicht auf, denn Verantwortung stellt eine „reflexive Form der faktischen Abhängigkeit von Seiendem untereinander“ dar.⁴⁴

Diesen Erläuterungen entsprechend kann der Begriff der Verantwortung als vierstellige Relation gefasst werden, der folgende Elemente enthält: Verantwortungssubjekt, Verantwortungsobjekt, Verantwortungsinstanz und Verantwortungskriterium. Verantwortung trägt somit ein Subjekt in Bezug auf ein Objekt gegenüber einer Instanz, die das Subjekt anhand bestimmter Kriterien beurteilt. Die vier Elemente des Verantwortungsbegriffs stellen zugleich die Problemfelder bei der Identifizierung konkreter Verantwortung dar. Als

⁴⁴ Zimmerli 1993, 100.

Verantwortungssubjekte kommen Personen, private und öffentliche Organisationen wie Unternehmen und staatliche Institutionen in Frage; Verantwortungsobjekte können Handlungen und durch Handlungen herbeigeführte Zustände sein; die Rolle der Verantwortungsinstanz wird durch das individuelle Gewissen oder durch die Gesellschaft ausgeübt; als Verantwortungskriterium kann schließlich irgend eine rechtliche oder moralische Norm fungieren.

1.4 Das Verantwortungssubjekt

Die Frage nach dem Subjekt der Verantwortung führt unmittelbar zum Thema der Beziehung zwischen Freiheit und Verantwortung. Denn Verantwortungssubjekt kann grundsätzlich nur eine Person sein, wobei Personalität die Willensfreiheit, d.h. die Fähigkeit zur autonomen Lenkung des eigenen Willens einschließt. Als Subjekt der Verantwortung kommt also nur eine selbstständige Person in Frage, die in Bezug auf ihren Willen frei ist.

Die bisherigen Ausführungen zeigen klar, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar sind und sich gegenseitig bedingen: Ohne Freiheit gibt es keine Verantwortung und es gibt keine Freiheit ohne Verantwortung. Freiheit führt also zwingend Verantwortung mit sich, wobei das Maß an Freiheit immer identisch ist mit dem Maß an Verantwortung. Der Grund hierfür liegt darin, dass ein Akteur genau das zu verantworten hat, was zu entscheiden und zu tun in seiner Freiheit steht. Freiheit als das Vorhandensein von sowohl Willens- als auch Handlungsfreiheit bedeutet ja, dass ein Akteur in der

Lage ist, autonomer Urheber einer Handlung zu sein; und für alles, was ein Akteur aus freiem Entschluss herbeiführt, ist er moralisch (und oft auch rechtlich) verantwortlich. Was jedoch durch äußere oder innere Zwänge bzw. Notwendigkeiten herbeigeführt wird, kann nicht Gegenstand der Verantwortung eines Akteurs sein, weil er keinen Einfluss darauf hat.⁴⁵

Daraus folgt, dass Verantwortung als formaler Beziehungsrahmen und Moral als dessen normativer Inhalt erst durch die Freiheit des Menschen als autonomes Subjekt ermöglicht wird. Deshalb kann grundsätzlich nur ein Mensch, der aufgrund seiner Willensfreiheit die Qualität einer moralischen Person besitzt, Subjekt der Verantwortung sein. Hans Jonas verdeutlicht dies folgendermaßen: „Für irgendwen irgendwann irgendwelche Verantwortung de facto zu haben (nicht darum auch, sie zu erfüllen, selbst nur zu fühlen) gehört so untrennbar zum Sein des Menschen, wie dass er der Verantwortung generell fähig ist – so untrennbar in der Tat, wie dass er ein sprechendes Wesen ist, und ist daher in seine Definition aufzunehmen ... In diesem Sinne ist ein Sollen ganz konkret im Sein des existierenden Menschen enthalten; seine kausalfähige Subjektqualität als solche führt objektive Verbindlichkeit in der Form äußerer Verantwortung mit sich. Damit ist er noch nicht moralisch, aber ein moralisches Wesen, das

⁴⁵ Kant spricht in diesem Zusammenhang davon, dass Freiheit „die Bedingung des moralischen Gesetzes“, d.h. von Moral überhaupt, ist, und dass das moralische Gesetz gleichzeitig die Bedingung darstellt, „unter der wir uns allererst der Freiheit bewusst werden können“ (Kant 1956, Bd. 4, 108).

heißt ein solches, das moralisch oder unmoralisch sein kann.⁴⁶ Verantwortung und Moral entspringen also der spezifischen Existenz bzw. dem Wesen des Menschen und folgen unmittelbar aus seiner Willensfreiheit, die ihm in Verbindung mit einem Minimum an Handlungsfreiheit ermöglicht, autonomer Urheber von Handlungen zu sein. Handlungen stellen ja Veränderungen in der Welt dar, deren kausaler Ursprung in einer Person zu finden ist und die deshalb, im Unterschied zu Ereignissen, Gegenstand der moralischen Verantwortung sind.⁴⁷

Diese enge Verwobenheit von Freiheit und Moral (einschließlich des formalen Aspekts der Verantwortung) wurde schon durch Aristoteles anschaulich beschrieben. Für Aristoteles besteht die Willensfreiheit in der freien Wahl der Mittel, die das von vornherein gegebene Ziel des individuellen Glücks befördern sollen. Moralische Tugend zeigt sich nun in der Wahl der rechten Mittel, wozu Aristoteles ausführt: „Steht es aber bei uns, das Gute und das Böse zu tun und zu unterlassen ..., so steht es folgerichtig bei uns, sittlich und unsittlich zu sein. ... Niemand ist unfreiwillig glücklich, aber die Schlechtigkeit ist etwas Freiwilliges. Oder man müsste unsere Ausführungen von vorhin anzweifeln und leugnen, dass der Mensch das Prinzip und der Urheber seiner Handlungen sei, wie er auch der Vater seiner Kinder ist.“⁴⁸

Kant schreitet in der Präzisierung der Beziehung zwischen Freiheit und Moral weiter, wobei er die

⁴⁶ Jonas 2003, 185.

⁴⁷ Vgl. Ricken 1998, 82ff. und 73 ff.

⁴⁸ Aristoteles 1985, 55.

Vernunft, die bereits Aristoteles als Bedingung der Willensfreiheit erachtet,⁴⁹ ins Zentrum seiner Theorie rückt. Im Gegensatz zu Aristoteles definiert Kant das moralisch Gute jedoch unabhängig vom individuellen Glück und verleiht der Vernunft, die dem Willen das moralisch Gute vorzugeben hat, volle Autonomie, indem er vernunftgeleitetes, d.h. moralisch gutes Handeln zwar für eine Vorbedingung des Glücks hält, aber entschieden gegen die Instrumentalisierung der Vernunft im Dienst am individuellen Glück Stellung nimmt.⁵⁰ Dementsprechend versteht Kant die Unabhängigkeit des Willens von jeder Lust- und Glücksmotivation als negative Freiheit und die Vernunft, welche die Kriterien für das moralisch Gute liefert, als positive Freiheit. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kant Moral (und damit auch Verantwortung) mit Freiheit und Freiheit wiederum mit Vernunft in der Weise gleichsetzt, dass die autonome Vernunft zur Quelle von Freiheit und Moral wird. Aus der menschlichen Vernunft entspringt nämlich die Möglichkeit, der Unfreiheit zu entgehen, indem der Heteronomie durch das Aufstellen moralischer Prinzipien die Alternative autonom-freien Handelns entgegengestellt wird, wobei Kant das Prinzip der Universalisierbarkeit im Sinn des kategorischen Imperativs als Grundprinzip der

⁴⁹ Vgl. Aristoteles 1985, 49ff.

⁵⁰ Kant schreibt: „Die *Autonomie* des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten; alle *Heteronomie* der Willkür gründet dagegen nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen. ... Also drückt das moralische Gesetz nichts anders aus, als die *Autonomie* der reinen praktischen Vernunft, d.i. der Freiheit ...“ (Kant 1956, Bd. 4, 144)

Moral identifiziert.⁵¹ Diese Auffassung hat die bemerkenswerte Folge, dass Handeln aus Freiheit bereits moralisch gutes Handeln bedeutet und moralisch schlechtes Handeln immer ein Handeln aus Unfreiheit bzw. Heteronomie ist. Streng genommen besitzt also der vernunftbegabte Mensch nach Kant nicht die Freiheit, gut oder schlecht zu handeln, sondern die Freiheit, gut, und die Unfreiheit, schlecht zu handeln. Oder anders formuliert: Dem Menschen ist es möglich, die Freiheit zum Guten aufzugeben; das eigentlich Schlechte besteht dann in der Aufgabe der durch die Vernunft gewährleisteten Freiheit und somit im Unfrei-Unvernünftigen.

Diese Auffassung von Freiheit ist mit folgendem Problem behaftet: Wenn moralisch schlechtes Handeln nicht aus Freiheit geschieht, fragt es sich, wie die handelnde Person dafür überhaupt moralisch verantwortlich sein kann. Auch Kant stimmt ja der These zu, dass der Mensch grundsätzlich für sein Handeln, auch für das moralisch schlechte Handeln, verantwortlich ist, wenn er von der „selbst verschuldeten Unmündigkeit“ des Menschen spricht und darunter die auf einer freien Entscheidung beruhende Verweigerung des autonomen Vernunftgebrauchs versteht.⁵² Auch in diesem Zusammenhang fragt sich allerdings, wie die Verweigerung des autonomen Vernunftgebrauchs eine freie Entscheidung sein kann, wenn doch Freiheit nach Kant erst durch den Gebrauch der Vernunft ermöglicht wird. Die freie Entscheidung, die eigene Vernunft zu

⁵¹ Vgl. Kant 1956, Bd. 4, 51.

⁵² Vgl. Kant 1956, Bd. 6, 53.

gebrauchen, setzt den Gebrauch der eigenen Vernunft bereits voraus. Dieser Zirkel lässt sich nur auf zwei Wegen vermeiden: Entweder wird die Vernunft nicht länger als Voraussetzung der Freiheit erachtet oder es wird angenommen, dass jede Person von vornherein über ein Minimum an Vernunftgebrauch und somit an Willensfreiheit verfügt. Offensichtlich ist nur diese zweite Lösung überzeugend, da bei der ersten auch unvernünftigen Wesen wie Tiere Willensfreiheit und folglich moralische Personalität eingeräumt werden müsste. Mit der Annahme eines Minimums an Vernunftgebrauch muss jedoch auch die durch Kant vollzogene Gleichsetzung zwischen dem moralisch Guten und dem Vernünftigen aufgegeben und klargestellt werden, dass die durch die Vernunft gewährleistete Willensfreiheit zunächst nur mit einer formal-neutralen Verantwortung verbunden ist und keine positive moralische Qualität hat.

Es ist auf jeden Fall ein großes Verdienst Kants, den Zusammenhang zwischen Moral, Freiheit und Vernunft eingehend erörtert zu haben, auch wenn seine diesbezüglichen Erörterungen ergänzt werden müssen. Beispielsweise durch die Ausführungen von Jonas, der die Rolle der Gefühle für die moralische Praxis betont. Jonas ist der Ansicht, dass das rationale Wissen um die Verantwortung gegenüber anderen Menschen nicht ausreicht, sondern in erster Linie das Gefühl der Verantwortung vorhanden sein muss, um den Willen auf verantwortungsvolles Handeln auszurichten.⁵³ Zur

⁵³ Vgl. Jonas 2003, 170f.

Illustration verweist Jonas dabei auf die spontan auftretende elterlicher Fürsorge, deren Gefühl die Natur im Menschen angelegt habe.

Dass bei der konkreten Ausrichtung des Willens nicht allein der Vernunft, sondern auch den Gefühlen oder Neigungen große Bedeutung zukommt, wird durch Kant genauso wenig geleugnet, wie die Möglichkeit, dass zwischen den Neigungen einerseits und dem Vernünftigen sowie moralisch Guten andererseits Harmonie bestehen kann, z.B. im Fall der moralischen Pflicht zur Selbsterhaltung. Was sich aber nicht mehr mit der Konzeption Kants verträgt, ist die Ansicht von Jonas, dass in erster Linie Gefühle ein verantwortliches, d.h. moralisch richtiges Handeln befördern; nach Kant fällt nämlich ein durch Gefühle bestimmter Wille der Heteronomie anheim und ist generell als moralisch schlecht einzustufen, da ja Freiheit und Autonomie ausschließlich durch einen vernunftgesteuerten Willen verwirklicht werden können.⁵⁴

Der unterschiedliche Stellenwert von Gefühlen bei Kant und Jonas lässt sich meines Erachtens darauf zurückführen, dass sie Moral bzw. Verantwortung auf zwei verschiedenen Ebenen lokalisieren: Während Kant Moral auf der Ebene des Willens verortet (und die Handlungsebene dem Recht zuordnet),⁵⁵ ist für Jonas in Bezug auf Verantwortung die Ebene der Handlung

⁵⁴ Einzige Ausnahme bildet bei Kant das Gefühl der Achtung für das moralische Gesetz, verkörpert durch den kategorischen Imperativ, doch handelt es sich dabei um ein durch die Vernunft bewirktes, intellektuelles Phänomen, das nichts mit Sinnlichkeit zu tun hat; vgl. Kant 1956, Bd. 4, 197ff.

⁵⁵ Vgl. Kant 1956, Bd. 4, 337.

ausschlaggebend. Weil nun aber Moral und ihr formaler Aspekt der Verantwortung an die Voraussetzung von Freiheit, und zwar sowohl Willens- als auch Handlungsfreiheit, geknüpft sind, muss das Konzept von Jonas als irreführend oder gar fehlerhaft bezeichnet werden, wenn darin auch Handlungen, die nicht der Willensfreiheit entspringen, sondern unmittelbar durch Gefühle ausgelöst werden, eine moralische Qualität zugesprochen wird, wie im Fall der spontanen elterlichen Fürsorge. Die Sorge um den Nachwuchs ist ja auch bei Tieren zu beobachten, obwohl Tiere keine moralfähigen Wesen sind uns somit nicht Subjekte von Verantwortung sein können. Es ist eben falsch, bezüglich unfreien Handlungen von moralischer Verantwortung zu sprechen, denn Freiheit und Moral inklusive Verantwortung sind untrennbar.⁵⁶ Willens- und Handlungsfreiheit stellen zusammen eine notwendige (und zugleich ausreichende) Bedingung von Moral und Verantwortung dar.

In diesem Zusammenhang muss noch auf einen wichtigen Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung hingewiesen werden: Das Vorhandensein von rechtlicher Verantwortung hängt vom Bestehen einer

⁵⁶ Anscheinend verwendet Jonas den Begriff der Verantwortung nicht nur in einem moralischen, sondern auch in einem ontologisch-vitalistischen Sinn als Ausdruck für eine mit der individuellen Existenz gegebene und dem Dienst am Leben verpflichtete Beziehung, wie die Beziehung zwischen Eltern und Nachwuchs, doch ist diese Ausdehnung des Begriffs auf nicht-moralische Inhalte irreführend und widerspricht den eigenen, oben zitierten Aussagen von Jonas, wonach die Kausal-, die Moral- sowie die Verantwortungsfähigkeit des Menschen einander bedingen; vgl. Jonas 2003, 185.

Rechtsordnung ab und ist somit kontingent,⁵⁷ während moralische Verantwortung mit der menschlichen Vernunft als Quelle der Willensfreiheit von Natur aus gegeben und somit unumgebar ist.⁵⁸ Diese vorgegebene individuelle Ebene der Moral – üblicherweise Gewissen genannt – bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage jeder Normativität, auch der sozialen Normensysteme wie das Recht und das Ethos, wobei letzteres die Gesamtheit der in einer Gesellschaft vorherrschenden moralischen Normen bezeichnet.

1.4.1 Die moralische Verantwortung von Unternehmen

Wenn nun Willens- und Handlungsfreiheit zusammen eine notwendige und zugleich ausreichende Bedingung von Moral und Verantwortung darstellen, dann ist klar, dass Freiheit zwingend moralische Verantwortung mit sich führt – auch jene Freiheit, von der im Fall der freien Marktwirtschaft oder des freien Unternehmertums die Rede ist. Deshalb entspringt die moralische Verantwortung von Unternehmen nicht erst aus gesellschaftlichen Erwartungen oder Ansprüchen, d.h. aus dem sozialen Ethos, sondern bildet einen untrennbaren Bestandteil des freien unternehmerischen Entscheidens und Handelns, das durch die Markt- und

⁵⁷ Vgl. zur Definition der beiden Begriffe „Recht“ und „Rechtsordnung“: Weber 2010, 234ff.

⁵⁸ Vgl. Anzenbacher 1992, 114ff.

Vertragsfreiheit⁵⁹ bzw. durch die „Freiheit des Wettbewerbs“⁶⁰ gewährleistet wird.

Genauso kann auch die inhaltliche Bestimmung der moralischen Verantwortung von Unternehmen nicht aus dem in einer Gesellschaft faktisch geltenden Ethos abgeleitet werden, da moralisch-rationale Gültigkeit bzw. ethische Legitimität nicht mit gesellschaftlicher Akzeptanz bzw. sozialer Faktizität gleichgesetzt werden darf, wie Peter Ulrich bezüglich einer auf gesellschaftliche Akzeptanz ausgerichtete Unternehmensethik und -politik festhält: „Akzeptanz misst sich jedoch ausschließlich am Nichtauftreten manifesten öffentlichen Widerstands und bezieht sich somit bloß auf die Kategorie der sozialen (faktischen) Geltung ... Mit *Legitimation* im Sinne ethisch begründeter normativer Gültigkeit hat Akzeptanz kategorial nichts zu tun ...“⁶¹

Aus diesem Grund ist die auch in der CSR-Debatte häufig verwendete Formulierung „Verantwortung übernehmen“ missverständlich, weil sie den falschen Anschein erweckt, als ob das Tragen von Verantwortung das Ergebnis einer freien Entscheidung wäre. Die Geltung der Rechenschaftspflicht bezüglich des eigenen Handelns hängt jedoch nicht davon ab, ob der betreffende Akteur bereit ist, diese Pflicht anzuerkennen. (Oft wird mit der Formulierung „Verantwortung übernehmen“ natürlich nur zum Ausdruck gebracht, dass jemand gewillt ist, im Bewusstsein seiner Verantwortung das

⁵⁹ Vgl. Weber 2010, 58f. und 560ff.

⁶⁰ Hayek 2003a, 143f.

⁶¹ Ulrich 2008, 454; vgl. dazu auch Thielemann 2008, 212ff.

Richtige zu tun oder die Sanktionen für einen in der Vergangenheit begangenen Fehler auf sich zu nehmen.) Auch die Argumentation von Wettstein und Goodpaster geht darauf hinaus, dass in Bezug auf Unternehmen die falsche neoliberale Auffassung „freedom from responsibility“ durch „freedom as responsibility“ ersetzt werden sollte, wobei diese Forderung jedoch weniger aus der Untrennbarkeit von Freiheit und Verantwortung, als vielmehr aus der Notwendigkeit hergeleitet wird, die positive Dimension von Freiheit durch die individuelle sowie soziale Beförderung humaner Selbstentfaltung zu berücksichtigen.⁶²

Weil nun moralische Verantwortung einen inhärenten Bestandteil von Freiheit bildet, muss ihr, wie es Hans Lenk tut, unbegrenzte Universalität zugesprochen werden und betont werden, dass sie „unaufgebar individuell-persönlich“ ist und deshalb nicht delegiert werden kann.⁶³ Damit stellt sich aber die Frage, ob Unternehmen überhaupt Träger moralischer Verantwortung sein können. Aufgrund der bisherigen Ausführungen lautet die Antwort: Nein. Weder Unternehmen noch andere Organisationseinheiten, wie etwa die Gesellschaft als Ganzes, können Subjekte von Verantwortung sein. Auch konstituieren solche Kollektive keine spezielle Kategorie der Verantwortung, die sich nicht in individuelle Mitverantwortung übersetzen ließe.

Unternehmen besitzen zwar, sofern sie als Kapitalgesellschaften (d.h. Körperschaften) und nicht als

⁶² Wettstein und Goodpaster 2009, 122ff.

⁶³ Lenk 1993, 124ff.

Personengesellschaften organisiert sind,⁶⁴ Rechtspersönlichkeit und werden als juristische Personen betrachtet, doch können allein natürliche Personen Träger moralischer Verantwortung sein, weil nur bei ihnen die dafür erforderliche Voraussetzung der Willens- und Handlungsfreiheit gegeben ist. Unternehmen (und anderen privaten oder staatlichen Organisationen) bleibt die Personalität im wahren Sinn der Wortes und somit die Subjektqualität bezüglich moralischer Verantwortung verwehrt; die juristische Person als Rechtssubjekt stellt lediglich ein künstliches Gebilde, ein „rechtstechnisches Mittel zur Erzielung bestimmter Effekte“⁶⁵ bzw. eine Fiktion dar.⁶⁶ Ein Unternehmen kann ja als solches nicht handeln; handeln können nur die einzelnen Mitarbeiter, die darin tätig sind. Deshalb ist es falsch, Unternehmen als „autonome Handlungseinheiten“ zu betrachten, die durch eine „normative Eigenlogik gekennzeichnet sind“,⁶⁷ oder davon auszugehen, dass Unternehmen Handlungssubjekte sind, „die über eine eigene Identität (Corporate Identity) verfügen und deren Handlungsfähigkeit über einen spezifischen Steuerungsprozess (Corporate Governance) gewährleistet wird.“⁶⁸ Es ist Thomas Beschorner zuzustimmen, wenn er vorschlägt, Ökonomie und insbesondere Unternehmensethik auf eine Handlungstheorie aufzubauen, „die ihren Ausgangspunkt bei den

⁶⁴ Vgl. Schäfer 2010, 5f. und 118.

⁶⁵ Weber 2010, 542.

⁶⁶ Vgl. Savigny 1840, Bd. 2, 236ff.

⁶⁷ Heidbrink 2010, 14.

⁶⁸ Abländer und Brink 2007, 11.

individuellen Handlungen der Akteure nimmt, darüber hinaus aber eine Verbindung mit Institutionen und Ordnungen ermöglicht^{69 70}.

1.4.2 Moralische Mitverantwortung und Haftung

Der Begriff der Verantwortung ist nun besonders gut geeignet, die Verbindung zwischen der individuellen Ebene der Handlungen einzelner Personen und der institutionellen Ebene der Unternehmen und der ökonomisch relevanten Ordnungen herzustellen, weil bei der Bestimmung des Ausmaßes der je spezifischen moralischen Verantwortung einzelner Personen neben ihrer Willensfreiheit auch ihre Handlungsfreiheit ermittelt werden muss und die persönliche Handlungsfreiheit – wie oben erwähnt wurde – wesentlich durch bestehende Institutionen und Ordnungen bestimmt, d.h. zum Teil begrenzt, zum Teil erweitert wird.

So stellt die in der Rechts- und Wirtschaftsordnung verankerte Figur der Rechtspersönlichkeit von Unternehmen ein sehr wichtiges Mittel dar, um den

⁶⁹ Beschorner 2002, 130 und 227.

⁷⁰ Die Neue Institutionenökonomik bzw. Organisationsökonomik hat seit den 1970er Jahren (vor allem mit der Transaktionskostentheorie und der *Agency Theory*) dazu beigetragen, die konventionelle Theorie der Firma, die Unternehmen als *black box* betrachtet, zu überwinden und ihre innere Struktur aus einer individualistischen Perspektive aufzudecken; vgl. Swedberg 2008, 106ff. Eine an Vollständigkeit und Präzision kaum zu übertreffende Grundlage für die Erklärung der Funktionsweise von Unternehmen aus handlungstheoretisch-soziologischer Sicht bietet jedoch Max Weber im ersten Teil seines Werks *Wirtschaft und Gesellschaft*; vgl. Weber 2010.

Handlungsraum und somit die Handlungsfreiheit der Eigentümer und Leiter von Unternehmen, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, zu erweitern. Die Mitglieder der Unternehmensleitung – die Geschäftsführer im Fall der GmbH und der Vorstand im Fall der AG – können nämlich als Vertreter im Namen des Unternehmens rechtsgeschäftlich handeln, ohne gegenüber den Eigentümern oder gegenüber außenstehenden Dritten mit ihrem Privatvermögen haften zu müssen, und die Eigentümer werden am Gewinn des Unternehmens beteiligt, ohne mit ihrem über die betreffenden Unternehmensanteile hinausgehenden Privatvermögen für die Unternehmenstätigkeit haftbar zu sein.⁷¹ Diese Beschränkung der Haftung, d.h. der rechtlich-finanziellen Verantwortung, von Unternehmensleitung und Anteilseignern resultiert gerade aus der Rechtspersönlichkeit von Kapitalgesellschaften, indem grundsätzlich allein das Unternehmen als juristische Person mit seinem eigenen Geschäftsvermögen haftbar ist.

Eine Beschränkung der rechtlich-finanziellen Verantwortung von Personen hat jedoch nicht auch eine Beschränkung ihrer moralischen Verantwortung zur Folge. Im Gegenteil: Weil die Beschränkung der Haftung zu einer Vergrößerung der Handlungsfreiheit führt, ist sie notwendigerweise mit einer Vergrößerung der moralischen Verantwortung verbunden. Träger der moralischen Verantwortung ist aber nicht das Unternehmen als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete

⁷¹ Vgl. Schäfer 2010, 131ff. und 207ff.

Organisation, sondern jede einzelne über Willens- und Handlungsfreiheit verfügende Person, die als Eigentümerin oder Mitarbeiterin Entscheidungen trifft und Handlungen ausführt.

Von moralischer Verantwortung der Unternehmen kann also nur sinnvoll gesprochen werden, wenn damit die moralische Mitverantwortung ihrer Eigentümer und Mitarbeiter gemeint ist. Dabei tragen häufig mehrere Personen gleichzeitig eine moralische Mitverantwortung für einen bestimmten Verantwortungsbereich, da ja Handeln praktisch immer soziales, d.h. auf andere Personen abgestimmtes Handeln bedeutet und sich die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen von Personen aufgrund der Komplexität von Ordnungen oft erheblich überlappen.⁷² Das Maß der persönlichen Mitverantwortung hängt von der je individuellen Willens- und Handlungsfreiheit sowie von der Zahl der verantwortlichen Personen für einen bestimmten Verantwortungsbereich ab. In diesem Sinn muss, wie Lenk festhält, „die jeweilige individuelle Mitverantwortlichkeit nach der Intensität der Handlungsbeteiligung, der Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten gestaffelt sein.“⁷³ Deshalb stellt die genaue Ermittlung der je persönlichen moralischen Mitverantwortung – etwa in Form eines prozentualen Anteils an der Gesamtverantwortung – eine sehr anspruchsvolle Aufgabe dar, falls für einen bestimmten Verantwortungsbereich eine größere Zahl von Personen

⁷² Vgl. Weber 2010, 16ff.

⁷³ Lenk 1993, 126.

wegen ihrer Möglichkeit der direkten oder indirekten Einflussnahme Verantwortung tragen.

Es kommt aber in Zusammenhang mit der moralischen Verantwortung von Unternehmen nicht auf eine exakte Festlegung der persönlichen Mitverantwortung der einzelnen Eigentümer und Mitarbeiter an, sondern darauf, dass diese Personen für ihr mit dem Unternehmen in Verbindung stehendes Handeln – wie für jede andere Art ihres Handelns – genau ihrer Willens- und Handlungsfreiheit entsprechend moralisch verantwortlich sind, dass also die Beschränkung ihrer Haftung ihre moralische Verantwortung nicht aufheben kann. Die moralische Verantwortung hängt nämlich allein von der in einer bestimmten Situation vorhandenen individuellen Freiheit ab und kann nicht abgewälzt werden.

Weil die individuelle moralische Verantwortung von Personen die Grundlage jeder sozialen Verantwortung darstellt, steht ihr auch im Bereich der Wirtschaft und der Wirtschaftstheorie Priorität zu. Deshalb muss die „moralische Verantwortung von Unternehmen“ – im Sinn eines verkürzten Ausdrucks für die geteilte moralische Verantwortung der Eigentümer und Mitarbeiter – auch in CSR-Konzeptionen die Grundlage und somit das entscheidende Kriterium bei der Festlegung der ökonomischen und rechtlichen Verantwortung von Unternehmen bilden.⁷⁴ Folglich muss die CSR-Pyramide von Carroll in der Weise korrigiert werden, dass die

⁷⁴ Ulrich spricht in diesem Zusammenhang vom „Primat der Ethik“, wobei er dieses Primat aber nicht, wie hier geschehen, auf die individuelle Freiheit als Voraussetzung von Moral und Verantwortung gründet; vgl. Ulrich 2008, 131f. und 455.

ethisch-moralische Verantwortung zur Grundlage der rechtlichen und ökonomischen Verantwortung von Unternehmen wird und so der Vorrang der ethisch-moralischen Verantwortung zum Ausdruck kommt (siehe Abbildung 2).

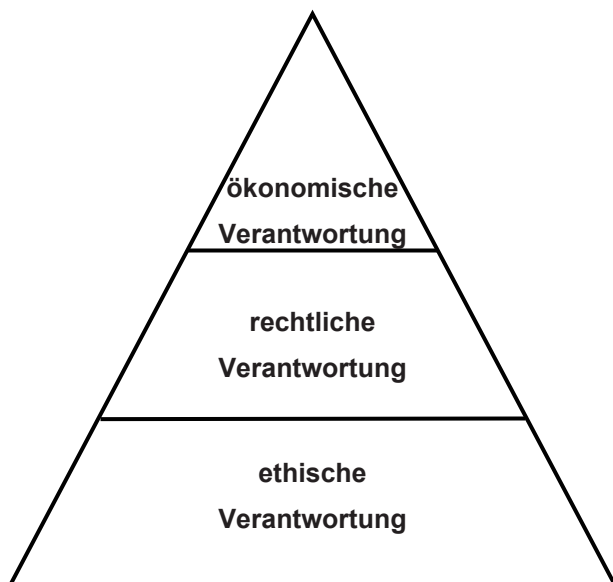


Abbildung 2: neue CSR-Pyramide

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die mit der Rechtspersönlichkeit von Kapitalgesellschaften verbundene Beschränkung der Haftung von Unternehmensleitung und Eigentümern, wie sie im heutigen Gesellschaftsrecht verankert ist, ethisch gerechtfertigt werden kann. Ich bin der Ansicht, dass diese Beschränkung der Haftung ethisch nicht gerechtfertigt ist und weitgehend aufgehoben werden

sollte, um die eklatante Asymmetrie zwischen der moralischen und rechtlich-finanziellen Verantwortung der betreffenden Wirtschaftsakteure zu tilgen. Denn, wie Walter Eucken feststellt: „Haftung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Wirtschaftsordnung des Wettbewerbs, sondern überhaupt für eine Gesellschaftsordnung, in der Freiheit und Selbstverantwortung herrschen.“⁷⁵ Eucken bezeichnet die Zeit seit der Industrialisierung als „Ära zunehmender Haftungsbeschränkungen“ und lehnt die Beschränkung der Haftung von Unternehmen mit Bezug auf den Grundsatz „Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen.“ eindeutig ab.⁷⁶ Im Einklang mit Euckens Argumentation spricht die oben beschriebene Symmetrie zwischen der unternehmerischen Freiheit einerseits und der moralischen Verantwortung von Unternehmensleitung und den Anteilseignern andererseits für eine Aufhebung der bestehenden Haftungsbeschränkungen bei Kapitalgesellschaften.

⁷⁵ Eucken 1952, 285.

⁷⁶ Eucken 1952, 279.

2

Die Handlung als Objekt der Verantwortung

Wie in Kapitel 1.3.1 erwähnt, kann der Begriff der Verantwortung als vierstellige Relation gefasst werden, die folgende Elemente enthält: Verantwortungssubjekt, Verantwortungsobjekt, Verantwortungsinstanz und Verantwortungskriterium. Verantwortung trägt dementsprechend ein Subjekt in Bezug auf ein Objekt gegenüber einer Instanz, die das Subjekt anhand eines bestimmten Kriteriums beurteilt. Die vier Elemente des Verantwortungsbegriffs stellen zugleich die Problemfelder bei der Identifikation von Verantwortung dar. Im Folgenden möchte ich vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen wichtige Erkenntnisse in Bezug auf das Objekt der Verantwortung formulieren. In Kapitel 3 möchte ich dann die möglichen Instanzen der Verantwortung behandeln.

In Bezug auf das Verantwortungssubjekt habe ich in Kapitel 1 die zentrale Erkenntnis formuliert, dass Freiheit eine Bedingung von Moral und Verantwortung ist und deshalb nur Personen, die über ein Minimum an Autonomie des Willens und Handelns verfügen, Subjekte von Verantwortung sein können. Daraus folgt für das

Objekt bzw. den Bereich der Verantwortung, dass der individuelle Freiraum einer Person genau das Maß ihrer Verantwortung bestimmt. Jede Person ist somit für alles verantwortlich, was auszuführen in ihrer Freiheit steht, wobei diese Freiheit nicht nur durch die Gegebenheiten der Natur, die soziale Rahmenordnung sowie durch die individuelle Lebenslage des Handlungssubjekts eingeschränkt wird, sondern auch durch aktuelle Handlungen anderer Personen. Die Handlungen der Menschen treffen ja immer wieder aufeinander, können sich gegenseitig befördern oder behindern und bilden ein kompliziertes, nur begrenzt vorhersehbares Muster gegenseitiger Beeinflussung, die sowohl Zwänge als auch Freiräume entstehen lässt. Ein einfaches Beispiel für den aktuellen Einfluss anderer Personen auf das Handeln des Einzelnen bietet der Autoverkehr: Sind viele Menschen gleichzeitig unterwegs, kommt es häufig zu Behinderungen in Form von Staus. Wenn die Straßen jedoch leer sind, hat man freie Fahrt.

Um den Gegenstand der Verantwortung von Personen genauer beschreiben zu können, ist es sinnvoll, einige allgemeine Aspekte von Handlungen kurz zu thematisieren. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Definition des Begriffs der Handlung als eine durch eine Person bewirkte Veränderung in der Welt.⁷⁷ Von einer Handlung kann also dann gesprochen werden, wenn eine Person die kausale Ursache für eine empirisch wahrnehmbare Veränderung ist, wobei auch das Aufrechterhalten eines Zustands, der ohne menschliches

⁷⁷ Dies ist eine sehr weite, nur vorläufige Definition der Handlung; vgl. Ricken 1998, 80.

Hinzutun nicht bestehen würde, eine Handlung darstellt. Liegt jedoch die kausale Ursache für eine Veränderung oder einen Zustand nicht in einer Person, so handelt es sich um ein Ereignis.⁷⁸ Ereignisse sind Phänomene, die auf Kräfte der Natur zurückzuführen sind, wie etwa Vulkanausbrüche und Wirbelstürme.

Die Unterscheidung zwischen Handlung und Ereignis ist für die Frage der Verantwortung deshalb von entscheidender Bedeutung, weil allein bei Handlungen von moralischer Verantwortung die Rede sein kann, während Ereignisse zur moralisch indifferenten Kategorie des Notwendigen gezählt werden müssen. Zwischen Handlung und Ereignis kann aber häufig keine klare Grenze gezogen werden, weil es zahlreiche Phänomene gibt, die sich nicht monokausal durch eine einzige Ursache erklären lassen. Naturereignisse und menschliches Handeln sind umso enger und undurchsichtiger miteinander verwoben, je stärker der Mensch in das Ökosystem eingreift. War beispielsweise der Klimawandel früher in der Erdgeschichte ein rein naturkausales Ereignis, hat er heute zumindest teilweise anthropogene Ursachen wie die Abholzung von Wäldern und der Ausstoß von Treibhausgasen.

2.1 Das Kriterium der Freiwilligkeit

Da auch der Mensch Teil der Natur ist und die Naturkausalität ihre Wirkung folglich auch durch ihn

⁷⁸ Vgl. Ricken 1998, 82ff.

hindurch entfaltet, kann nicht jede menschliche Betätigung als Handlung eingestuft werden. Reflexbewegungen und automatische Tätigkeiten wie das Gähnen und Niesen können ähnlich den vegetativen Prozessen des Körpers kaum rational beeinflusst werden und stellen deshalb Ereignisse dar. Moralisch relevantes Handeln dagegen ist an die Bedingung der Freiwilligkeit geknüpft, wie bereits Aristoteles klar formuliert hat. Aristoteles hält fest: „Da unfreiwillig ist, was aus Zwang oder Unwissenheit geschieht, so möchte freiwillig sein, dessen Prinzip im Handelnden ist und zwar so, dass er auch die einzelnen Umstände der Handlung kennt.“⁷⁹ Freiwilligkeit drückt Freiheit in Bezug auf Handlungen aus und setzt dementsprechend nicht nur die Abwesenheit von Zwang, sondern auch das Vorhandensein von Wissen über die relevanten Aspekte der Handlung voraus. So kann man z.B. von einer Person, die sich erhöhter radioaktiver Strahlung aussetzt, nur dann behaupten, dass sie freiwillig ein gesundheitliches Risiko eingeht, wenn sie zum einen die Möglichkeit hat, von der Strahlung fern zu bleiben, und zum anderen von der Strahlung und dem damit verbundenen Risiko weiß.

Was eine Person freiwillig tut, dafür ist sie moralisch verantwortlich, für das unfreiwillig Verursachte trägt sie jedoch keine Verantwortung, wobei es auch Zwischenstufen der Freiwilligkeit bzw. Unfreiwilligkeit gibt, die eine beschränkte Verantwortung zur Folge haben. Diesem moralischen Sachverhalt wird im Normensystem des Rechts dadurch Rechnung getragen,

⁷⁹ Aristoteles 1985, 48.

dass bei der Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortung einer Person für ein Vergehen oder Verbrechen ihre Handlungsumstände berücksichtigt werden, welche die persönliche Verantwortung im Extremfall ganz aufheben können. So wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch die Möglichkeit psychischer Störungen, welche verminderte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit zur Folge haben,⁸⁰ sowie die Möglichkeit von Drohung und Bedrängnis, die sich strafmildernd auswirken,⁸¹ in Betracht gezogen. Dementsprechend wird nach einem bewaffneten Banküberfall der betroffene Bankangestellte nicht dafür bestraft, dass er dem Räuber, obwohl dieser kein Konto bei der Bank besitzt, Geld übergeben hat.

Es ist natürlich auch möglich, dass jemand die Freiwilligkeit seines Handelns, etwa durch Drogenkonsum oder durch absichtliche Vernachlässigung seiner Pflicht, sich über die Handlungsumstände zu informieren, freiwillig, d.h. im Wissen um die Folgen seines Handelns, aufgibt. Solche freiwillige Unfreiwilligkeit hebt aber die persönliche Verantwortung nicht oder nur teilweise auf, weil die Ursache der Unfreiwilligkeit auf einer freiwilligen Handlung beruht.⁸²

⁸⁰ Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 19 Ziff. 1-2: „War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar. War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.“

⁸¹ Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 48.

⁸² Aristoteles schreibt: „Freigewollte Unwissenheit ist keine Ursache des Unfreiwilligen, sondern der Schlechtigkeit; auch nicht die

2.2 Die Absicht und die Folgen

Bei der Festlegung des Verantwortungsbereichs von Personen spielt auch die mit einer Handlung verbundene Absicht eine Rolle. Zwischen Absicht und Freiwilligkeit besteht eine enge Beziehung, indem eine Handlung, die aus einer im Voraus gefassten Absicht entspringt, immer freiwillig ist, aber nicht jede freiwillige Handlung auf einer vorausgehenden Absicht basiert. Spontane und schnelle Reaktionen können die Bedingungen der Freiwilligkeit erfüllen, ohne aufgrund einer im Voraus gefassten Absicht zu erfolgen.⁸³ Die auf einer vorausgehenden Absicht beruhenden Handlungen stellen somit eine Untergruppe der freiwilligen Handlungen dar. Es gibt darüber hinaus jedoch einen grundlegenden Unterschied zwischen Freiwilligkeit und Absicht, den Friedo Ricken treffend beschreibt: „'Freiwillig' ist eine Eigenschaft der Handlung, die von der Handlung nicht getrennt werden kann; eine Handlung ist entweder freiwillig oder unfreiwillig. Dagegen ist die *intentio* ein von der Handlung verschiedener Akt; Absicht und Ausführung der Handlung können zeitlich auseinanderfallen.“⁸⁴

Während Freiwilligkeit auf die Umstände des Handlungsvollzugs bezogen ist, richtet sich die Absicht auf das Ziel, das mit einer Handlung verfolgt wird, wobei

Unkenntnis der allgemeinen sittlichen Vorschriften ...“ (Aristoteles 1985, 47)

⁸³ Vgl. Aristoteles 1985, 49ff. Aristoteles spricht in diesem Zusammenhang von „Willenswahl“ und betont damit die bewusste Entscheidung, die mit dem Fassen einer Absicht verbunden ist.

⁸⁴ Ricken 1998, 85.

die Möglichkeit besteht, dass eine Handlung die Absicht der handelnden Person verfehlt oder dass eine Person daran gehindert wird, eine Absicht in die Tat umzusetzen. Beispielsweise fasst ein Schuldner die Absicht, seinen Gläubiger mit einer Bombe zu ermorden, aber der Gläubiger wird durch die Explosion nur leicht verletzt oder es gelingt dem Schuldner erst gar nicht, die Komponenten für eine Bombe anzuschaffen; und so wird der Schuldner trotz seiner festen Absicht, einen Mord zu begehen, nicht zu einem Mörder. Ebenso kann natürlich auch eine gute Absicht verfehlt werden. Scheitert die Verwirklichung einer Absicht wegen nicht vorhersehbarer Umstände, die durch das Handlungssubjekt nicht beeinflusst werden können, spricht man von moralischem Zufall, weil die Absicht – zumindest aus der Sicht des Handlungssubjekts – rein zufällig verfehlt wird und diese Verfehlung der Absicht von moralischer Relevanz sein kann.⁸⁵ Mit anderen Worten geht es beim moralischen Zufall darum, dass eine Handlung auf nicht vorhersehbare Ereignisse trifft, die entweder ihre Ausführung stoppen oder ihre erwarteten Folgen ausbleiben lassen, was auch für den Verantwortungsbereich von Bedeutung ist, denn für die Auswirkungen nicht vorhersehbarer Ereignisse auf die Ausführung und die Folgen von Handlungen trägt die handelnde Person keine Verantwortung. Anders verhält es sich bei nicht beabsichtigten, aber in der gegebenen Handlungssituation vorhersehbaren Folgen von freiwilligen Handlungen; für diese Folgen ist das

⁸⁵ Vgl. Anzenbacher 1992, 107f.

Handlungssubjekt durchaus moralisch verantwortlich, weil sie, obwohl sie nicht erwünscht sind, wissentlich oder durch freiwilliges Nichtwissen in Kauf genommen werden. Die Herbeiführung von nicht beabsichtigten, aber vorhersehbaren negativen Folgen, die durch umsichtiges Handeln hätten vermieden werden können, wird als Fahrlässigkeit bezeichnet.⁸⁶

Aus der Perspektive der Verantwortung ist es also sinnvoll, drei Kategorien von Folgen freiwilliger Handlungen zu unterscheiden: erstens absichtlich herbeigeführte Folgen, zweitens nicht beabsichtigte, aber vorhersehbare und in Kauf genommene Folgen sowie drittens nicht beabsichtigte und auch nicht vorhersehbare Folgen. Im Gegensatz zu Folgen der ersten und zweiten Kategorie trägt das Handlungssubjekt für Folgen, die zur dritten Kategorie gehören, grundsätzlich keine Verantwortung, wobei es aber – besonders im Bereich der Technik und der Ökonomie – einen Teil der Verantwortung der Akteure darstellt, die Vorhersehbarkeit der Folgen ihrer Handlungen durch die Erweiterung ihres Wissens über Kausalzusammenhänge zu verbessern. Falls kein Wissen über die möglichen Auswirkungen einer Handlung vorhanden ist und die Folgen der Handlung deshalb nicht vorhersehbar sind, besteht nämlich ein nicht kalkulierbares Risiko negativer

⁸⁶ Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 12 Ziff. 3: „Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.“

Folgen; und es liegt in der Verantwortung des Handlungssubjekts, das potenzielle Risiko durch eine sorgfältige Analyse aufzudecken. Die Verantwortung einer handelnden Person erstreckt sich also auch darauf, den Anteil nicht vorhersehbarer und somit nicht verantworteter Folgen bei freiwilligen Handlungen zu verringern, indem sie durch die Aneignung von Wissen den Bereich ihrer Verantwortung erweitert, und zwar mit dem Ziel, negative Auswirkungen von Handlungen durch umsichtiges Handeln zu minimieren.

Auf dem Gebiet der Erforschung von Handlungsfolgen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die so genannte Technikfolgenabschätzung institutionell am besten etabliert, die sich die frühzeitige Erkennung von Anwendungsmöglichkeiten und Folgeproblemen technologischer Innovationen zur Aufgabe gemacht hat.⁸⁷ Das Wissen über die Folgen von Handlungen bleibt jedoch immer lückenhaft, da man nie sicher sein kann, ob man tatsächlich alle Folgen einer Handlung kennt; und damit bleibt auch ein unüberwindbares Restrisiko beim Handeln bestehen. Dem großen Fortschritt in der Erkundung zukünftiger Folgen steht, so Hans Jonas, „die immer unübersichtlicher werdende Komplexität des theoretisch und praktisch zu meisternden Gesellschaftsgeschehens gegenüber (also auch der erfordernten Modelle); die Zahl der Unbekannten steigt zugleich mit dem Inventar der bekannten Größen – ein eigentümlicher Wettlauf zwischen dem Wissen und der Eigenbewegung des Gegenstandes.“⁸⁸ Dementsprechend

⁸⁷ Vgl. Ott 2005, 624ff.

⁸⁸ Jonas 2003, 206f.

hat die Abschätzung von zukünftigen Folgen zwangsläufig die Form einer Prognose unter Unsicherheit. Und aus dieser Unsicherheit bzw. aus der Lückenhaftigkeit des Kausalwissens folgt, dass negative Folgen nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, sondern nur davon die Rede sein kann, dass beim aktuellen Stand des Wissens keine negativen Folgen bekannt sind.

Die Verantwortung von Personen erstreckt sich nun auch darauf, ihr Handeln im Bewusstsein der Unsicherheit der Prognose und der Lückenhaftigkeit des Wissens bezüglich der Handlungsfolgen zu vollziehen, d.h. bei ihrem Handeln entsprechende Weitsicht und Vorsicht walten zu lassen. Dieser auf die risikobehaftete Handlungspraxis ausgerichtete Grundsatz wird als Vorsorgeprinzip (englisch: *precautionary principle*) bezeichnet und hat in den letzten Jahren vor allem im ökologischen Kontext Eingang in Erklärungen und Regelwerke gefunden.⁸⁹ Zwar liegt keine einheitliche inhaltliche Definition des Vorsorgeprinzips vor, weil es als formales Prinzip lediglich die vorsorgende und

⁸⁹ Beispielsweise ist in der „Agenda 21“ genannten Abschlusserklärung der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom Juni 1992 in Rio de Janeiro Folgendes zu lesen: „Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden sollte ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.“ (UNCED 1992, 320f. Abschnitt 35.3)

vorbeugende Verantwortung für zukünftige Folgen festhält, doch kann die Stellungnahme der EU-Kommission in Bezug auf seine Anwendung als wegweisend betrachtet werden: „Ein Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip ist nur im Fall eines potentiellen Risikos möglich; ein potentielles Risiko kann aber auch dann vorliegen, wenn dieses Risiko nicht voll nachweisbar ist, wenn nicht messbar ist, in welchem Umfang ein Risiko besteht oder wenn wegen unzureichender oder nicht eindeutiger wissenschaftlicher Daten nicht feststellbar ist, wie sich das Risiko auswirken kann.“⁹⁰

2.3 Tun und Unterlassen

Aus den bisherigen Ausführungen folgt in Bezug auf die übliche Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen, dass sie keine moralische Relevanz hat. Ausschlaggebend ist allein die Freiwilligkeit: Sowohl Tun als auch Unterlassen gelten, sofern sie freiwillig sind, als Handlungen, für die der betreffende Akteur verantwortlich ist. Tun und Unterlassen stellen nämlich beide gleichermaßen Alternativen dar, die beim Handeln zur Auswahl stehen. Im Fall von Unterlassen entscheidet sich der Akteur in einer bestimmten Situation gegen die Ausführung der betreffenden Tat und gleichzeitig dafür, etwas anderes zu tun. Ja, Unterlassen ist ein notwendiger Bestandteil des Handelns, denn es ist für einen einzelnen Akteur nur möglich, etwas zu tun, wenn er zum

⁹⁰ Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000, 15.

gegebenen Zeitpunkt alles andere unterlässt – von gleichzeitig ausführbaren Handlungen einmal abgesehen. Tun und Unterlassen gehören also eng zusammen und sind beide Gegenstand der moralischen Verantwortung. Allerdings kann zwischen Tun und Unterlassen in Bezug auf das jeweilige Maß der Verantwortung ein erheblicher Unterschied bestehen, wenn z.B. Mord mit unterlassener Hilfeleistung verglichen wird: Auch letztere kann tödliche Folgen haben, doch ist dabei im Gegensatz zu Mord keine Tötungsabsicht vorhanden. Ein ähnlicher Unterschied lässt sich feststellen zwischen einer Wohltat und einer freiwilligen, d.h. bewussten Unterlassung, der lediglich darin besteht, dass eine Wohltat nicht verhindert wird. Zwar ist auch die Unterlassung der Verhinderung der Wohltat eine notwendigen Voraussetzung für die Verwirklichung des betreffenden Wohls, aber die moralische Beurteilung der Absicht, das Wohl zu befördern, und der Absicht, das Wohl nicht zu verhindern, fällt mit Sicherheit sehr unterschiedlich aus. Dabei besteht der moralisch relevante Unterschied jedoch nicht zwischen Tun und Unterlassen, sondern zwischen den verschiedenen Absichten, die zum Handeln in Form von Tun oder Unterlassen führen.⁹¹

⁹¹ Ricken ist der Ansicht, dass das Tun eine hinreichende, das Unterlassen dagegen nur eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für das Eintreten von bestimmten Folgen darstellt, weil ein Nichteingreifen lediglich bei speziellen Gegebenheiten entsprechende Folgen nach sich zieht; vgl. Ricken 1998, 95. Ich halte diese Zuordnung aber für problematisch, denn auch jedes Tun setzt, obwohl es ein aktiver Eingriff in den Lauf der Dinge ist, eine Reihe von Gegebenheiten voraus, um entsprechende Folgen herbeiführen zu können.

2.4 Ermessensfreiheit

Es gibt keine freiwillige Handlung, die der moralischen Beurteilung nicht unterliegen würde und somit nicht Gegenstand der Verantwortung wäre. Nichtsdestotrotz kann eine Reihe von einzelnen Entscheidungen ausfindig gemacht werden, die sich auf Handlungsalternativen beziehen, zwischen denen aus moralischer Sicht kein Unterschied besteht. Die moralische Irrelevanz einer Entscheidung zwischen bestimmten Handlungsalternativen kann als Ermessensfreiheit bezeichnet werden.⁹² Zu denken ist etwa an die Wahlsituation beim Kauf einer Krawatte: Der Käufer hat in der Regel die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Krawatten in der gleichen Preiskategorie zu wählen. Ob er sich dabei für ein kariertes oder ein gestreiftes Modell entscheidet, ist reine Geschmackssache und aus moralischer Sicht irrelevant. Die grundlegendere Entscheidung aber, überhaupt eine Krawatte zu kaufen, hat unter praktisch allen Umständen moralische Implikationen, da der Käufer sein Geld auch für andere, beispielsweise wohltätige, Zwecke verwenden und zum gegebenen Zeitpunkt Verpflichtungen haben könnte, die

⁹² Vgl. Haeffner 2000, 172. Haeffner führt den Begriff „Freiheit des Ermessens“ zwar als Freiheit von moralischen und rechtlichen Ansprüchen ein, bleibt jedoch bei der Definition dieses Begriffs sehr vage und führt zur Illustration nur politische Freiheitsrechte auf, die nach meiner Kategorisierung dem Begriff der Handlungsfreiheit zuzurechnen sind. Meine eigene Definition von Ermessensfreiheit weist dagegen auf einen subtilen, aber wesentlichen Unterschied zwischen Handlungs- und Ermessensfreiheit hin.

statt des Einkaufens andere Handlungen, wie z.B. die Verrichtung einer vereinbarten Arbeit, vorschreiben.⁹³ Somit ist der Kauf einer karierten Krawatte genau so, wie der Kauf einer gestreiften Krawatte von moralischer Relevanz, nicht aber der Unterschied zwischen diesen beiden Käufen; und die Ermessensfreiheit bezieht sich allein auf die Wahl zwischen genau diesen beiden Handlungsalternativen.

Ermessensfreiheit kann in dem Sinn der Handlungsfreiheit zugeordnet werden, dass auch die Freiheit des Ermessens an die Abwesenheit von äußerem Zwang und an das Vorhandensein entsprechender Mittel geknüpft ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Handlungs- und Ermessensfreiheit besteht aber darin, dass letztere in Verhältnis zur normativen Kategorie der Moral gesetzt wird, wenn sie als der Bereich moralisch irrelevanter Handlungsentscheidungen definiert wird; die Definition von Handlungsfreiheit dagegen kommt ohne Bezug zur Moral aus, weil sie nur auf das Vorliegen empirischer Umstände, nämlich der Nichteinmischung und des Verfügens über entsprechende Mittel, verweist, ohne diese Umstände aus moralischer Sicht als relevant oder irrelevant zu bewerten. Der konkrete Umfang der Freiheit des Ermessens hängt von der zugrunde liegenden

⁹³ In diesem Sinn betont auch Ricken, dass die moralische Beurteilung einer Handlung nur möglich ist, wenn der gesamte Kontext der Handlung mitsamt allen zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen bekannt sind und „in der Beschreibung der Handlung die konkurrierenden Güter oder Ziele deutlich werden“ (Ricken 1998, 79). Bei der Ermessensfreiheit geht es jedoch nur um jenen kleinen Ausschnitt des Handlungszusammenhangs, der moralisch nicht relevant ist.

Konzeption der Moral ab, also davon, anhand welchen moralischen Maßstabs entschieden wird, was als moralisch relevant bzw. irrelevant gelten soll.

3

Die Instanz der Verantwortung

Die Verantwortungsinstanz stellt jene Instanz dar, der gegenüber Personen eine Verantwortung tragen bzw. die in der Lage ist, Personen zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Diskussion möglicher Verantwortungsinstanzen muss zwischen zwei Ebenen der Moral unterschieden werden.⁹⁴ Moral als Gesamtheit aller Vorstellungen darüber, welches menschliche Verhalten aus einer ganzheitlichen Perspektive als gut oder schlecht bzw. als richtig oder falsch eingestuft werden soll, lässt sich auf einer individuellen sowie auf einer sozialen Ebene lokalisieren. Individuelle Moral wird als Moralität bezeichnet und umfasst das subjektive Gewissen einer einzelnen Person. Für soziale Moral wird gemeinhin die Bezeichnung „Ethos“ verwendet, womit die Moral irgend einer Gruppe, zumeist aber die einer ganzen Gesellschaft gemeint ist.

⁹⁴ Ich stütze mich im Folgenden auf die Klassifikation in: Anzenbacher 1992, 113ff.

3.1 Das Gewissen und die Gesellschaft

Moralität bildet das unentbehrliche Fundament der Moral, denn Moral verdankt ihre Existenz dem Umstand, dass das menschliche Verhalten – wegen der spezifisch menschlichen Willens- und Handlungsfreiheit – seit je her Gegenstand einer subjektiven Beurteilung hinsichtlich seiner Richtigkeit durch das individuelle Gewissen ist. Die durch das Gewissen des Einzelnen verkörperte Moralität stellt somit den Ausgangspunkt der Moral dar. Das individuelle Gewissen gibt der Moral zudem die Grundstruktur vor, die in einem (von Person zu Person variierenden) Wissen um das richtige und falsche Verhalten sowie in der allgemeinen Aufforderung, das Richtige zu tun und das Falsche zu vermeiden, besteht, wie es Thomas von Aquin treffend beschrieben hat.⁹⁵ Das Gewissen betrifft also die beiden zentralen Momente des menschlichen Geistes: das Wissen und den Willen. Die *formale* Grundstruktur aus moralisch relevantem Wissen und aus der Aufforderung an den Willen bildet den unveränderlichen Kern jedes subjektiven Gewissens und folglich zugleich den Kern von Moral schlechthin. *Inhaltlich* kann die Moralität einzelner Personen jedoch höchst unterschiedlich sein, weil das Gewissen einer einzelnen Person durch eine einmalige Konstellation von individuellen und sozialen

⁹⁵ Es gibt nach Thomas von Aquin ein oberstes praktisches Prinzip, das von jedem Menschen erkannt wird, und in der Formel „Das Gute ist zu tun.“ bzw. „Man soll nach der Vernunft handeln.“ zusammengefasst werden kann; vgl. Thomas von Aquin 1948, 1-2 q.94 a.

Faktoren geprägt ist.⁹⁶ Zu den individuellen Faktoren gehört die physische und psychische Veranlagung der betreffenden Person, zu den sozialen Faktoren zählt insbesondere das Ethos der Bezugsgruppe bzw. der Gesellschaft, mit dem das Individuum, vermittelt über soziale Kontakte und durch Medien verschiedenster Art, in Berührung kommt.

Unabhängig davon, ob das Ethos durch eine Person unreflektiert interiorisiert oder kritisch abgelehnt wird, übt es als Bezugsrahmen einen erheblichen Einfluss auf das individuelle Gewissen aus. Gleichzeitig setzt sich aber das Ethos einer Gruppe aus den niemals völlig identischen Gewissensausprägungen der Gruppenmitglieder zusammen und stellt gewissermaßen den Durchschnitt der einzelnen Moralitäten dar, wobei auf gesellschaftlicher Ebene je nach kulturellem Kontext sehr unterschiedliche Stufen der moralischen Homogenität beobachtet werden können, von einem durch alle geteilten Ethos bis zum fast vollständigen Fehlen eines gemeinsamen Ethos.⁹⁷ Falls eine genügend

⁹⁶ In diesem Zusammenhang hat die moralpsychologische Forschung von Lawrence Kohlberg gezeigt, dass sich die Moralität von Personen unabhängig von ihrer kulturellen Zugehörigkeit im Lauf ihres Lebens immer nach dem gleichen strukturellen Muster entwickelt, wobei nicht alle Personen die höheren Stufen des Moralbewusstseins erreichen und es deshalb auch bei der erwachsenen Bevölkerung große Unterschiede in der grundlegenden Ausrichtung der individuellen Moralität gibt. Vgl. Kohlberg 1981, 30ff.

⁹⁷ Anzenbacher schreibt dazu: „In *homogenen* Gesellschaften, in welchen die Normenakzeptanz (z.B. auf Grund einer nicht in Frage gestellten Tradition) stark und einheitlich ist, tendieren die Gewissen dazu, sich unkritisch und spannungsfrei am sozialen Ethos und seinen Normen zu orientieren, so daß Gewissen und Ethos so ineinanderrücken, daß sie oft gar nicht mehr unterschieden werden. ...

große Anzahl Moralitäten vom gesellschaftlichen Ethos abweichen, ist es auch möglich, dass sich dieses Ethos verändert, was als allgemeiner Wertewandel registriert zu werden pflegt. Zwischen der Moralität des individuellen Gewissens und dem sozialen Ethos besteht also eine starke Interdependenz, und zwar auch im Fall, dass in einer Gesellschaft weitgehende Gewissensfreiheit herrscht, denn das bedeutet nichts anderes, als dass das gemeinsame Ethos die Norm beinhaltet, wonach die Pluralität von Moralitäten einen Wert darstellt und deshalb nicht unterdrückt werden darf. (An dieser Stelle sei bemerkt: Sowohl die individuelle Moralität als auch das soziale Ethos sind natürlich Gegenstand der Ethik, der wissenschaftlich-rationalen Reflexion über Moral.)

Die Repräsentanten der beiden beschriebenen Ebenen der Moral, das Gewissen und die Gesellschaft, bilden nun zugleich die beiden wichtigsten Instanzen, vor denen sich Personen verantworten müssen. Die Rolle des Gewissens als Verantwortungsinstanz kommt bereits in der Bezeichnung selbst zum Ausdruck, da „Gewissen“ etymologisch nachweisbar auf das Wort „Mitwissen“ zurückgeht und damit auf die Funktion des Gewissens als persönlicher Zeuge und möglicher Ankläger verweist.⁹⁸ Dass das individuelle Gewissen eine

Ganz anders in *heterogenen*, 'wertpluralistischen' Gesellschaften, in welchen im Rahmen der Gewissensfreiheit eine Pluralität von Ethosformen besteht oder in bestimmten sozialen Kontexten und Praxisbereichen überhaupt von keinem gemeinsamen Ethos die Rede sein kann.“ (Anzenbacher 1992, 115)

⁹⁸ Das deutsche Wort „Gewissen“ ist eine Lehnübersetzung des lateinischen Wortes „conscientia“; vgl. Der Duden (1989): Herkunftswörterbuch, S. 241.

Verantwortungsinstanz darstellt, ist ein anthropologisches Faktum, das sich besonders deutlich im psychischen Zustand des „schlechten Gewissens“ oder der „Gewissensbisse“ – durch die Psychologie als „kognitive Dissonanz“ beschrieben –⁹⁹ bemerkbar macht. Immanuel Kant spricht von einem „inneren Gerichtshof“, der „über alle freien Handlungen der innere Richter ist“.¹⁰⁰ Ebenso ist das Ethos als Verantwortungsinstanz mit dem zwangsläufig sozialen Charakter der menschlichen Existenz gegeben, da in jeder von Menschen gebildeten Gruppe, von der Familie bis zur Gesellschaft, moralisch-normative Erwartungen hinsichtlich des Verhaltens der Gruppenmitglieder wirksam sind.

3.2 Die Erfordernis des Rechtszwangs

Von den abendländischen Denkern formuliert Platon als einer der ersten den Gedanken, dass es für jeden Menschen am besten ist, sich vom „Vernünftigen beherrschen zu lassen, am allerbesten zwar so, wenn er es als Eigentum in seinem Inneren hat, im anderen Falle aber, dass es als Regent von außen ihm vorgesetzt ist, auf dass wir alle insgesamt so viel als möglich in Gleichheit und Brüderlichkeit leben, indem wir uns durch ein und dasselbe göttliche Prinzip lenken und leiten lassen.“¹⁰¹

⁹⁹ Vgl. zu einem knappen Überblick: Wisswede 2007, 82ff. Die Theorie der kognitiven Dissonanz geht zurück auf Leon Festinger (1957): *A theory of cognitive dissonance*, Evanston.

¹⁰⁰ Kant 1956, Bd. 4, 573f.

¹⁰¹ Platon 1940, Bd. 2, 363.

Dieses Zitat liefert eine frühe Formulierung des auch heute allgemein akzeptierten moralischen Grundsatzes, wonach das gesellschaftliche Leben aufgrund einheitlicher und vernünftiger Normen gestaltet werden sollte, wobei diese Normen in Form einer Herrschaft von Außen auf die Menschen einwirken sollten, damit auch jene ihnen folgen, die sie in ihrem Gewissen nicht verinnerlicht haben. Es geht also darum, dem Gewissen als innere Verantwortungsinstanz eine äußere, soziale Verantwortungsinstanz an die Seite zu stellen, um die gesellschaftliche Geltung der durch die Vernunft gebotenen moralischen Normen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat sich im Lauf der Geschichte eine spezielle und sehr bedeutende soziale Verantwortungsinstanz herausgebildet: das zentral, in der Regel staatlich organisierte Rechtssystem.

Rechtsregeln, nach denen Handlungen als legal oder illegal eingestuft werden, widerspiegeln je nach Art ihrer Festlegung mehr oder weniger das gesellschaftliche Ethos, wobei nicht alle Normen des Ethos in das Recht überführt werden, weil einerseits die Mehrheit der Staatsbürger der Meinung ist, dass bestimmte Bereiche des Lebens keiner staatlichen Kontrolle unterstellt werden sollen. Andererseits entzieht sich der Kern der Moral und somit auch der Kern des Ethos einer Übersetzung in Rechtsregeln, weil das rechtliche Kriterium der Legalität auf äußerlich wahrnehmbare Handlungen bezogen ist und auf Gedanken oder Gefühle nicht angewendet wird; moralische Normen hingegen betreffen auch die innere Einstellung von Personen und ihre Handlungsmotive, wenn beispielsweise das Wohlwollen oder die Achtung der Würde des anderen zur

moralischen Pflicht erhoben wird.¹⁰² Ein weiterer Unterschied zwischen Recht und Ethos besteht bekanntlich darin, dass zur Durchsetzung von Rechtsregeln staatliche Institutionen mit Sanktions- und Zwangsbefugnis eingesetzt werden, während dem Ethos, das nicht in Recht überführt worden ist, lediglich auf informell-freiwilliger Basis Geltung verschafft werden kann, z.B. durch öffentlich formulierte Werturteile oder durch die gesellschaftliche Ächtung nicht-konform handelnder Personen.

Aristoteles hebt hervor, dass der Rechtszwang wegen der von Natur aus bestehenden Neigung des Menschen, seine moralischen Pflichten zu vernachlässigen, notwendig ist: „... da man auch als Mann die guten Gewohnheiten und Bestrebungen beibehalten muss, so werden wir auch hierfür und somit überhaupt für das ganze Leben der Gesetze bedürfen. Denn in der Mehrzahl fügen sich die Menschen mehr dem Zwang als dem Wort und mehr der Strafe als dem Gebot der Pflicht.“¹⁰³ Die von Platon und Aristoteles formulierte Einsicht, dass auf gesellschaftlicher Ebene die Etablierung des Rechts als Verantwortungsinstanz (und damit auch die Schaffung eines das Recht organisierenden Staates) unerlässlich ist, basiert auf einer realistischen Anthropologie, die den Umstand zur Kenntnis nimmt, dass Menschen

¹⁰² In diesem Sinn unterscheidet Kant zwischen Rechtspflichten auf der Ebene der Legalität und Tugendpflichten auf der Ebene der Moralität und betont, dass keine äußere Gesetzgebung in der Lage ist, die innere Ausrichtung des Willens auf bestimmte Zwecke, mit anderen Worten: die Festlegung persönlicher Präferenzen, direkt zu steuern; vgl. Kant 1956, Bd. 4, 324f und 347f.

¹⁰³ Aristoteles 1985, 257.

grundsätzlich dazu neigen, moralische Regeln, die sie selbst für zustimmungswürdig erachten und deren Beachtung sie von anderen erwarten, zu missachten und ihre eigenen Interessen auf Kosten anderer zu verfolgen. Den Zusammenhang zwischen dem menschlichen Egoismus und der Erfordernis einer souveränen, zentralen Staatsmacht, die in der Lage ist, das Recht nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen, hat am deutlichsten wohl Thomas Hobbes dargelegt. Aus der fundamentalen natürlichen Gleichheit der Menschen leitet Hobbes den moralisch-politischen Imperativ ab, dass sich die Menschen um des Friedens willen „mit dem Maß an Freiheit begnügen, das sie bei ihren Mitmenschen dulden.“¹⁰⁴ Dabei besteht aber aus der Sicht des Einzelnen die Gefahr, dass sich die anderen nicht an den freiwilligen Freiheitsverzicht halten, der eine Gleichverteilung der Freiheit unter allen Beteiligten ermöglicht. Und die Folge eines einseitigen Freiheitsverzichts wäre: „Man würde sich eher den anderen als Beute ausliefern (und dazu ist niemand gezwungen), als dass man dem Frieden diene.“¹⁰⁵ Um zu verhindern, dass die Menschen aus Angst, für andere zur Beute zu werden, die Moral ganz aufgeben und in einen für alle nachteiligen Zustand der Anarchie versinken, muss nach Hobbes eine zentrale Autorität – er bezeichnet diese als Leviathan – mit absoluter Macht zur lückenlosen Durchsetzung der entsprechenden moralischen Normen ausgestattet werden.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Hobbes 1965, 102.

¹⁰⁵ Hobbes 1965, 102.

¹⁰⁶ Vgl. Hobbes 1965, 136f.

Auch Kant ist sich dessen bewusst, dass ohne effektive Durchsetzung von Regeln die Ausbeutung regelkonformen Verhaltens droht und von den Akteuren kein moralischer Heroismus, d.h. keine Aufopferung für andere, erwartet werden kann; er geht aber noch einen Schritt weiter, wenn er behauptet, dass die Errichtung eines funktionierenden Rechtsstaates keine Ansprüche an die Moralität der Betroffenen stellt, sondern sogar von einem „Volk von Teufeln“ zu bewerkstelligen ist.¹⁰⁷ Kant meint, dass gerade der Egoismus der Menschen ein sicheres Fundament für die Staatserrichtung darstellt, weil er die Menschen veranlasst, sich gegenseitig zu kontrollieren, so dass es nur noch auf eine geschickte Organisation ankommt, „um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, dass sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nötigen und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen.“¹⁰⁸ Nicht moralische Normen, welche auf die Gleichberechtigung von Personen abzielen, sondern purer Egoismus soll somit die Etablierung des Rechts als Verantwortungsinstanz gewährleisten, was eine sehr stabile Lösung des grundlegenden sozialen Koordinationsproblems verheißt, da ja mit dem Egoismus der Menschen immer gerechnet werden kann.

¹⁰⁷ So Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, vgl. Kant 1956, Bd. 6, 223f. Kant hält es für möglich, dass durch eine gute Staatsverfassung „der Mensch, wenngleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird.“ (Ebd., 224)

¹⁰⁸ Kant 1956, Bd. 6, 224.

Purer Egoismus stellt aber keine ausreichende Grundlage für ein funktionierendes Rechtssystem dar. Aus der Sicht einzelner Personen, die auf ihren Eigennutz bedacht sind, ist nämlich nicht die lückenlose Durchsetzung des Rechts die günstigste Alternative zur Anarchie, sondern ein Rechtszustand, in dem sie vom regelkonformen Verhalten aller anderen profitieren können, ohne sich selbst an die Regeln zu halten. Auf die gesellschaftliche Organisation von Freiheit bezogen betrügt in diesem Fall ein Einzelner die anderen, indem er seine Zustimmung zum allgemeinen Grundkonsens, wonach alle um der Gleichverteilung der Freiheit willen bestimmte Freiheitsverzicht in Kauf nehmen, nur vortäuscht und selbst eine größere Freiheit in Anspruch nimmt, als für alle gleichzeitig möglich ist.¹⁰⁹

3.3 Trittbrettfahren und die Tragödie der Gemeingüter

Die Ausbeutung des regelkonformen Verhaltens der anderen wird in der zeitgenössischen Literatur oft als Trittbrettfahren bezeichnet, weil sie sich gut mit dem Phänomen des Trittbrett- bzw. Schwarzfahrens auf öffentlichen Verkehrsmitteln illustrieren lässt, und zwar auf folgende Weise:¹¹⁰ Solange Schwarzfahren praktisch

¹⁰⁹ Bei der gesellschaftlichen Organisation von Freiheit geht es (fast ausschließlich) um Handlungsfreiheit, wobei Handlungsfreiheit ein gegebener Handlungsraum ist, den sich die Menschen teilen müssen.

¹¹⁰ Vgl. z.B. Höffe 1987, 412ff., wo das Problem des Trittbrettfahrens in Zusammenhang mit der Errichtung einer Rechtsordnung ausführlich diskutiert wird.

möglich ist und gar nicht oder nur selten bestraft wird, besteht für die Fahrgäste auf individueller Ebene ein ökonomisch-rationaler Anreiz, durch Schwarzfahren Geld zu sparen, was schnell zu einer negativen Spirale führen kann, denn je mehr Personen den Transport, ohne zu zahlen, in Anspruch nehmen, desto größer ist der mögliche Schaden der regelkonformen Fahrgäste in Form höherer Fahrpreise oder sinkender Transportqualität und desto weniger sind sie bereit, selbst für den Transport zu zahlen und damit durch die Trittbrettfahrer ausgebeutet zu werden. Wenn also die Fahrgäste allein ihren persönlichen Nutzen vor Augen haben, muss am Ende der Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel wegen fehlender Einnahmen komplett eingestellt werden, obwohl dies eigentlich von keinem Fahrgast erwünscht wird, auch von den Trittbrettfahrern nicht. Die allgemeine Verbreitung eines egoistischen bzw. individuell nutzenmaximierenden Verhaltens wird zu einer Falle und führt zu einem kollektiven Schaden, der für alle Beteiligten mit individuellen Nachteilen verbunden ist. Der individuell-rationaler Anreiz zum Schwarzfahren verschwindet erst, wenn Zwangsmaßnahmen eingeführt werden, indem entweder ein System zur Anwendung kommt, das nur Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten Zutritt zu öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt, oder strenge Kontrollen während der Fahrt und harte Sanktionen in Form hoher Bußgelder das Schwarzfahren unattraktiv machen.

Das hier skizzierte Problem des Trittbrettfahrens wird heute häufig mit Hilfe der Spieltheorie beschrieben, die eine mathematisch-formale Darstellung von Handlungssituationen in sozialem Kontext bietet, wobei sie von einem strategisch-rationalen Verhalten der

Akteure ausgeht.¹¹¹ Die Handlungssituation der Fahrgäste, in der sie entscheiden müssen, ob sie den Personentransport regelkonform oder regelwidrig in Anspruch nehmen, wird in der Spieltheorie als ein spezielles Handlungsdilemma dargestellt, dessen mit beliebig vielen Akteuren durchspielbare Variante besonders gut geeignet ist, das Problem der Bereitstellung und Erhaltung öffentlicher Güter wie frei zugängliche Naturressourcen, das öffentliche Verkehrswesen oder gemeinsame Regeln zur Gleichverteilung der Handlungsfreiheit zu thematisieren.¹¹²

In seinem berühmten Artikel „Die Tragödie der Gemeingüter“¹¹³ aus dem Jahr 1968 stellt Garrett Hardin sehr richtig fest, dass die Probleme, die sich aus der Nutzung knapper Naturressourcen ergeben, nur unter Einbeziehung der Moral einer Lösung zugeführt werden können.¹¹⁴ Hardin meint zudem, dass bei der Regulierung des Zugangs zu Naturressourcen Appelle an das individuelle Gewissen nicht ausreichen, weil einerseits dadurch pathogene Schuldgefühle erzeugt werden und andererseits einseitige Mäßigung im Kampf um die Kontrolle von Ressourcen selbstzerstörerisch ist; stattdessen brauche es einen gegenseitigen sozialen Zwang, dem die Mehrheit der Betroffenen zustimmt.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. als ausgezeichnete Einführung zur Spieltheorie: Diekmann 2009.

¹¹² Vgl. Diekmann 2009, 29ff. und 113ff.

¹¹³ Der englische Originaltitel des Artikels lautet: „The Tragedy of the Commons“.

¹¹⁴ Vgl. Hardin 1968, 1243.

¹¹⁵ Vgl. Hardin 1968, 1246f.

Hardin hebt somit die zentrale Bedeutung des zwangsbewehrten Rechts als Verantwortungsinstanz bei der Regulierung der Nutzung knapper Naturressourcen hervor.

Das Grundproblem, das Hardin treffend beschreibt und das im Titel seines Artikels zusammengefasst wird, besteht nämlich darin, dass Naturressourcen, die im Gemeineigentum sind, früher oder später durch Übernutzung zerstört werden – zum einen wegen des Bevölkerungswachstums, zum anderen wegen des Trittbrettfahrer-Verhaltens einzelner Akteure, die allein auf ihre individuelle Nutzenmaximierung bedacht sind.¹¹⁶

Die Lösung des Problems stellt sich Hardin folgendermaßen vor: „Die Tragödie der Gemeingüter als eines Speisekorbs wird durch das Privateigentum oder etwas formal Entsprechendes abgewendet. Aber die Luft und das Wasser, welche uns umgeben, können nicht einfach umzäunt werden, und deshalb muss die Tragödie der Gemeingüter als einer Senkgrube mit anderen Mitteln verhindert werden, mit zwingendem Recht oder Mechanismen der Besteuerung, die es für Emittenten billiger machen, ihre Schadstoffe umweltgerecht zu behandeln, als diese unbehandelt auszustoßen.“¹¹⁷ Hardin

¹¹⁶ Schön illustriert Hardin dieses Grundproblem am Beispiel einer Gemeinschaftsweide, auf der es zu Übergrasung kommt; vgl. Hardin 1968, 1244.

¹¹⁷ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Hardin 1968, 1245: „The tragedy of the commons as a food basket is averted by private property, or something formally like it. But the air and waters surrounding us cannot readily be fenced, and so the tragedy of the commons as a cesspool must be prevented by different means, by coercive laws or taxing devices that make it cheaper for the polluter to treat his pollutants than to discharge them untreated.“

unterscheidet also zwei verschiedene Funktionen von Gemeingütern, die nach unterschiedlichen Regelungen verlangen: Wenn Gemeingüter wie der Inhalt eines Speisekorbs zum Verbrauch dienen, hilft Privatisierung, wenn Gemeingüter als eine Senkgrube zum Auffangen von Schadstoffen verwendet werden, helfen Rechtszwang und Besteuerung gegen ihre Übernutzung und Zerstörung.

Zweifelsohne ist es ein großes Verdienst Hardins, die Bedrohung von Gemeingütern thematisiert zu haben, sein Lösungsvorschlag kann aber nicht überzeugen. Und zwar deshalb, weil er die Verantwortungsinstanzen, die den Schutz von Naturressourcen gewährleisten sollen, einseitig festlegt und sich dabei in Widersprüche verwickelt. Hardin hält Appelle an das individuelle Gewissen für nutzlos und meint gleichzeitig, dass die Zerstörung von Gemeingütern, die dem Verbrauch dienen, durch die Privatisierung dieser Güter verhindert werden kann. Privatisierung bedeutet jedoch, dass der Eigentümer über das entsprechende Gut (oder einen Anteil daran) frei verfügen kann und bezüglich seiner Verwendung allein seinem persönlichen Gewissen Rechenschaft schuldet. Im Fall der Privatisierung fungiert also gerade das individuelle Gewissen als Verantwortungsinstanz. Zum Schutz von Gemeingütern dagegen, die zum Auffangen von Schadstoffen gebraucht werden, erachtet Hardin die Etablierung zwingender Rechtsregeln für notwendig. Und Rechtszwang – im Sinn Hardins bei gleichzeitiger Ausschaltung des individuellen Gewissens – heißt, dass nur auf gesellschaftlicher Ebene eingesetzte Organe für die Durchsetzung der betreffenden Regelung zuständig sind und die Rechenschaftspflicht

allein einer äußeren, kollektiven Instanz gegenüber besteht. Bei diesem puren Rechtszwang soll somit ausschließlich das gesellschaftliche System der Rechtsdurchsetzung die Rolle der Verantwortungsinstanz übernehmen.

Entgegen der Auffassung Hardins besteht bei allen Gemeingütern unabhängig von ihrem Verwendungszweck nur dann die Möglichkeit, ihre Übernutzung und Zerstörung abzuwenden, wenn sowohl das individuelle Gewissen als auch das mit Sanktionsmacht ausgestattete Recht als Verantwortungsinstanzen bei der Regulierung ihrer Nutzung gebührend zum Zug kommen. Dies soll im Folgenden begründet werden.

3.4 Reduktion von Verantwortung auf anreizkompatibles Recht

Im Bereich der Wirtschaftsethik vertritt eine Gruppe um Karl Homann die Position, dass berechtigte moralische Ansprüche, die sich auf das Wirtschaften beziehen, allesamt in durchsetzbare Rechtsregeln überführt werden müssen und allein das auf gesellschaftlicher Ebene geltende Recht als Verantwortungsinstanz zu dienen hat. Diese Position wird damit begründet, dass unter den Bedingungen des Wettbewerbs jene Akteure, die sich freiwillig höheren moralischen Standards fügen, Gefahr laufen, durch moralisch weniger anspruchsvolle Akteure

ausgebeutet und vom Markt verdrängt zu werden.¹¹⁸ Langfristig könnten deshalb freiwillige moralische Standards ganz verschwinden, weil sie entweder wegen der Scheu ihrer Vertreter, sich für die moralisch weniger Anspruchsvollen aufzuopfern, aufgegeben werden oder ihre Vertreter infolge ihrer Aufopferung aus dem Markt ausscheiden. Aus diesem Grund meinen Homann und Lütge, dass Moral nur dann verwirklicht werden kann, „wenn die Befolgung der ins Auge gefassten moralischen Regeln im Eigeninteresse aller Adressaten steht. Daher können moralische Regeln nur unter der Voraussetzung in Geltung gesetzt werden, dass ihre Anreizkompatibilität gegeben ist bzw. hergestellt werden kann – durch Belohnung und/oder Strafen, also durch positive und/oder negative Anreize. Damit wird die anreizkompatible Implementierbarkeit zur Bedingung der normativen Gültigkeit.“¹¹⁹

Das Problem dabei ist, dass nur ein Teil der für das Gedeihen einer Gemeinschaft erforderlichen moralischen Normen durch Rechtssetzung und -durchsetzung anreizkompatibel und ausbeutungsresistent gestaltet werden kann und dass jenen moralischen Normen, die sich einer Verrechtlichung widersetzen, die normative Geltung schlichtweg abgesprochen wird. Es ist beispielsweise praktisch unmöglich, Vertrauen zwischen verschiedenen Akteuren oder Mäßigung beim Umgang mit Privateigentum zur Schonung der Natur ausschließlich auf rechtlichem Weg herbeizuführen.

¹¹⁸ Vgl. Homann und Lütge 2005, 25ff.

¹¹⁹ Homann und Lütge 2005, 51; Hervorhebungen von mir aufgehoben.

Solche für eine lebenswerte Gemeinschaft unverzichtbaren Verhaltensformen entspringen einem umfassenden moralischen Normensystem, das sich nur teilweise in das Recht übersetzen lässt.

Das durch Homann und Lütge vorgebrachte, spieltheoretisch illustrierte Argument, wonach im Fall individueller Nutzenmaximierung am Ende ein für alle suboptimales Ergebnis herauskommt, ist zwar vollkommen richtig, doch kann mit diesem Argument nur beschränkt an das individuelle Nutzenstreben der Akteure appelliert werden, indem behauptet wird, dass die Einführung moralischer Standards jeden einzelnen Akteur besser stellt. Zum einen geht es jenen Akteuren, die ihren eigenen Nutzen radikal auf Kosten anderer verfolgen, in jedem Fall besser als jenen, die ihren Nutzen nicht auf Kosten anderer steigern wollen, folglich auch im Fall, dass am Ende keine Akteure mit höheren moralischen Standards mehr übrig bleiben, die ausgebeutet werden können. Die Ausbeuter haben nämlich die Möglichkeit, bis zum kompletten Verschwinden freiwilliger moralischer Standards eine gegenüber den Ausgebeuteten bessere wirtschaftliche Position zu erreichen. Zum anderen impliziert die langfristige Perspektive, auf der das Argument basiert, eine moralisch-intersubjektive Sicht, die über individuelle Nutzenmaximierung hinausgeht, denn die vollständige Zerstörung von Gemeingütern und das komplette Verschwinden moralischer Standards sowie die volle Entfaltung der daraus resultierenden negativen Folgen dauert oft länger als das (restliche) Leben einzelner Menschen. Und aus der Sicht individueller Nutzenmaximierung ist es für den Menschen durchaus

rational, sein eigenes Leben möglichst angenehm zu gestalten und sich nicht darum zu kümmern, in welchem Zustand sich die Gesellschaft und die Natur nach seinem Tod befinden werden. Zudem ist es bei regional begrenzten negativen Auswirkungen möglich, ihnen durch einen Ortswechsel noch während des eigenen Lebens zu entgehen. Die Orientierung an einem langfristigen Nutzen, der jenseits der eigenen vorhersehbaren Lebenszeit liegt, beinhaltet also eine moralische Einstellung, die über individuelle Nutzenmaximierung weit hinausgeht.

Es ist daher festzuhalten, dass moralische Normen, die für den Schutz von Gemeingütern unerlässlich sind, weder allein mittels Rechtszwang durchgesetzt, noch vollständig in individuelle Nutzenerwägungen übersetzt werden können. Wirtschaftsethik à la Homann, die Moral gänzlich in Rechtszwang sowie individuelle Nutzenmaximierung überführen will, mündet in der Ausschließlichkeit einer gesellschaftlich-rechtlichen Verantwortungsinanz bei der Gewährleistung der erforderlichen moralischen Normen. Ja, in dieser Wirtschaftsethik bleibt für Moral, oder genauer: für moralische Subjekte, überhaupt kein Raum mehr.¹²⁰

Moral wird nämlich durch ein unpersönliches Rechtssystem und durch moralisch als neutral eingestufte Nutzenorientierung von Individuen ersetzt und damit auf subjektiver Ebene eliminiert. Das hat zur Folge, dass Verantwortung auf gesellschaftlicher Ebene zwar

¹²⁰ Deshalb charakterisiert Ulrich Thielemann diese Art von Wirtschaftsethik als eine Ethik ohne Moral; vgl. Thielemann 2010, 278ff.

eingefordert wird, es aber keine Verantwortungssubjekte gibt, keine für ihr Tun moralisch verantwortlichen Personen. Dementsprechend behaupten Homann und Lütge: „Moralisch bedenkliche, ja empörende Zustände der Welt dürfen nicht länger auf den bösen Willen der Akteure, ihren ‚Egoismus‘ oder ihre ‚Profitgier‘, zurückgeführt werden; sie sind vielmehr *als Folge einer unzweckmäßigen oder fehlenden Ordnung der Wirtschaft zu betrachten*.“¹²¹ Diese Ausschließlichkeit einer gesellschaftlich-rechtlichen Verantwortungsinanz ist in dreierlei Hinsicht problematisch: Erstens werden menschliche Akteure ihrer individuellen moralischen Verantwortung vollständig entbunden, was ihre Degradierung zu Nutzenmaximierungsmaschinen sowie die Verneinung ihrer Personalität und Menschenwürde bedeutet. Zweitens wird die Tatsache ausgeklammert, dass Menschen die Urheber aller sozialen Institutionen und somit auch der Wirtschaftsordnung sind und die Zweckmäßigkeit einer Wirtschaftsordnung deshalb letztlich allein vom Willen der sie gestaltenden Personen abhängt. Drittens ist für die Beurteilung einer Wirtschaftsordnung bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit, um zirkuläre Begründungen zu vermeiden, ein von dieser Ordnung unabhängiger moralischer Maßstab erforderlich, der darüber Auskunft gibt, was im Bereich des Wirtschaftens als gut und als schlecht eingestuft werden soll. Ein solcher Maßstab kann aber allein mit Hilfe einer individuellen moralischen Kompetenz, d.h. gestützt auf das Gewissen einzelner Personen, gewonnen werden; das

¹²¹ Homann und Lütge 2005, 29.

individuelle Gewissen als moralische Instanz ist also bei der Beurteilung einer Wirtschaftsordnung unverzichtbar.¹²²

3.5 Die Interdependenz der Verantwortungsinstanzen

Es ist klar, dass zwischen der individualethischen Ebene der Moralität bzw. des Gewissens und der institutionenethischen Ebene der gesellschaftlichen Ordnung bzw. des Rechts eine starke Interdependenz besteht, indem die Moralität der einzelnen Bürger die Quelle und das Fundament der Gesellschaftsordnung darstellt, weil (sowohl in autoritären als auch in demokratischen Gesellschaften) in letzter Instanz bestimmte Bürger für das institutionelle Arrangement und das geltende Recht verantwortlich sind. Die gesellschaftliche Ordnung wiederum übt einen großen Einfluss auf die Konstitution des Gewissens der einzelnen Bürger aus, etwa durch die rechtliche Sanktionierung bestimmter Verhaltensweisen und durch die Vermittlung moralischer Normen im staatlichen Schulsystem. In dieser Interdependenz von Moralität und Recht kommt dem Recht als mit Sanktionsmacht ausgestattete gesellschaftliche Verantwortungsinstanz die zentrale Rolle zu, die Ausbeutung moralisch erwünschten Verhaltens so weit wie möglich zu verhindern und solches Verhalten auf diese Weise zu stabilisieren.

¹²² Vgl. Ulrich 2008, 111f. und 398f.

Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, dass jede noch so gute Rechts- und Staatsordnung auf ein Mindestmaß an Moral seitens der beteiligten Personen angewiesen ist, um auf Dauer funktionsfähig zu sein.¹²³

Eine vernünftige gesellschaftliche Ordnung kann nur dann entstehen und bestehen bleiben, wenn entsprechend viele der daran beteiligten Personen in ihrer Funktion als Autoren der geltenden Regeln einen fundierten moralischen Maßstab zur Beurteilung der Ordnung anwenden und in ihrer Funktion als Adressaten der Regeln eine wohlwollende Bereitschaft zu ihrer Befolgung besitzen. Es wäre deshalb, wie auch Peter Ulrich, der Begründer der integrativen Wirtschaftsethik festhält,¹²⁴ ein folgenschwerer Fehler anzunehmen, dass gesellschaftliche Institutionen wie das Recht und der Markt die persönliche Moralität und das soziale Ethos vollständig ersetzen könnten. Die humane Koexistenz in Gesellschaften kann nur dann gut gelingen, wenn sowohl die individuelle Moralität und das gemeinsame Ethos der Bürger als auch das institutionalisierte Recht in angemessener Weise zum Tragen kommen.

Neben den auf der Moralität, dem Ethos und dem Recht basierenden Verantwortungsinstanzen gibt es noch eine Reihe von konkreten Verantwortungsinstanzen, die aufgrund spezieller Beziehungen zwischen Menschen

¹²³ So stellt Markus Vogt richtig fest, „dass das Gleichgewicht der Gerechtigkeit nie allein durch strukturelle Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. ... Moderne Gesellschaften sind gerade verstärkt auf individuell-personale, über das durch Rahmenordnungen kontrollierbare Maß hinausgehende Verantwortungsbereitschaft ihrer Mitglieder angewiesen.“ (Vogt 2009, 306)

¹²⁴ Vgl. Ulrich 2008, 88ff. und 398f.

zustande kommen. So stellen beispielsweise Eltern für ihre Kinder, Arbeitgeber für ihre Angestellten oder vertraglich verbundene Unternehmen für einander je spezifische Verantwortungsinstanzen dar. Die Rolle dieser spezifischen Verantwortungsinstanzen wird aber im Wesentlichen durch die Moralität der Betroffenen, das Ethos ihrer Bezugsgruppe sowie das für sie geltende Recht bestimmt. Ebenso führt die in letzter Zeit oft erhobene Forderung, dass Personen ihr Handeln auch gegenüber den zukünftigen Generationen oder gegenüber der Natur verantworten müssen,¹²⁵ keine neuen Verantwortungsinstanzen ein, denn die zukünftigen Generationen existieren ja noch nicht und der Natur fehlt die Subjektqualität, die erforderlich ist, um Menschen zur Rechenschaft ziehen zu können. Daher bilden die zukünftigen Generationen und die Natur keine eigenständig-realen, sondern virtuelle Verantwortungsinstanzen, die ihre Wirkung lediglich als Bestandteile der Moralität, des Ethos oder des Rechts entfalten können.¹²⁶

Schließlich sei auf Gott als mögliche Verantwortungsinstanz hingewiesen: Unabhängig von der Frage, ob Gott im Jenseits als Richter in letzter

¹²⁵ Vgl. zu Forderungen im Bereich ökologischer sowie intergenerationeller Gerechtigkeit: Krebs 2005 und Leist 2005.

¹²⁶ Der hier hervorgehobene, wichtige Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen wird in der einschlägigen Literatur häufig nicht beachtet; so z.B. in Höffe 1987, 426f. und in Zimmerli 1993, 103ff. Jonas dagegen beschreibt den Zukunftsbezug der Verantwortung überzeugend, da er diesen Zukunftsbezug nicht mit einer eigenständigen Verantwortungsinstanz verknüpft: „Die eigene Zukünftigkeit des Verantworteten ist der eingentlichste Zukunftsaspekt der Verantwortung.“ (Jonas 1979, 198)

Instanz ein Urteil über die Menschen sprechen wird oder nicht, übt der Glaube an Gott bzw. der Glaube an Gottes Nichtexistenz eine prägende Wirkung auf die Moralität von Individuen und somit auch auf das Ethos von Gruppen aus. In diesem Zusammenhang wird – etwa durch Kant –¹²⁷ auch die Meinung vertreten, dass die Vorstellung von Gott als einer absoluten Verantwortungsinstanz die Grundlage jeder Moral darstellt.¹²⁸

¹²⁷ Dementsprechend postuliert Kant die Existenz Gottes; vgl. Kant 1956, Bd. 4, 254ff.

¹²⁸ Vgl. dazu Ricken 1998, 25ff. sowie Anzenbacher 1992, 163ff.

4

Der Vorrang der Ethik in der Ökonomie

Sowohl im Wirtschaftsleben als auch in der Wirtschaftswissenschaft wird die Reflexion auf moralische Normen stark vernachlässigt. Dies führt nicht nur übergangsweise zu einer Beeinträchtigung der ökonomischen Effizienz in Form von Krisen, sondern gefährdet die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und des Ökosystems und damit die Grundlage des Wirtschaftens und der humanen Existenz überhaupt. Als universale Wissenschaft, die der Frage nach der Richtigkeit menschlichen Handelns nachgeht, ist allein die Ethik in der Lage, die richtige Art und Weise des Wirtschaftens vernünftig zu bestimmen. Die Ethik muss dabei nämlich alle relevanten Aspekte berücksichtigen und darf nichts Wesentliches als Externalität aus der Abwägung ausschließen. Auf Erkenntnisse des St. Galler Ansatzes der integrativen Wirtschaftsethik¹²⁹ aufbauend möchte

¹²⁹ Vgl. den Klassiker vom Begründer des St. Galler wirtschaftsethischen Ansatzes: Ulrich 2008 (4. Aufl.) sowie die neueren Publikationen der St. Galler Schule: Thielemann 2009 und 2010.

ich im Folgenden den Vorrang der Ethik in der Ökonomie sowie die Erfordernis einer entsprechenden ethisch-politischen Rahmenordnung argumentativ untermauern.

Der ökonomische Mainstream wird bis heute durch Konzepte geprägt, die entweder eine spontane Harmonie zwischen Ökonomie und Moral oder die Neutralität der Ökonomie gegenüber der Moral voraussetzen oder davon ausgehen, dass Moral ein Mittel zur Beförderung wirtschaftlicher Zwecke ist. Zu beachten ist, dass diese drei Konzepte, die im Folgenden als Harmonie-, Neutralitäts- bzw. Instrumentalitätsthese bezeichnet werden sollen, in der Wirtschaftswissenschaft häufig nur implizit und nicht separat, sondern in einer je nach Theorie unterschiedlicher Mischung vertreten werden. Beispielsweise vertritt der Münchener Wirtschaftsethiker Karl Homann bezüglich der ökonomischen Rahmenordnung die Harmoniethese, während er sich auf der Ebene der einzelnen Wirtschaftsakteure teils für die Neutralitätsthese, teils für die Instrumentalitätsthese ausspricht.¹³⁰

Ich werde diese drei Konzepte nun einer fundamentalen Kritik unterziehen, indem ich zu jedem Konzept zwei gewichtige Gegenargumente präsentiere. Damit begründe ich zugleich den Vorrang der Ethik im Bereich der Ökonomie. Der erste Konzepttyp, nach dem das individuell nutzenmaximierende Verhalten von Wirtschaftsakteuren automatisch das Gemeinwohl befördert, wird auf theoretischer Ebene durch das

¹³⁰ Vgl. Homann 2008 sowie Homann und Lütge 2005.

Trittbrettfahrer-Dilemma der Spieltheorie und auf empirischer Ebene durch das akute Phänomen der Vernichtung von Gemeingütern widerlegt. Der zweite Konzepttyp, der die Wirtschaft als ein mit einer eigenständigen Logik ausgestattetes, autonomes System betrachtet, ist dem Vorwurf der dogmatischen Reduktion der Rationalität und der Ignorierung sozialer Verluste ausgesetzt. Der dritte Konzepttyp schließlich stellt die Moral – zumeist mit Berufung auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen und ganzen Volkswirtschaften – in den Dienst der Ökonomie und fällt damit entweder einem ökonomischen Fatalismus oder der Verkehrung der logischen Ziel-Mittel-Relation zum Opfer. In Kontrast zu den aufgezählten Konzepten argumentiere ich dafür, dass sich die Rolle der Ökonomie nur aus der Perspektive der Ethik vernünftig bestimmen lässt und dass die wichtigsten ethisch begründeten Normen in global durchsetzbare Rechtsregeln übersetzt werden sollten.

4.1 Die Harmoniethese

Die verblüffende Auffassung der Harmoniethese ist, dass zwischen Ökonomie und Moral automatisch ein harmonisches Verhältnis zustande kommt, sofern das Wettbewerbs- und das Nutzenprinzip der Marktwirtschaft frei zur Geltung kommen können.¹³¹ Weil diese

¹³¹ Peter Ulrich bezeichnet dieses Konzept der klassischen Ökonomie als „prästabilisierte Harmonie im ökonomischen Kosmos“ und spricht deshalb von „Harmonie-Ökonomie“ (Ulrich 2008, 178ff.), während

Prinzipien des Marktes – so lautet die Begründung der Harmoniethese – von vornherein dem moralisch Guten dienen, steht ihre moralische Legitimität außer Frage. Die Harmoniethese akzeptiert also die Forderung, dass ökonomische Prozesse einer Überprüfung aus moralischer Perspektive unterzogen werden müssen, sie geht jedoch gleichzeitig davon aus, dass die Verwirklichung des Marktprinzips moralisch geboten ist, weil dadurch dem Gemeinwohl und dem Wohl jedes Einzelnen am besten gedient sei; deshalb bedürfe es keiner weiteren ethischen Reflexion und insbesondere keiner Wirtschaftsethik.

Üblicherweise wird Adam Smith als Begründer der Harmoniethese erachtet. Im seinem 1776 erschienenen Werk mit dem Titel *Wohlstand der Nationen* setzt er das Gemeinwohl bzw. das öffentliche Interesse mit dem Bruttoinlandprodukt gleich und meint, dass die Verwirklichung des Gemeinwohls das unbeabsichtigte Ergebnis des individuellen Gewinnstrebens ist, denn mit seinem Gewerbefleiß vermehrt jeder auf Nutzensteigerung bedachte Staatsbürger den allgemeinen Wohlstand und wird dabei „von einer unsichtbaren Hand geleitet, dass er einen Zweck befördern muss, den er sich in keiner Weise vorgesetzt hatte. ... Verfolgt er sein eigenes Interesse, so befördert er das der Nation weit wirksamer, als wenn er dieses wirklich zu befördern die Absicht hätte.“¹³² Mit der Metapher der unsichtbaren Hand umschreibt Smith den Gedanken, dass Gott die

Ulrich Thielemann dieses Konzept unter der Bezeichnung „Ökonomismus“ beschreibt (Thielemann 2009, 132ff.).

¹³² Smith 2009, 451.

Welt so eingerichtet hat und die Handlungen der Menschen derart koordiniert, dass die egoistische individuelle Nutzensteigerung zum größtmöglichen Wohl jedes Einzelnen und der ganzen Menschheit führt, dass also gerade ein nicht durch moralische Gesichtspunkte geleitetes Verhalten dem moralisch Guten am besten dient.¹³³ Dementsprechend ist die Metapher der unsichtbaren Hand bei Smith der Ausdruck des Glaubens an jene Form der göttlichen Vorsehung, die in der deistischen Philosophie der antiken Stoa zum Ausdruck kommt, mit dem Christentum aber nicht zu vereinbaren ist.¹³⁴ Aus der Annahme, dass das individuell-egoistische Gewinnstreben aufgrund des zu erwartenden kollektiven Nutzens nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar moralisch geboten ist, folgt die Auffassung von Smith, dass das Wirtschaften und die Kapitalvermehrung nicht staatlich geregelt, sondern als Privatsache der Bürger ihrem freien, „natürlichen“ Lauf überlassen werden sollten. Obwohl Smith in Bezug auf die Wirtschaft die Regulierungs- und Überwachungsfunktion des Staates eindeutig ablehnt und sich für einen internationalen Freihandel ausspricht, sieht er als Rahmen der Marktwirtschaft einen demokratischen Rechtsstaat vor, der über die Gewährleistung der

¹³³ Vgl. Cheneval 2004, 31 ff.

¹³⁴ Mathias Binswanger schreibt dazu: „Diese stoische Glaubensbekenntnis ist sowohl wirtschaftsfreundlicher als auch bequemer als das Christentum. Dort werden vom Menschen nämlich so schwierige Sachen verlangt, wie seinen Nächsten zu lieben und alles mit ihm zu teilen. Anforderungen, bei denen keine rechte Freude am Reichtum aufkommen kann. Gemäß der Stoa darf man sich jedoch ohne Gewissensbisse und in bester Laune eigennützig verhalten...“ (Binswanger 2012, 25f.)

allgemeinen Sicherheit hinaus auch unrentable, aber für die Gemeinschaft wichtige Institutionen wie das Schulwesen aufrechterhält.¹³⁵ Smith ist also auch darauf bedacht, dass der Staat als Garant der Gerechtigkeit der ganzen Gemeinschaft diene und nicht durch partikulare Wirtschaftsinteressen instrumentalisiert werde. Dennoch bekennt er sich klar zum Glauben an die durch eine unsichtbare Kraft für alle gewährleistete Vorteilhaftigkeit des freien Marktes und des ungehinderten Wettbewerbs. Dieser Glaube an der automatisch gemeinwohlfördernden Wirkung freier Märkte zieht sich als roter Faden durch die Entwicklungsgeschichte der Wirtschaftswissenschaft von Smith über das utilitaristische Ziel der quantitativen Gesamtnutzensteigerung und die Allgemeine Gleichgewichtstheorie bis hin zur neoliberalen Utopie des sich selbst regulierenden Marktes, auf dem jede Person als *Homo oeconomicus* konsequent seinen eigenen Nutzen sucht und findet.¹³⁶ Deshalb spricht der namhafte Schweizer Ökonom Hans Christoph Binswanger von der „Glaubensgemeinschaft der Ökonomen“.¹³⁷

Die zunehmende Mathematisierung der Wirtschaftswissenschaft in den letzten Jahrzehnten hat

¹³⁵ Smith 2009, 703.

¹³⁶ Vgl. Ulrich 2008, 187ff. Friedrich August von Hayek legt als einer der wenigen neoliberalen Ökonomen offen dar: „Unser Vertrauen auf die Freiheit beruht nicht auf den voraussehbaren Ergebnissen in bestimmten Umständen, sondern auf dem *Glauben*, dass sie im ganzen mehr Kräfte zum Guten als zum Schlechten auslösen wird.“ (Hayek 2005, 42; Hervorhebung von mir)

¹³⁷ Vgl. Binswanger 2011.

zur Verschleierung dieses dogmatisch-irrationalen Fundaments der vorherrschenden Makroökonomik beigetragen. Die eindeutigen, numerischen Ergebnisse, die mittels mathematischer Berechnungen gewonnen werden, erwecken den falschen Anschein, als ob es sich bei den aus makroökonomischen Modellen abgeleiteten Erkenntnissen um erwiesene naturwissenschaftliche Fakten handeln würde. Häufig werden in der Mainstream-Ökonomik aus Modellen, die als solche logisch-formal richtig sein mögen, aber empirisch nicht belegt sind oder den empirische Fakten eindeutig widersprechen, Handlungsanleitungen für die empirische Praxis hergeleitet. So wird auch das Modell des freien Marktes heute weltweit als normative Vorgabe für die Wirtschaftspolitik erachtet.

Zweihundert Jahre nach Adam Smith geht der Nobel-Preisträger Milton Friedman immer noch von einer spontanen Harmonie zwischen Markt und Moral aus, wenn er meint: „In einem freien Wirtschaftssystem gibt es nur eine einzige Verantwortung für die Beteiligten: Sie besagt, dass die verfügbaren Mittel möglichst Gewinn bringend eingesetzt und Unternehmungen unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Profitabilität geführt werden müssen...“¹³⁸ Grundsätzlich akzeptiert also Friedman, dass die Wirtschaft eine soziale Verantwortung trägt, doch beantwortet er die Frage nach dem Inhalt dieser Verantwortung ohne eine angemessene Diskussion von Fakten und Argumenten, das heißt ohne ethische Reflexion, indem er einfach das Dogma von

¹³⁸ Friedman 2004, 164.

Smith neu formuliert, wonach das moralisch richtige, verantwortungsvolle ökonomische Handeln in der Profitmaximierung besteht.

Diese Sichtweise widerspiegeln auch aktuelle Stellungnahmen von großen Unternehmen zum Thema *corporate social responsibility (CSR)*. In diesen Stellungnahmen wird die unternehmerische Gewinnsteigerung nämlich nicht nur als ökonomisches, sondern auch als primäres moralisches Ziel erachtet und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens zugleich als Erfolg der ganzen Gesellschaft dargestellt.¹³⁹

Nach der Harmoniethese sind das Wettbewerbs- und das Nutzenprinzip der Marktwirtschaft von vornherein legitim und nur ihre ungehinderte, von äußeren Interventionen freie Entfaltung kann das moralisch angemessene Funktionieren der Wirtschaft gewährleisten. Homann meint sogar: „Die Marktwirtschaft ist die institutionalisierte Solidarität oder Nächstenliebe...“¹⁴⁰ Die Harmoniethese liefert das theoretische Fundament für den Ökonomismus, für die Auffassung, dass alle Bereiche des sozialen Lebens dem Marktprinzip untergeordnet werden sollten. Die Harmoniethese spielt deshalb in der neoliberalen bzw. libertaristischen

¹³⁹ Vgl. Thielemann 2009, 132ff. Ein aktuelles Beispiel bietet die Deutsche Bank in ihrer Publikation „Unternehmerische Verantwortung, Bericht 2012“, wo auf Seite 2 Folgendes zu lesen ist: „Wir sind überzeugt, dass wir durch wirtschaftlichen Erfolg und internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht nur für unsere Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes Mehrwert schaffen.“ (https://www.deutschebank.de/cr/de/docs/CR_Bericht_2012.pdf)

¹⁴⁰ Homann 2008, 35.

Staatstheorie eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, dass staatliche Eingriffe in ökonomische Prozesse unterbunden und die Aufgabe des Staates auf die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und deren Eigentum begrenzt werden sollte. Das ist bekanntlich die Doktrin des so genannten Nachtwächterstaates.¹⁴¹

4.1.1 Das Problem der sozialen Koordination

Die Harmoniethese ist in mehrerer Hinsicht problematisch. An dieser Stelle möchte ich das Problem der Koordination von Handlungen, die aus individueller Perspektive nutzenmaximierend ausgerichtet sind, behandeln und die Harmoniethese auf einer theoretisch-abstrakten Ebene widerlegen. Die Ökonomik in der Tradition Adam Smiths erachtet ja die individuelle Nutzenmaximierung nicht nur in einem deskriptiven Sinn, sondern auch in einem präskriptiven Sinn als angemessen: Es wird den Wirtschaftsakteuren zur Aufgabe gemacht, sich auf diese Weise zu verhalten. Mit Hilfe der Spieltheorie kann aber deutlich gezeigt werden, dass dieses individuell nutzenmaximierende Verhalten bei der Interaktion mehrerer Personen weder kollektiv noch individuell zum erwünschten Ergebnis führt.

Die Spieltheorie bietet eine formale Darstellung von Koordinationsproblemen in Situationen, in denen die Akteure einerseits ein gemeinsames Interesse an gegenseitiger Kooperation haben, andererseits jedoch

¹⁴¹ Zu den Grundlagen der libertaristischen Staatstheorie vgl. Joóó 2008, 175-196.

divergierende individuelle Interessen haben, was zu entscheidungstheoretischen Dilemmas führt. Mit dem so genannten Trittbrettfahrer-Dilemma (das ein Untertyp des bekannten Gefangenen-Dilemmas ist)¹⁴² möchte ich nun die theoretische Widerlegung der Harmoniethese illustrieren. Dabei soll das Problem der gesellschaftlichen Koordination individuell nutzenmaximierenden Verhaltens an einer Interaktionssituation mit zwei Teilnehmern modelliert werden. Die beiden Teilnehmer oder Spieler X und Y können zwischen jenen Handlungsalternativen wählen, die sich in der Situation des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs, aber grundsätzlich in jeder sozialen Beziehung anbieten: zwischen Kooperieren und Desertieren, d.h. dem Beenden der Zusammenarbeit. X und Y können unter diesen Bedingungen vier verschiedene Interaktionen durchführen, die für die beiden Teilnehmer zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Spieltheorie stellt das Trittbrettfahrer-Dilemma mit Hilfe logischer Analyse in einer Matrix formal dar (siehe Abbildung 3), wobei K für Kooperieren und D für Desertieren steht.

¹⁴² Vgl. Diekmann 2009, 29ff.

		Y	
		K	D
X	K	X = 3 Y = 3	X = 1 Y = 4
	D	X = 4 Y = 1	X = 2 Y = 2

Abbildung 3: Matrix des Trittbrettfahrer-Dilemmas

Die in der Matrix aufgeführten Zahlen stellen die Ergebnisse der Spieler dar und entsprechen realen Situationen, die als Trittbrettfahrer-Dilemmas beschrieben werden können. So z.B. die Situation, von der dieses Dilemma seinen Namen hat, wenn nämlich Akteure darüber entscheiden müssen, ob sie beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Fahrkarte kaufen oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass die Fahrkarten entweder gar nicht kontrolliert werden oder die Schwarzfahrer einer Strafe leicht entgehen können, dass also keine effektiven Mechanismen der Sanktionierung vorhanden sind. Aus der Matrix ist ersichtlich, dass das kollektive Ergebnis der beiden Teilnehmer (die Summe ihrer individuellen Ergebnisse) dann am besten ist, wenn sich beide für das Kooperieren, d.h. für den Kauf einer Fahrkarte entscheiden (das Gesamtergebnis dieser KK-Situation

beträgt 6). Aus individueller Sicht ist aber das Desertieren, d.h. das Schwarzfahren, vorteilhafter, denn der Transport kann in Anspruch genommen werden ohne etwas dafür zu bezahlen; doch dieses individuelle Ergebnis (4) lässt sich nur dann erzielen, wenn der andere Teilnehmer – der auch als Repräsentant einer ganzen Gruppe bzw. der „Übrigen“ erachtet werden kann – eine Fahrkarte kauft. Falls sich aber beide Spieler dem Prinzip der individuellen Nutzenmaximierung entsprechend entscheiden, weil keiner indirekt auch für den anderen zahlen will (je weniger Fahrkarten gekauft werden, desto höher muss nämlich der Preis einer Fahrkarte angesetzt werden), dann kommt es zur DD-Situation, in der das kollektive Ergebnis lediglich 4 beträgt und in der auch die individuellen Ergebnisse hinter denen der KK-Situation zurückbleiben (die Qualität des öffentlichen Transportwesens verschlechtert sich). In der Matrix ist zu sehen, dass aus der Perspektive individueller Nutzenmaximierung das Desertieren in jedem Fall zu einem besseren (individuellen) Ergebnis führt als das Kooperieren, folglich erscheint dieses Verhalten als rational geboten, obwohl es, falls von beiden Akteuren verfolgt, sowohl auf kollektiver als auch auf individueller Ebene ein schlechteres Ergebnis ergibt als die gegenseitige Kooperation. Dieses Fazit lässt sich auf alle gesellschaftliche Situationen beziehen, in denen die Handlungsalternativen der Akteure eine zum Trittbrettfahrer-Dilemma analoge Struktur aufweist; so z.B. auf Situationen, in denen Unternehmen auf freiwilliger Basis ethische Standards zur Beförderung des Gemeinwohls übernehmen sollen.

Das beschriebene Modell der Spieltheorie veranschaulicht, dass die Harmoniethese auf falschen Annahmen ruht, denn das Resultat der individuellen Nutzenmaximierung bleibt sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene weit hinter dem Optimum zurück. Es gibt nämlich keine unsichtbare Kraft, die, wie von Smith angenommen, die individuellen Handlungen der Menschen zum Wohl aller automatisch koordinieren würde.

4.1.2 Die Vernichtung von Gemeingütern

Die Harmoniethese lässt sich nicht nur auf der stark formalisierten Ebene der Spieltheorie, sondern auch mittels empirischer Fakten widerlegen.

Schon 1968 hat Garrett Hardin darauf hingewiesen, dass das Prinzip der individuellen Nutzenmaximierung sowie die liberale Auffassung, wonach die Ressourcen der Erde frei verbraucht werden dürfen, zu einer tragischen Vernichtung von Gemeingütern führt: „Der Ruin ist das Ende, dem alle Menschen zueilen, wenn jeder sein bestes Eigeninteresse verfolgt in einer Gesellschaft, die am freien Zugang zu den Gemeingütern glaubt. Der freie Zugang zu einem Gemeingut bringt allen den Ruin.“¹⁴³

Dabei hat Hardin das Wachstum der Weltbevölkerung und die begrenzte Kapazität der Biosphäre vor Augen

¹⁴³ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Hardin 1968, 1244: „Ruin is the destination towards which all men rush, each pursuing his own best interest in a society that believes in the freedom of the commons. Freedom in a commons brings ruin to all.“

und betont, dass letzteres kein Problem darstellen würde, wenn die Weltbevölkerung so klein bleiben würde, dass ihre Tätigkeiten die Biosphäre überhaupt nicht belasten würden; die Überbevölkerung stellt jedoch ein aus moralischer Perspektive relevantes Phänomen dar, das auch in Hinsicht auf die Gemeingüter eine problematische Situation schafft.

Die Vernichtung von natürlichen Gemeingütern ist heute ein akuter Vorgang geworden, welcher die Funktionsfähigkeit des globalen Ökosystems zunehmend beeinträchtigt. Die Vernichtung der Biosphäre geht nicht nur auf das Wachstum der Weltbevölkerung zurück, sondern auch auf die ständige Erweiterung der durch Menschen geschaffenen Technosphäre, insbesondere auf die Anwendung von Technologien, welche die Naturressourcen in erhöhtem Maß verbrauchen und Schadstoffe emittieren. Ein heute weit verbreitetes Maß zur Messung der Beanspruchung der Biosphäre durch den Menschen ist der ökologische Fußabdruck, der jene biologisch produktive Wasser- und Erdoberfläche bezeichnet, die für die Herstellung der verbrauchten Naturressourcen und für die Absorption der ausgestoßenen Schadstoffe erforderlich ist. Berechnungen zufolge überschreitet der ökologische Fußabdruck der Menschheit seit den 1970er Jahren die Biokapazität der Erde, was zur Folge hat, dass sich das Ökosystem nicht mehr regenerieren kann. Im Jahr 2008 wurde die Biokapazität der Erde um mehr als fünfzig Prozent überschritten.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Vgl. Living Planet Report 2012, 8.

Dennis Meadows und seine Kollegen befassten sich in ihrem *Grenzen des Wachstums* betitelten Bericht für den *Club of Rome* nicht nur mit einer Fülle von Daten aus der Vergangenheit, sondern entwarfen, sich auf diese Daten stützend, verschiedene Zukunftsszenarien hinsichtlich des humanen Wohlergehens und des Zustands der Biosphäre. Das aufgrund der bisherigen Tendenzen realistisch genannte Szenario geht davon aus, dass das primäre Ziel der Menschheit im wirtschaftlichen Wachstum besteht und dieses Wachstum erst aufhört, wenn es auf Hindernisse stößt, d.h. wenn die Knappheit der Naturressourcen das Wachstum begrenzt. Dieses realistische Szenario führt ein Hinausschießen und einen Kollaps vor Augen, indem angenommen wird, was – zumindest die Welt als Ganzes betrachtet – auch heutzutage gilt: „Es gibt keine außergewöhnliche Anstrengung über das hinaus, was unmittelbar ökonomisch sinnvoll ist, um die Verschmutzung zu verringern, Ressourcen zu erhalten oder das Land zu schützen.“¹⁴⁵ Wenn die Menschheit also im Sinn des Prinzips der Nutzenmaximierung auf Wirtschaftswachstum ausgerichtet bleibt und die Wirtschaftsakteure die Erhaltung der Biosphäre ihren (kurzfristigen) individuellen ökonomischen Interessen unterordnen, dann erscheint ein mit einem drastischen Lebensmittel- und Bevölkerungsrückgang verbundener, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenbruch

¹⁴⁵ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Meadows et al. 2005, 168: „There is no extraordinary effort, beyond what makes immediate economic sense, to abate pollution, conserve resources, or protect the land.“

als unausweichlich (siehe Abbildung 4; im grau schattierten Teil ist die bisherige Entwicklung der Welt aufgrund gesammelter Daten abgebildet, im weißen Teil ab 2005 handelt es sich um eine Vorhersage).

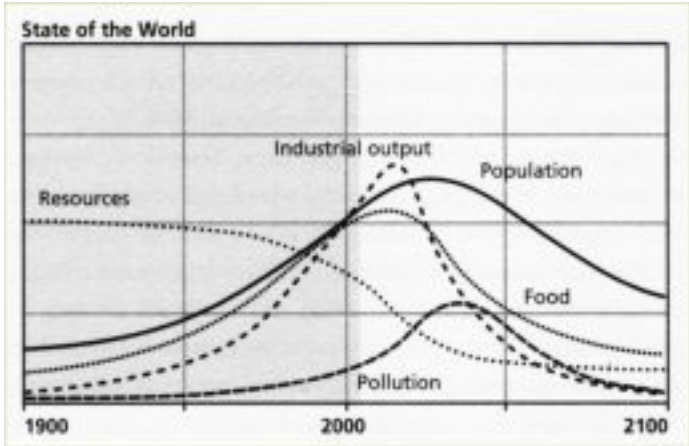


Abbildung 4: Das realistische Szenario

Quelle: Meadows et al. 2005, 169

Die hier kurz skizzierten Umstände und Überlegungen stehen in Einklang mit der aus dem Trittbrettfahrer-Dilemma der Spieltheorie gewonnenen Erkenntnis und zeigen über diese hinausgehend, dass nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Nutzenmaximierung destruktive Wirkungen hat: Die individuelle Nutzenmaximierung führt wegen des Fehlens sozialer Koordination zu einem ungünstigen Ergebnis, während die kollektive Nutzenmaximierung sich durch den Verbrauch der Biosphäre in ihr Gegenteil wendet, indem sie die Lebensgrundlage der Menschheit vernichtet.

Zur Widerlegung der Harmoniethese und der Vorteilhaftigkeit eines unablässigen ökonomischen Wachstums reicht es eigentlich, die offensichtliche Tatsache zu berücksichtigen, dass unser Ökosystem ein geschlossenes System darstellt und die Kapazität der Biosphäre deshalb beschränkt ist. Vor dem Hintergrund dieser banalen Feststellung wird klar, dass das heutzutage oft erwähnte Ziel eines „nachhaltigen Wachstums“ der Realwirtschaft ein logisches Paradox ist, denn in einem geschlossenen und begrenzten System ist das über pure Effizienzsteigerung hinausgehende Wachstum langfristig ebenso unmöglich wie eine unbegrenzte individuelle und kollektive Nutzenvermehrung. Eine Voraussetzung für die nachhaltige *Entwicklung* besteht gerade darin, das Wirtschaftswachstum nicht um jeden Preis zu forcieren, sondern das quantitative Wachstum der Realwirtschaft zu begrenzen. Denn viel früher noch, als die begrenzte Kapazität der Biosphäre die Wirtschaft zu schrumpfen zwingt, erreicht das Wirtschaftswachstum „die konservative ökonomische Grenze, dass die Zusatzkosten für weiteres Wachstum größer werden als der daraus resultierende zusätzliche Nutzen.“¹⁴⁶ Dementsprechend stellt Herman Daly, der die theoretische Grundlage für eine nicht auf Wachstum angewiesene Gleichgewichtswirtschaft bereits in den 1990er Jahren ausgearbeitet hat,¹⁴⁷ die wichtige Frage, ob wir heute nicht bereits an dem Punkt angekommen sind, wo das weitere Wachstum der globalen Wirtschaft uns als Menschheit ärmer und nicht reicher macht, wenn wir alle

¹⁴⁶ Daly 2009, 41.

¹⁴⁷ Vgl. Daly 1996.

sozialen und ökologischen Kosten dieses Wachstums berücksichtigen.¹⁴⁸

4.2 Die Neutralitätsthese

Nach der Neutralitätsthese sind Wirtschaft und Moral zwei voneinander unabhängig funktionierende, scharf trennbare Systeme, weshalb es eine Vermischung von Kategorien bedeutet, wenn das Wirtschaften an moralischen Maßstäben gemessen wird.¹⁴⁹ Die Neutralitätsthese ist in dem Sinn bescheidener als die Harmoniethese, dass sie nicht behauptet, dass eine freie Entfaltung des Marktprinzips automatisch moralisch begrüßenswerte Ergebnisse hervorbringt; sie behauptet lediglich, dass das Wirtschaften aus moralischer Perspektive als neutral eingestuft werden muss. Andererseits beinhaltet die Neutralitätsthese die über die Harmoniethese weit hinausgehende Behauptung, dass moralische Überlegungen auf dem Gebiet der Wirtschaft fehl am Platz sind, weil die Ökonomie ein selbstständiges soziales System darstellt und es in der Wirtschaftswissenschaft um eine wertneutrale Fachkompetenz geht, die über eine eigene Logik verfügt. Eine allgemeine, soziologische Begründung für die Neutralitätsthese liefert die Systemtheorie von Niklas

¹⁴⁸ Vgl. Daly 2009, 40.

¹⁴⁹ Thielemann spricht in diesem Zusammenhang von einem „separativen Konzept“ der Wirtschaftsethik, vgl. Thielemann 2009, 211.

Luhmann.¹⁵⁰ Luhmann versteht die Gesellschaft als unpersönliches Kommunikationssystem und teilt sie in unabhängige, sich selbst regulierende und reproduzierende Subsysteme auf. So grenzt er beispielsweise die Wirtschaft als eigenständiges Subsystem von den Subsystemen des Rechts und der Politik ab. Für eine – ihrem Wesen nach normative und alle sozialen Bereiche umfassende – Moral, die das richtige menschliche Handeln vorzeichnet, bleibt in der Theorie Luhmanns kein Raum: Es gibt keinen einheitlichen Wertmaßstab zur Beurteilung der einzelnen Subsysteme, ihre je speziellen „Codes“ sind inkommensurabel.¹⁵¹ Dementsprechend ist nach Luhmann das Subsystem der Wirtschaft durch eine spezielle, von außen nicht kritisierbare Rationalität geprägt, die das Funktionieren des Subsystems weitgehend determiniert.

Gestützt auf Luhmann entwickelt Josef Wieland eine ökonomisch orientierte Entscheidungstheorie, in der betont wird, dass ethisch-moralische Normen in modernen Gesellschaften nur noch begrenzt Geltung beanspruchen können. Wieland ist der Auffassung, dass „multiple Entscheidungslogiken (Recht, Moral, Ökonomie, Technik, Verfahren) im Hinblick auf eine distinkte Transaktion gleichberechtigt miteinander kooperieren und voneinander lernen müssen. ... Dass also die ethische die ökonomische Dimension einer Entscheidung systematisch dominiert, ist demnach in modernen Gesellschaften zwar denkbar, aber nicht

¹⁵⁰ Vgl. Luhmann 1984.

¹⁵¹ Vgl. Luhmann 1984, 59ff.

durchsetzbar.“¹⁵² Wieland nimmt nicht nur eine strikte Trennung der verschiedenen Entscheidungslogiken vor, sondern spricht sich auch dagegen aus, sie in eine Rangordnung zu bringen. Weil damit aber der Vorrang der Ethik als eine übergeordnete Theorie des richtigen Handelns abgelehnt wird, bleibt völlig offen, wie in einer gegebenen Situation zwischen den verschiedenen, sich oft widersprechenden Entscheidungslogiken abgewogen werden sollte. Die Entscheidungstheorie Wielands kann also in Ermangelung eines konsistenten Wertmaßstabs keine Orientierung für handelnde Personen bieten.

Ähnlich behauptet schon Hayek, dass die freie Marktordnung, die er propagiert, „keinem einheitlichen Zielsystem dient“ und „nicht aufgrund einer einheitlichen Wertskala“ beurteilt werden darf, sondern die Verwirklichung einer großen Vielfalt individueller Ziele ermöglicht, wobei es wiederum unzulässig ist, diese Ziele moralisch zu bewerten und in eine Rangordnung zu bringen.¹⁵³ Für Hayek ist der Markt aus moralischer Sicht absolut neutral; deshalb ist es seiner Meinung nach „sinnlos, die Art und Weise, in der der Markt die Güter dieser Welt auf bestimmte Personen verteilt, gerecht oder ungerecht zu nennen.“¹⁵⁴ Während der Markt bei Adam Smith noch das Mittel zur Verwirklichung des moralisch Gebotenen war, besteht bei Hayek keine Verbindung

¹⁵² Wieland 2008, 98.

¹⁵³ Hayek 2003a, 137ff.

¹⁵⁴ Hayek 2002, 76. In derselben Weise fordert Friedman „absolute Priorität“ für die marktwirtschaftlich verfasste Freiheit mit der Konsequenz, „die ethischen Probleme dem Individuum zu überlassen, damit es mit diesen Problemen allein fertig werden kann.“ (Friedman 2004, 35)

mehr zwischen Markt und Moral, und der Zufall übernimmt auf dem Markt die Rolle von Gottes unsichtbarer Hand.¹⁵⁵

Die These von der moralischen Neutralität ökonomischer Prozesse steht der Harmoniethese sehr nahe, wenn sie davon ausgeht, dass es das fachlich gebotene und deshalb unhinterfragbare Ziel von Wirtschaftsakteuren ist, auf korporativer Ebene den Gewinn des betreffenden Unternehmens und auf kollektiv-gesellschaftlicher Ebene das Bruttoinlandsprodukt zu maximieren.¹⁵⁶ Dabei behandelt die Neutralitätsthese die Steigerung der Wirtschaftsleistung als ein von der umstrittenen Frage der Güterverteilung völlig unabhängiges Ziel. Analog zur Harmoniethese dient auch die Neutralitätsthese zur theoretischen Begründung einer neoliberalen Staatsauffassung und der Doktrin der Deregulierung und Privatisierung.

Die gegenüber der Harmoniethese oben formulierte Kritik gilt auch für Neutralitätsthese. Die Neutralität marktwirtschaftlicher Prozesse wird nämlich durch den Schaden, der wegen des Fehlens der gesellschaftlichen Koordination entsteht, und durch die Vernichtung von Gemeingütern eindeutig widerlegt. Und umgekehrt sprechen die im Folgenden gegen die Neutralitätsthese aufgeführten Argumente auch gegen die Harmoniethese.

¹⁵⁵ Hayek beschreibt den freien Markt als „ein Nicht-Null-Summen-Spiel..., dessen Regeln darauf abzielen, die Dividende (im eigentlichen Sinn des zu Teilenden) zu vergrößern, das aber den Anteil der einzelnen zum Teil dem Zufall überlässt.“ (Hayek 2003a, 141)

¹⁵⁶ Vgl. Hayek 2003a, 141 und Friedman 2004, 164.

4.2.1 Dogmatische Reduktion der Rationalität

Das in der konventionellen Wirtschaftswissenschaft vorausgesetzte und zugleich erwünschte Verhalten von Personen entspricht einem Menschenbild, das häufig als *Homo oeconomicus* bezeichnet wird. Der *Homo oeconomicus* ist das Modell eines Menschen, der ausschließlich auf seinen eigenen wirtschaftlichen Nutzen bedacht ist und diesen Nutzen auf dem Markt effizient und unersättlich zu steigern sucht.¹⁵⁷

Nun bedeutet das Vorschreiben einer solchen Verhaltensweise als Norm eine willkürlich-dogmatische Reduktion humaner Rationalität, und zwar deshalb, weil damit jene Formen der Rationalität, die mit dem Marktprinzip nicht kompatibel sind, aus dem Bereich des Wirtschaftens von vornherein ausgeschlossen werden. Wie jedoch bereits die Kritik an der Harmoniethese zeigt, ist allein eine ganzheitliche Rationalität in der Lage, die Kriterien für ein nachhaltiges, den Interessen aller Menschen dienendes Wirtschaften festzulegen. Es ist die Aufgabe der Ethik, auf wissenschaftlicher Ebene eine solche ganzheitliche Rationalität zu vertreten. Ethik ist ja die Wissenschaft, welche die Frage des Richtigen und Guten in Bezug auf das menschliche Handeln und auf gesellschaftliche Institutionen diskutiert und dabei alle relevanten Aspekte berücksichtigen muss. Ethik muss also die humane Praxis aus einer universalen Perspektive vernünftig beurteilen und soll auf diese Weise normative Vorgaben liefern, die dem Ideal einer ganzheitlichen

¹⁵⁷ Vgl. Wiswede 2007, 27f. und Thielemann 2009, 66ff.

Rationalität möglichst nahe kommen. Gegenstand der Ethik ist die Moral, die als Gesamtheit der Werturteile bezeichnet werden kann, die bei der Beurteilung des menschlichen Handelns ausschlaggebend sind. Dementsprechend kann die Moral aus keinem Bereich der humanen Praxis verdrängt werden und deshalb können Wirtschaft und Moral nicht völlig getrennt werden, wie es die Neutralitätsthese tut. Es ist im Rahmen der Vernunft kein menschliches Handeln und keine soziale Interaktion denkbar, auf die sich – aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet – das Kriterium der moralischen Richtigkeit nicht beziehen würde. Hinsichtlich der im ökonomischen und sozialen Kontext wünschenswerten Verhaltensweise muss also der *Homo oeconomicus* durch den *Homo moralis* ersetzt werden.

Zwar sind sich viele Ökonomen – wie Homann und Lütge –¹⁵⁸ dessen bewusst, dass der *Homo oeconomicus* nur ein einseitiges Modell und keine ganzheitliche Beschreibung des realen Menschen ist, doch sprechen sie diesem Modell eine herausragende, auch der Ethik übergeordnete Rolle zu, wenn sie auf die unablässige Vorteilssuche des *Homo oeconomicus* zugeschnitten „die anreizkompatible Implementierbarkeit zur Bedingung der normativen Gültigkeit“ moralischer Regeln erklären.¹⁵⁹ Hier wird also ein Modell, das nicht zur Beschreibung der Wirklichkeit taugt, als wegweisend für das Verständnis und die Gestaltung der Wirklichkeit betrachtet.

¹⁵⁸ Vgl. Homann und Lütge 2005, 76ff.

¹⁵⁹ Homann und Lütge 2005, 51.

Zur Rolle der Ethik legt Peter Ulrich treffend dar, dass die in den Wirtschaftswissenschaften verbreitete Auffassung, wonach der Wirtschaftsethik nur eine korrektive Funktion in Fällen von Marktversagen zukommt, zu einem logischen Zirkel führt. Wie könnte nämlich ohne allgemeine Kriterien, d.h. ohne Kriterien des ethisch-universal Richtigen, entschieden werden, wann der Markt gut oder schlecht funktioniert?¹⁶⁰ Bei der Beurteilung des Marktes verbietet die Logik jegliche Berufung auf den Markt selbst. Damit wird die Einsicht bestätigt, dass es keinen moralfreien sozialen Bereich gibt und dass folglich jede ökonomische Tätigkeit und jedes wirtschaftswissenschaftliche Konzept zwangsläufig – wenn auch nur implizit – auf moralischen Werturteilen beruht. Aus diesem Grund ist die Neutralitätsthese unhaltbar.

Die impliziten moralischen Werturteile des wirtschaftswissenschaftlichen Mainstreams wiederum verschließen sich vor einer ethisch-vernünftigen Überprüfung, wenn sie die „Eliminierung marktfremder Gesichtspunkte“ verlangen zwecks Steigerung der Effizienz und des Marktwerts von Unternehmen.¹⁶¹ Der wirtschaftswissenschaftliche Mainstream legt sich von vornherein – d.h. unkritisch-dogmatisch – auf die Prinzipien des Marktes und der Gewinnmaximierung fest, wobei letztendlich allein der Shareholder Value die Art und Weise des rechten Wirtschaftens bestimmt. Weil diese Dogmen immer mehr Bereiche der Gesellschaft durchdringen, werden nicht nur im privaten, sondern

¹⁶⁰ Vgl. Ulrich 2008, 112f.

¹⁶¹ Thielemann 2010, 44ff.

zunehmend auch im öffentlichen Sektor marktfremde Gesichtspunkte in den Hintergrund gedrängt, obwohl es ohne die Einbeziehung dieser Gesichtspunkte nicht möglich ist, die Form des vernünftigen Wirtschaftens im Licht einer ganzheitlichen Rationalität zu bestimmen.

4.2.2 Mit der Marktwirtschaft einhergehende soziale Verluste

Die These von der Neutralität marktwirtschaftlicher Prozesse wird nicht nur durch die langfristige Schädigung der Biosphäre widerlegt, sondern auch durch den Umstand, dass diese Prozesse schon auf kurzer Sicht neben Gewinnern auch Verlierer haben. Der auf dem Markt herrschende Wettbewerb bietet den Wirtschaftsakteuren nämlich über die Möglichkeit der Kooperation hinaus auch die Möglichkeit des Verzichts auf eine Zusammenarbeit. Denn der Sinn des freien Marktes besteht nach seinen Verfechtern gerade darin, dass die Tauschgeschäfte auf vollkommen freiwilliger Basis, den Präferenzen der Akteure entsprechend entstehen. Dementsprechend lobt Friedman den „Wettbewerbs-Kapitalismus“, weil er zu „freiwilliger Kooperation“ und zu „Koordination ohne Zwang“ führe, und zwar zum Vorteil aller Parteien.¹⁶² Aus der Freiwilligkeit folgt, dass eine Tauschbeziehung, die aufgrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Vergleich zu einer anderen Tauschbeziehung weniger attraktiv ist,

¹⁶² Vgl. Friedman 2004, 36.

erst gar nicht zustande kommt oder beim Auftreten der günstigeren Alternative beendet wird. Dabei kommt dem Mechanismus der Preisbildung im Idealmodell die zentrale Funktion zu, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen sowie eine dem Bedarf entsprechende Verwendung von Ressourcen herbeizuführen.¹⁶³ So bewirkt nach Hayek das „Entdeckungsverfahren“ des freien Wettbewerbs auf dem Markt „eine wechselseitige Anpassung der individuellen Pläne“ und als Folge dieser Anpassung fortschreitendes Wirtschaftswachstum sowie die Versorgung der Konsumenten mit besseren oder billigeren Waren zur Verwirklichung ihrer je eigenen Ziele.¹⁶⁴

Der Wettbewerb bedeutet einerseits tatsächlich Freiheit für die Wirtschaftsakteure, die über entsprechende Kaufkraft verfügen, weil sie als Konsumenten frei wählen können, was sie kaufen möchten und mit wem sie eine Tauschbeziehung eingehen. Der weitgehend unpersönliche Charakter der Tauschbeziehungen auf dem Markt erleichtert es den Konsumenten, ihre eigenen Interessen im Rahmen der geltenden Wettbewerbsordnung ohne Rücksicht auf andere zu verfolgen. Zudem steht es den Wirtschaftsakteuren grundsätzlich frei, als Anbieter auf den Markt zu treten. Andererseits beinhaltet der Wettbewerb jedoch – und darüber reden Ökonomen seltener – einen Zwang für die Wirtschaftsakteure; sie werden nämlich als Anbieter gezwungen, auf dem Markt nachgefragte Güter und Dienstleistungen zu entsprechenden Konditionen zu

¹⁶³ Vgl. Sperber 2009, 91.

¹⁶⁴ Hayek 2003a, 138ff.

offerieren, also wettbewerbsfähig zu sein. Ebenso sind sie als (potenzielle) Arbeitnehmer gezwungen, in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine Arbeitsleistung zu bieten, die sich auf dem Arbeitsmarkt verkaufen lässt.

Es zeugt von einem fundamentalen Fehlverständnis des Wettbewerbsprinzips und von großer Blindheit gegenüber der marktwirtschaftlichen Realität, wenn Friedman über den Marktmechanismus feststellt: „Die Kooperation wird also ohne jeden Zwang erreicht.“¹⁶⁵ Ja, Friedman behauptet sogar, dass der Markt soziale Macht und daraus resultierende Zwänge generell abbaut.¹⁶⁶ Dagegen gibt Hayek immerhin zu, „dass der Wettbewerb nicht nur zeigt, wie die Dinge besser gemacht werden können, sondern alle, deren Einkommen vom Markt abhängt, zwingt, die Verbesserungen nachzuahmen ... Er stellt eine Art unpersönlichen Zwanges dar, der viele Individuen dazu veranlassen wird, ihr Verhalten in einer Weise zu ändern, die durch keinerlei Anweisungen oder Befehle erreicht werden könnte.“¹⁶⁷

Auf dem Markt zählen nur Kapitalstärke, Kaufkraft und Produktivität: Wer nicht über genügend Geld verfügt und wer nicht produktiv genug ist, wird vom Markt verdrängt oder findet erst gar keinen Zutritt zum Markt. Zu den Verlierern des Wettbewerbs gehören aber nicht allein die arbeitswilligen Arbeitslosen oder jene Personen, die aus welchem Grund auch immer für einen sehr niedrigen

¹⁶⁵ Friedman 2004, 36.

¹⁶⁶ Friedman meint: „Indem er die Organisation der wirtschaftlichen Aktivitäten der Kontrolle der politischen Instanzen entzieht, eliminiert der Markt zugleich die Quelle der Macht, Zwänge auszuüben.“ (Friedman 2004, 38f.)

¹⁶⁷ Hayek 2003a, 144.

Lohn zu arbeiten gezwungen sind und deshalb über wenig Kaufkraft verfügen, sondern in einem gewissen Sinn alle, denn alle stehen auf irgend einem Gebiet des Lebens unter dem Zwang der Wettbewerbsfähigkeit und sehen sich genötigt, ihren Lebenswandel dem Marktgeschehen anzupassen – wie Max Weber bereits 1905 in der ersten Fassung seines berühmten Werks *Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus* festhält, wenn er von einer modernen Wirtschaftsordnung spricht, die „heute den Lebensstil aller einzelnen, die in dies Triebwerk hineingeboren werden – nicht nur der direkt Erwerbstätigen –, mit überwältigendem Zwange bestimmt und vielleicht bestimmen wird, bis der letzte Zentner fossilen Brennstoffs verglüht ist“.¹⁶⁸

Was sich auf mikroökonomischer Ebene als individuelle Freiheit und individueller Zwang manifestiert, wird von Joseph Schumpeter auf makroökonomischer Ebene als „creative destruction“, d.h. als schöpferische Zerstörung beschrieben.¹⁶⁹ Damit bringt Schumpeter die aus dem offenen Wettbewerb entspringende Dynamik der Marktwirtschaft, die bestehende ökonomische, technische sowie soziale Strukturen auflöst und neue entstehen lässt, zum Ausdruck und hebt hervor, dass es sich nicht um eine friedlich-harmonische, sondern um eine mit Konflikten und Verlusten verbundene Entwicklung handelt. Auch der globale Standortwettbewerb kann als

¹⁶⁸ Weber [1905] 1996, 153. Thielemann spricht in diesem Zusammenhang von einem „Zwang zur Führung eines unternehmerischen, investiven Lebens“ (Thielemann 2010, 345), wobei dieser Zwang zu einem substanziellen Freiheitsverlust, insbesondere zu einem Verlust an moralischer Autonomie führe (ebendort, 380).

¹⁶⁹ Schumpeter 2008, 83.

eine Form dieser schöpferischen Zerstörung betrachtet werden, indem er einen Wettbewerb zwischen Volkswirtschaften verschiedener Entwicklungsstufe und Ausgestaltung darstellt und neben Gewinnern auch eine Reihe von Verlierern hat.

Die Tatsache, dass der marktwirtschaftliche Wettbewerb mit sozialen Verlusten einhergeht, widerlegt die Neutralitätsthese eindeutig. Die negativen Auswirkungen unseres Wirtschaftssystems sind nämlich mit Sicherheit moralisch relevant und bedürfen einer moralischen Rechtfertigung, um akzeptierbar zu sein – insbesondere, da sich die Gesellschaft und die einzelnen Menschen den Zwängen des Wirtschaftssystems kaum entziehen können. Das Verhältnis von Wirtschaft und Moral ist also keinesfalls neutral.

4.3 Die Instrumentalitätsthese

Im Unterschied zur Neutralitätsthese betrachtet die Instrumentalitätsthese Wirtschaft und Moral nicht als zwei voneinander unabhängige Systeme, sondern behauptet, dass die Moral der Wirtschaft untergeordnet werden muss und ein Mittel zur Beförderung wirtschaftlicher Zwecke darstellt. Die Instrumentalitätsthese ist in gewisser Weise die Umkehrung der Harmoniethese. Die Harmoniethese geht nämlich vom Vorrang der Moral aus, wenn sie annimmt, dass das Marktprinzip von vornherein im Dienst der moralisch Guten steht, während die Instrumentalitätsthese der Ökonomie den Vorrang vor der Moral zuspricht, indem sie behauptet, dass moralische

Normen im Bereich der Wirtschaft nur soweit berücksichtigt werden müssen und können, als diese Normen zur Profitsteigerung beitragen. Trotz dieses Unterschieds lässt sich in derselben ökonomischen Theorie nicht selten sowohl ein harmonisches als auch ein instrumentelles Verständnis der Beziehung zwischen Wirtschaft und Moral aufdecken.

Die Instrumentalitätsthese wird in der Regel auf zwei Arten begründet: Indem man sich auf die Zwänge des globalen Wettbewerbs beruft oder indem man die Selbstzweckhaftigkeit ökonomischer Prozesse voraussetzt (was zumeist nur implizit geschieht).

Ein instrumentelles Verständnis von Moral implizieren alle wirtschaftsethischen Konzepte, die auf die Theorie der Transaktionskosten aufbauen und somit annehmen, dass die Moral im Bereich der Ökonomie nur als ein Mittel zur Senkung von indirekten Kosten wirtschaftlicher Tätigkeit Berücksichtigung finden kann. Das trifft beispielsweise auf die Wirtschaftsethik von Wieland zu, in der den Wirtschaftsakteuren ein möglichst effektiver Einsatz von moralischen Gütern wie Tugenden und Menschenrechte empfohlen wird, um dadurch Statusgüter wie Vertrauen und Reputation zu erlangen, die wiederum einen erheblichen Beitrag zur Vermehrung von wirtschaftlichen Gütern, d.h. zur Steigerung von Kooperationsgewinnen und zur Senkung von Transaktionskosten leisten können.¹⁷⁰ Ganz im Sinn der instrumentellen Wirtschaftsethik von Wieland behaupten Homann und Lütge: „Moral – verstanden als Fairness,

¹⁷⁰ Vgl. Wieland 1996.

Integrität, Vertrauen etc. – hat die Aufgabe, die durch unvollständige Verträge verursachte Unsicherheit aufzufangen und die damit verbundenen Kosten von Interaktionen zu senken.¹⁷¹

Der wirtschaftsethische Instrumentalismus versteht das ethisch richtige Verhalten also als eine sich auszahlende Investition. Dadurch wird aber die eigenständige normative Funktion und somit der Sinn der Ethik vollständig aufgehoben: „Nach wie vor sollen sich die Unternehmen, überhaupt alle Marktakteure, am Gewinn und an sonst gar nichts orientieren. Was sich ändert, ist lediglich die Annahme über die erfolgsstrategisch notwendigen Rezepte dafür, *wie* sich Gewinne erzielen beziehungsweise steigern lassen. ... Nun gehört ‚Ethik‘ ... zum Instrumentenkasten der Gewinnerzielung.“¹⁷² Der Ethik kommt also nur die Rolle eines strategischen Mittels zu, und man kann nicht mehr von einem genuin – d.h. von der Motivation her – ethischen Handeln sprechen, sondern nur noch vom Anschein des Ethischen.

4.3.1 Ökonomischer Fatalismus

Dass sich niemand dem Wettbewerb auf dem Markt entziehen kann, wird in öffentlichen Debatten oft betont, wenn es darum geht, unpopuläre, mit sozialen Verlusten verbundene Maßnahmen zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und der Profitabilität zu

¹⁷¹ Homann und Lütge 2005, 87; Hervorhebung von mir aufgehoben.

¹⁷² Thielemann 2009, 140. Thielemann verwendet an dieser Stelle bereits den Begriff „Instrumentalismus“.

rechtfertigen. Das Musterbeispiel für eine Argumentation, welche die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten des Sozialstaates als alternativlos darstellt, lieferte Margaret Thatcher, als sie Ministerpräsidentin Großbritanniens war. Als Pionierin einer radikal neoliberalen Wirtschaftspolitik forderte sie in den 1980er Jahren die Anpassung des Staates an die Märkte und erachtete die Senkung des allgemeinen Lebensstandards als einzigen Weg, um Investitionen zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.¹⁷³ Die Argumentation Thatchers, der die Theorien von Hayek und Friedman zugrunde liegen, wurde anschließend von unzähligen Politikern übernommen und hat die ganze Weltwirtschaft geprägt. Man ordnete das Gemeinwesen der Logik des Wettbewerbs und der Rentabilität unter und forcierte die Privatisierung staatlicher Betriebe, was zur Folge hatte, dass immer mehr Bereiche des Lebens den Zwängen des Marktes, d.h. der Interessendurchsetzung kapitalstarker Marktakteure ausgesetzt wurden. So führte eine als alternativlos bezeichnete neoliberale Wirtschaftspolitik im Sinn einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung tatsächlich zu einer massiven Verstärkung wirtschaftlicher Zwänge und somit zur Reduzierung der für die Politik zur Auswahl stehenden Alternativen.

¹⁷³ Siehe die beiden öffentlichen Reden von Margaret Thatcher am 28. Februar 1980 im House of Commons (<http://www.margaretthatcher.org/document/104316>, abgerufen am 8.2.2014) und am 10. November 1980 am Bankett von Lord Mayor (<http://www.margaretthatcher.org/document/104442>, abgerufen am 8.2.2014).

Das Argument der Alternativlosigkeit ist in jener Hinsicht zweifelsohne richtig, dass sich die Wirtschaftsakteure unter den bestehenden ökonomischen Rahmenbedingungen infolge der fortgeschrittenen Umsetzung des Nutzen- und Wettbewerbsprinzips einer Reihe von Zwängen ausgesetzt sind. Die Argumentation ist aber einseitig, weil sie den wichtigen Umstand verschweigt, dass die bestehende Wirtschaftsordnung das Ergebnis menschlicher Entscheidungen und Handlungen ist, also nicht von vornherein gegeben und unabänderlich ist, sondern durchaus umgestaltet und, falls erwünscht, von Grund auf erneuert werden kann. Die ökonomischen Zwänge bestehen nur dann, wenn das Wirtschaftssystem aus der Innenperspektive, aus der Sicht einzelner Wirtschaftsakteure betrachtet wird; aus der Außenperspektive, aus der Sicht der ganzen (Welt-)Gesellschaft kann von Zwängen jedoch keine Rede sein. Die verbreitete Sachzwang-Rhetorik in Bezug auf die gesellschaftlich-politische Gestaltbarkeit ökonomischer Rahmenbedingungen bestreitet im Grunde genommen die menschliche Handlungsfreiheit, wenn sie glauben machen will, dass das Verhalten der Akteure im Bereich der Wirtschaft durch eine vorgegebene Logik determiniert ist. So behauptet Homann, dass die Umsetzung einer Ethik, die dem Profitstreben entgegensteht, in der Moderne schlichtweg nicht möglich ist: „Moral muss – generell unter den Bedingungen moderner, funktional differenzierter Gesellschaften – in und mit der ökonomischen Logik durchgesetzt werden

und nicht etwa gegen sie: Moral wird nur in der Anreizlogik der Ökonomik wirksam oder gar nicht.¹⁷⁴

Die Behauptung, dass die Gesellschaft dem Zwang des Wettbewerbs nichts entgegensetzen kann und sich ihm deshalb notwendigerweise anpassen muss, geht letztendlich auf einen ökonomischen Fatalismus hinaus, der häufig beschönigend als Realismus oder Pragmatismus bezeichnet wird. Der ökonomische Fatalismus kennt allein die deskriptive Kategorie des Wirklichen und schließt die normative Kategorie des Rechten aus, indem die vermeintliche Alternativlosigkeit der ökonomischen Rahmenordnung die Frage ihrer moralischen Richtigkeit gegenstandslos macht, da ja alles, was im Sinn physikalischer Gesetze unabänderlich gegeben ist, nicht Gegenstand moralischer Beurteilung werden kann, sondern einfach akzeptiert werden muss. Ohne die Freiheit des Entscheidens und Handelns gibt es auch keine Moral, wie in Kapitel 1.2 ausgeführt wurde. Der ökonomische Fatalismus stellt somit einen Versuch dar, die Normativität des bestehenden Wirtschaftssystems als Notwendigkeit zu tarnen und dessen ethisch durchaus fragwürdige Grundprinzipien auf diese Weise einer ethischen Diskussion zu entziehen.

Bei der Sachzwang-Rhetorik geht es häufig weniger um die Formulierung einer theoretischen Position, sondern vielmehr um die pure Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, wie Karl-Heinz Brodbeck betont: „Die ‚Sache‘, die in der Wirtschaft einen vermeintlichen Zwang ausübt, wird *hergestellt*, sie wird *inszeniert*. ...

¹⁷⁴ Homann 2008, 31.

Die behaupteten Sachzwänge der neoliberalen Wirtschaftswissenschaft werden durch Modelle erzeugt, die nicht nur empirisch falsch sind, sondern sich auch immanent theoretisch als unhaltbar erweisen. ... Die *Praxis* ist sehr viel einfacher; hier verdeckt die Rede vom ‚Sachzwang‘ schlicht die Geldgier jener, die ihn inszenieren.“¹⁷⁵ In diesem Sinn spricht Ulrich von der „Parteilichkeit der Sachzwänge“, denen ideologische „Denkzwänge“ zugrunde liegen.¹⁷⁶

Weil nun die Gesetze der Wirtschaft im Gegensatz zu den Gesetzen der Physik nicht von Natur aus gegeben sind, sondern auf dem Weg gesellschaftlicher Entscheidungen verändert werden können, besteht grundsätzlich kein Zwang zur Unterordnung der Ethik und der Politik unter die Logik des bestehenden Wirtschaftssystems. Zudem belegen umfassende empirische Untersuchungen, dass eine alternative, von der neoliberalen markant abweichende Wirtschaftspolitik nicht nur möglich, sondern ausgesprochen wünschenswert ist, um eine stabile und nachhaltige ökonomische Entwicklung zu gewährleisten.¹⁷⁷ Ja, eine Abkehr von der neoliberalen

¹⁷⁵ Brodbeck 2007, 6.

¹⁷⁶ Ulrich 2008, 159ff.

¹⁷⁷ Vgl. Munck 2003 sowie Chang und Grabel 2004 und 2005, 273: „We demonstrate that feasible alternatives to neoliberal policies exist that can promote rapid economic development that is equitable, stable, and sustainable. Some of these are proposals for strategies not yet adopted. But many others have already proven their worth in practice across the globe. We offer them in order to shatter the idea that there is no alternative, and to contribute to the vigorous campaign now underway across the globe to ‚reclaim development‘ from the neoliberal orthodoxy.“

Wirtschaftspolitik ist dringend geboten, falls man das Wohl aller Menschen befördern will.¹⁷⁸

4.3.2 Verkehrung der Ziel-Mittel-Relation

Ein instrumentelles Verständnis von Ethik entspringt auch aus der – in der Regel nur impliziten und nicht reflektierten – Annahme, dass ökonomische Prozesse, allen voran die Nutzenmaximierung, als Selbstzweck zu erachten sind. Man nimmt an, dass das Wirtschaftswachstum oder der freie Markt als letzter Zweck über alle moralischen Überlegungen steht und als intrinsischer Wert um seiner selbst willen verwirklicht werden sollte.

So sprechen sich etwa Homann und Lütge für ein „Primat der ökonomischen Entscheidungslogik“¹⁷⁹ aus und erachten Moral grundsätzlich als Ressource, die im Dienst der unternehmerischen Produktivitätssteigerung und Kostensenkung steht. Dabei wird der ungeregelt-freie Markt über alles andere zum Selbstzweck erhoben: „Wir sollten die Soziale Marktwirtschaft nicht begreifen als eine moralisch korrigierte Marktwirtschaft, sondern als forcierte, entfesselte Marktwirtschaft.“¹⁸⁰ Denn: „Das Soziale dient der Förderung des (nachhaltigen) Marktprozesses, nicht seiner Bremsung oder Korrektur.“¹⁸¹ Homann und Lütge erachten nicht die

¹⁷⁸ Vgl. Gall 2007, Jackson 2012 und bereits Daly 1996.

¹⁷⁹ Homann und Lütge 2005, 122.

¹⁸⁰ Homann 2008, 40.

¹⁸¹ Homann 2008, 39.

Begrenzung des Wettbewerbs und der Profitmaximierung unter sozialen Aspekten, sondern umgekehrt die Begrenzung der demokratischen Entscheidungsfindung unter den Gesichtspunkten einer neoliberalen Ökonomik für sinnvoll: „’Demokratie’ kann schließlich nicht heißen, im Namen der Mehrheit ökonomischen Unsinn machen zu dürfen.“¹⁸² Homann und Lütge lassen jedoch außer Acht, dass der Ausdruck „ökonomischer Unsinn“ eine Reihe von impliziten, unreflektierten moralischen Werturteilen enthält, die gerade in einem demokratischen, ethisch-politischen Diskurs offen gelegt und überprüft werden könnten.

Weit schwerer wiegt der Umstand, dass der geforderte Vorrang der ökonomischen Entscheidungslogik und die Instrumentalisierung des Sozialen zu völlig unmenschlichen gesellschaftlichen Verhältnissen führen, falls sie konsequent umgesetzt werden. Wirtschaftswachstum und Effizienz könnten beispielsweise auch dadurch gesteigert werden, dass allen Menschen, die nicht genügend produktiv sind und gesamtwirtschaftlich mehr Kosten als Nutzen verursachen, jede soziale Unterstützung verweigert wird. Der Vorrang der ökonomischen Entscheidungslogik würde in der Praxis zur Folge haben, dass bedürftige Menschen wie Alte und Behinderte sich selbst überlassen, als nutzlos ausgemustert werden müssten, da ihre Unterstützung – in der Sprache der konventionellen Ökonomik – eine sich nicht auszahlende Investition ist und deshalb eine Fehlallokation von Ressourcen darstellt.

¹⁸² Homann und Lütge 2005, 115.

Im Fall eines Primats der ökonomischen Entscheidungslogik kann es überhaupt keine Grund- und Menschenrechte mehr geben, weil Rechte dann nicht mehr generell, sondern nur noch unter der Bedingung ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit Geltung beanspruchen können. Rechte und Rechtsträger, die Menschen, werden zu Mitteln im Dienst ökonomischer Zwecke.

Die Betrachtung des (wirtschaftlichen) Nutzens als höchsten Zweck menschlichen Handelns wird bekanntlich als Utilitarismus bezeichnet. Obwohl der Utilitarismus eine auf dem Gebiet der Ethik anzutreffende Position ist, stellt er eigentlich keine wirklich ethische Argumentation dar, weil er bestreitet, dass es eine eigenständige Kategorie des Moralischen gibt. Indem der wirtschaftsethische Utilitarismus von vornherein die Steigerung des Profits und des Bruttoinlandsprodukts als das moralisch Gute festlegt, löst er das Moralische in der Kategorie des Nützlichen auf: Das Moralische wird zu einem Synonym für das Nützliche und verliert so seine eigenständige Bedeutung. Dagegen ist auf der Ebene der Motivation besonders deutlich zu erkennen, dass der Nutzen und das moralisch Gute zwei unterschiedliche Kategorien bilden, denn die Beurteilung einer durch den erwarteten Nutzen motivierten Handlung unterscheidet sich grundlegend von der Beurteilung einer Handlung, die durch den Dienst am moralisch Guten motiviert ist.¹⁸³ Ja, das

¹⁸³ Diese Einsicht liegt der äußerst bedeutenden deontologischen Ethik von Immanuel Kant zugrunde, in deren Mittelpunkt die moralische Pflicht steht, die aus der menschlichen Vernunft abgeleitet und im so

moralisch Gute besteht vernünftigerweise gerade darin, dem Menschen den Vorrang vor dem wirtschaftlich Nützlichen einzuräumen. Es ist doch völlig unsinnig, alles daran zu setzen, eine profitable und wachsende Wirtschaft zu haben, wenn die Mehrheit der Menschen dabei zugrunde geht.

John Rawls stellt in seinem Klassiker mit dem Titel *Eine Theorie der Gerechtigkeit* kritisch fest, dass der Utilitarismus die Frage der Gerechtigkeit umgeht, weil das alleinige Ziel der Steigerung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens die zentrale Frage der Verteilung dieses Nutzens auf die einzelnen Menschen offen lässt.¹⁸⁴ Aus der Sicht der utilitaristischen Nutzenmaximierung wäre es beispielsweise zweckmäßig, die Institution der Sklaverei einzuführen, weil das Wirtschaftswachstum durch die Zwangsarbeit eines Teils der Bevölkerung, der seiner Freiheit beraubt wird, zusätzlich erhöht werden könnte. (Der aus dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb resultierende Zwang steht der Sklaverei übrigens in vieler Hinsicht sehr nahe.) Der ökonomische Gesamtnutzen lässt sich also auch in der Weise steigern, dass nur ein kleiner Teil der Gesellschaft tatsächlich davon profitiert, während die Mehrheit Nachteile hinnehmen muss. Rawls schreibt dazu: „Es ist mit der Gerechtigkeit unvereinbar, dass der Freiheitsverlust einiger durch ein größeres Wohl anderer gutgemacht werden könnte. Das Aufrechnen der Vorteile und Nachteile verschiedener Menschen, so als ob es sich um einen einzigen handelte, ist

genannten Kategorischen Imperativ zusammengefasst werden kann; vgl. Kant 1956, IV, 33-80.

¹⁸⁴ Rawls 1979, 40ff.

ausgeschlossen. Daher gelten in einer gerechten Gesellschaft die Grundfreiheiten als selbstverständlich, und die auf der Gerechtigkeit beruhenden Rechte sind kein Gegenstand politischer Verhandlungen oder sozialer Interessenabwägungen.¹⁸⁵ Ulrich spricht in diesem Zusammenhang von einer „utilitaristischen Gemeinwohlfiktion“, weil das durch den Utilitarismus propagierte Ziel nur aus einer kollektivistischen Perspektive, wenn man die damit verbundenen individuellen Nachteile außer Acht lässt, als Optimum erscheint.¹⁸⁶

Darüber hinaus ist die Maximierung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens ein zerstörerischer Prozess, der – wie in Zusammenhang mit den Gemeingütern oben ausgeführt wurde – die Biokapazität der Erde und damit die Lebensgrundlage der Menschheit aufzehrt. Mit diesem Problem kann der wirtschaftsethische Utilitarismus jedoch nicht umgehen, weil der Vorrang der ökonomischen Entscheidungslogik, der die Maximierung von Profit und Wachstum verlangt, letzten Endes dazu führt, dass dieses höchste Ziel alle Mittel heiligt. Wenn die ökonomische Entscheidungslogik einen Vorrang genießt, dann wird alles andere notwendigerweise zweitrangig.

Der grundlegende Fehler des ökonomischen Utilitarismus' besteht darin, dass er Ziel und Mittel verkehrt, wenn er den Menschen und die Natur dem Wirtschaftswachstum unterordnet. Der gesunde Menschenverstand verlangt dagegen, dass die Wirtschaft

¹⁸⁵ Rawls 1979, 46.

¹⁸⁶ Vgl. Ulrich 2008, 191ff.

in den Dienst am Menschen gestellt wird. Eine gesellschaftliche Ordnung, und somit auch eine Wirtschaftsordnung, kann ausschließlich dann als legitim gelten, wenn sie darauf ausgerichtet ist, das Wohl aller Betroffenen auf eine gerechte Art und Weise zu befördern.¹⁸⁷ Der sozial und ökologisch destruktive Vorrang der ökonomischen Entscheidungslogik kann allein durch das Primat der Ethik sinnvoll abgewendet werden. Es ist die Aufgabe der Ethik, im Licht einer ganzheitlichen Rationalität und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den anthropozentrischen Zielkatalog festzulegen, dem die Wirtschaft zu dienen hat. Eine nicht anthropozentrische Festlegung des richtigen Wirtschaftens verneint das Wesen des Menschen: seine Vernunft, Freiheit und Moralität. Die Instrumentalitätsthese ist also unhaltbar.

4.4 Ethikdiskurs und Rechtsordnung

Die bei der Widerlegung der Harmonie-, Neutralitäts- und Instrumentalitätsthese aufgeführten Argumente sprechen alle für das Primat der Ethik in der Ökonomie. Die präsentierten Argumente weisen zudem darauf hin, dass eine auf ethischen Grundsätzen basierende, global durchsetzbare Rechtsordnung erforderlich ist, um das Wirtschaften sowohl auf nationaler als auch auf transnationaler Ebene nachhaltig in den Dienst am Menschen zu stellen und die Vernichtung von

¹⁸⁷ Vgl. zum Thema Gemeinwohl, Gerechtigkeit und die Legitimation politischer Ordnungen: Joób 2004.

Gemeingütern zu verhindern. Den im ethischen Diskurs reflektierten moralischen Anforderungen an die Ökonomie lässt sich nur mit Hilfe des Rechts allgemeine Geltung verschaffen. Die Institution des Rechts macht es möglich, die Ausbeutung der ethisch richtig handelnden Akteure durch die Erzwingung regelkonformen Handelns mittels Sanktionen zu verhindern. Weil die Wirtschaft und insbesondere der Wettbewerb weitgehend globalisiert sind, ist davon auszugehen, dass nur ein globales institutionelles Arrangement, das mit effektiven Mechanismen transnationaler Rechtsdurchsetzung ausgestattet ist, der Aufgabe gewachsen ist, die Ausbeutung ethisch korrekter Akteure und die daraus resultierende Erosion sozialer Standards zu stoppen.¹⁸⁸

Die Rolle des Rechts kann durch folgende Korrektur in der oben¹⁸⁹ beschriebenen Matrix des spieltheoretischen Trittbrettfahrer-Dilemmas gut illustriert werden: Das Desertieren, d.h. das Trittbrettfahrer-Verhalten, wird mit dem Entzug von zwei Einheiten bestraft und die einseitig kooperierende, moralkonforme Partei wird mit der Zuteilung dieser zwei Einheiten kompensiert (siehe Abbildung 5).

¹⁸⁸ Vgl. zur ethisch-politischen Erfordernis einer zwangsbefugten globalen Rechtsordnung: Joób 2008, 296ff.

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 4.1.1.

	Y		
		K	D (-2)
X	K	X = 3 Y = 3	X = 3 ($\neq 1$) Y = 2 ($\neq 4$)
	D (-2)	X = 2 ($\neq 4$) Y = 3 ($\neq 1$)	X = 0 Y = 0

Abbildung 5: Trittbrettfahrer-Dilemma mit Korrektur

Durch diese Korrektur lässt sich eine Situation schaffen, in der auch aus der Perspektive individueller Nutzensteigerung das ethisch richtige Verhalten, die Kooperation, zur günstigsten Handlungsalternative wird und keiner der Parteien einen Nachteil erleidet, wenn die andere Partei – aus welchem Grund auch immer – desertieren sollte. Mit der Überführung der durch die Ethik aufgedeckten moralischen Normen in Rechtsregeln kann eine Wirtschaftsordnung etabliert werden, in der sich die Ausbeutung ethisch korrekt handelnder Akteure grundsätzlich nicht mehr auszahlt. Mit Hilfe des Rechts lassen sich also ethisch erwünschte Verhaltensweisen in der Wirtschaft stabilisieren.

Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass kein noch so gutes Rechtssystem die Geltung von Rechtsregeln vollständig gewährleisten kann. Kein Rechtsapparat ist in der Lage, alle Rechtsverstöße lückenlos aufzudecken und zu

sanktionieren, geschweige denn, Rechtsverstöße durch die Androhung von Sanktionen von vornherein ganz zu verhindern. Jedes Rechtssystem ist, um auf Dauer funktionsfähig zu sein, auf die freiwillige Bereitschaft zur Befolgung der Gesetze seitens der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Personen angewiesen. Diese Motivation zur Rechtskonformität wiederum setzt ein entsprechendes soziales Ethos voraus, das in der je individuellen Moralität der Menschen verankert ist.¹⁹⁰

Das Ethos, das die von der Mehrheit geteilten moralischen Normen verkörpert, stellt das Fundament der Rechtsstaatlichkeit dar, wobei die Staatsbürger nicht nur Adressaten des Rechts sind und bereit sein müssen, sich an die Gesetze zu halten, sondern zugleich auch als Autoren des Rechts fungieren und sich bei der Gesetzgebung notwendigerweise auf moralische Werturteile abstützen. Dementsprechend kann eine gute Rechtsordnung nur dann entstehen und bestehen bleiben, wenn die Betroffenen über genügend Gerechtigkeitssinn und Gemeinwohlorientierung verfügen.

Darüber hinaus spielen moralische Normen eine zentrale Rolle in all jenen Situationen des sozialen Lebens, die rechtlich nicht geregelt werden können oder sollen, weil ihre Verrechtlichung den Rechtsapparat überlasten oder die Privatsphäre der Menschen verletzen würde. Eine Gesellschaft wird erst wirklich lebenswert, wenn sich die Beziehung ihrer Mitglieder zueinander nicht in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten erschöpft, sondern durch Wohlwollen und Hilfsbereitschaft geprägt ist. Ja, ohne

¹⁹⁰ Vgl. zur Beziehung zwischen Recht und Ethos sowie Moralität Kapitel 3.5.

ein grundsätzliches gegenseitiges Vertrauen ihrer Mitglieder ist keine komplexe, freie Gesellschaft und Wirtschaftsordnung möglich.

Zur Aufdeckung und Präzisierung der moralischen Normen, welche die unabdingbare Grundlage einer vernünftigen Rechts- und Wirtschaftsordnung sowie einer lebenswerten Gesellschaft bilden, ist ein ständiger, öffentlicher, wissenschaftlich fundierter Ethikdiskurs erforderlich. Zugleich bedarf es der ethischen Schulung der breiten Bevölkerung, um die zentralen Erkenntnisse des Ethikdiskurses, vermittelt über die je individuelle Moralität der Menschen, in ein entsprechendes soziales Ethos zu überführen. Nur so lässt sich das Primat der Ethik in der Ökonomie sinnvoll umsetzen und in der Politik dem vordergründig auf Quantität ausgerichteten Demokratieprinzip die notwendige moralische Qualität verleihen.

5

Demokratie und Geldreform

Die demokratische Kontrolle der Wirtschaft, insbesondere der Finanzwirtschaft, ist in den letzten Jahrzehnten erheblich geschwächt worden. Das Grundprinzip der Demokratie, wonach jedem Bürger die gleichen politischen Teilnahmerechte zustehen und jeder Bürger deshalb genau eine Stimme hat, verliert zunehmend seine Bedeutung in der Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt immer mehr die Gestalt einer Plutokratie an, wo die politische Macht einer Person von ihrem Vermögen abhängt. Der Umstand, dass Regierungen Finanzakteure als zu bedeutend einstufen, um sie in Konkurs gehen zu lassen (*too big to fail*), zeigt eindeutig, dass die Macht dieser Akteure im Bereich der Finanzwirtschaft größer ist als die Macht der gewählten Volksvertreter. Die Gewährleistung einer demokratischen Entscheidungsfindung in der Gesellschaft ist deshalb von höchster Priorität, weil dadurch ermöglicht wird, dass das ethisch reflektierte Ethos der Bürger die Rahmenbedingungen der Wirtschaft bestimmt. In der politischen Praxis kommt man dem Ideal des Vorrangs der Ethik in der Ökonomie durch eine auf offene Diskurse gestützte Demokratie am nächsten.

In diesem Zusammenhang spielt das Geldsystem eine zentrale Rolle, weil es die Finanzwirtschaft entscheidend prägt, welche wiederum die Realwirtschaft dominiert. Deshalb ist eine tief greifende Reform des Geldsystems erforderlich. Die plutokratischen Tendenzen in der Gesellschaft können nur gestoppt werden, wenn die Geldemission einer demokratischen Kontrolle unterstellt wird und das Geldsystem so dem Profitstreben privater Finanzakteure entzogen und in den Dienst am Gemeinwohl gestellt wird, wie es das Vollgeldkonzept vorsieht.

5.1 Das Demokratiedefizit in der Wirtschaftspolitik

Ein schwerwiegendes Problem unseres heutigen politischen Systems ist, dass sich die bedeutendsten Wirtschaftsakteure der demokratischen Kontrolle weitgehend entziehen, obwohl sie die Gesellschaft und das Leben der Menschen wesentlich bestimmen.

In den letzten vier Jahrzehnten hat die ökonomische, politische und soziale Macht großer Unternehmen stetig zugenommen dank der Globalisierung und der politischen Umsetzung der neoliberalen Ideologie, welche die Deregulierung der Märkte, die Beseitigung von Handelsbeschränkungen und die Privatisierung staatlicher Firmen vorschreibt. Dem neoliberalen Dogma entsprechend, dass ein unbeschränkter Wettbewerb privater Akteure auf sich selbst regulierenden Märkten

langfristig für alle Mitglieder der Gesellschaft vorteilhaft ist,¹⁹¹ haben Regierungen ihren politischen Handlungsraum selbst beschränkt und politische Macht an die dominierenden privaten Wirtschaftsakteure übergeben. Auf diese Weise wurde die demokratische Kontrolle politischer Macht massiv eingeengt, da ja jene Wirtschaftsakteure, denen politische Macht übertragen worden ist, gegenüber der Öffentlichkeit keine Rechenschaftspflichten haben.

Vertreter des Neoliberalismus' leugnen üblicherweise diesen Transfer *politischer* Macht und sogar die Möglichkeit, einzelnen Wirtschaftsakteuren *ökonomische* Macht zuzuschreiben. Dies tut auch Hayek, wenn er den Markt als eine „spontane Ordnung“ beschreibt, für deren Auswirkungen niemand verantwortlich ist.¹⁹² Danach wäre es falsch, Akteure auf dem Markt für negative Markteffekte auf die Gesellschaft zur Rechenschaft ziehen zu wollen. Doch dieses neoliberale Konzept eines unregelt-freien Marktes basiert auf der falschen Annahme, die bereits im klassischen Liberalismus auftaucht, dass der Markt eine natürliche und spontane Ordnung sei, ein unpersönliches, funktionales, allein durch den Preissetzungsmechanismus gelenktes System, das soziale Beziehungen wie Verantwortung und Macht nicht berührt. Weil aber Transaktionen auf dem Markt immer von Menschen in einem spezifischen sozialen Kontext initiiert werden, ist das neoliberale Konzept eines aus sozialer Sicht absolut neutralen Marktes

¹⁹¹ Das behauptet z.B. Friedrich August von Hayek, vgl. Hayek 2003b.

¹⁹² Vgl. Hayek 2002, 71ff.

genauso utopisch wie die durch den Kommunismus angestrebte zentrale Planung der gesamten Wirtschaft.¹⁹³ Obwohl für die Vertreter der neoliberalen Utopie die individuelle Freiheit im Mittelpunkt steht, ist eine Annäherung an ihr Ideal genau so, wie beim kommunistischen Ideal, nur mit Hilfe von totalitären Mitteln möglich. Auch wenn der im Neoliberalismus inhärente Zwang weniger offensichtlich ist, stellt auch die neoliberale Utopie einen Angriff auf die reale Freiheit der Menschen dar.

Hier sei angemerkt, dass ökonomische Liberalisierung nicht erst in den letzten Jahrzehnten das erklärte Ziel der Politik gewesen ist. Das neoliberale Projekt, das zu Beginn der 1980er Jahre von Ronald Reagan in den Vereinigten Staaten und von Margaret Thatcher in Großbritannien angestoßen wurde und sich danach global ausweitete, ist die Wiederbelebung der ersten Liberalisierungswelle, die am Anfang des 19. Jahrhunderts in England begann und stufenweise zur Entstehung der modernen Marktwirtschaft in der westlichen Welt führte, wie durch Karl Polanyi eindrucksvoll beschrieben. Zum Übergang von regulierten Märkten zu den sich selbst regulierenden Märkten der Laisser-faire-Ära der Marktwirtschaft schreibt Polanyi: „Ein sich selbst regulierender Markt erfordert nichts weniger als die institutionelle Trennung der Gesellschaft in eine ökonomische und eine politische Sphäre. ... Eine solche institutionelle Struktur hätte nicht funktionieren können, es sei denn, die Gesellschaft wurde

¹⁹³ Vgl. Gray 2004, 23ff.

ihren Anforderungen irgendwie untergeordnet. Eine Marktwirtschaft kann nur in einer Marktgesellschaft bestehen.“¹⁹⁴

Selbstregulierende Märkte erfordern also die Abkopplung der ökonomischen Sphäre von der politischen Sphäre und somit von den Institutionen und Verfahren der demokratischen Kontrolle. Trotz dieser theoretischen, institutionellen Trennung von Wirtschaft und Politik ist die Marktwirtschaft nicht neutral gegenüber der Gesellschaft, sondern führt zur Unterordnung der Gesellschaft unter den Prinzipien und Akteuren des Marktes. Nachdem die Marktwirtschaft durch die Politik einmal durchgesetzt worden ist, übt sie einen starken strukturellen Zwang auf Individuen und Regierungen aus und verlangt von ihnen die Anpassung an die Regeln des „Marktkampfes“¹⁹⁵. Um im „Marktkampf“ nicht zu den Verlierern zu gehören und ihre Arbeit und ihren Lebensunterhalt nicht zu verlieren, müssen sich die Menschen marktkonform verhalten, wie auch Regierungen, um Unternehmen anzulocken.

Die neoliberale Ideologie hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaftswissenschaften beherrscht. Während das neoliberale Dogma der Deregulierung und Privatisierung in der Politik als Sachzwang präsentiert und

¹⁹⁴ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Polanyi 2001, 74: “A self-regulating market demands nothing less than the institutional separation of society into an economic and a political sphere. ... Such an institutional pattern could not have functioned unless society was somehow subordinated to its requirements. A market economy can exist only in a market society.”

¹⁹⁵ Weber 2010, 563.

wahrgenommen wurde, verbannte man die Kritik am „Marktdeterminismus“¹⁹⁶ aus der etablierten Wirtschaftswissenschaft, die deshalb auch als „TINA economics“ bezeichnet wurde. Das Akronym „TINA“ steht dabei für „there is no alternative“, zu Deutsch: Es gibt keine Alternative. Wenn es tatsächlich keine Alternative gäbe und die Wirtschaftspolitik vollständig determiniert wäre, dann wäre es natürlich absurd, irgend jemand dafür zur Verantwortung ziehen zu wollen. Denn ohne die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Alternativen, gibt es gar keine Handlungsfreiheit, die wiederum eine Voraussetzung für moralische Verantwortung und rechtliche Haftung ist – wie in Kapitel 1 ausgeführt.

Vom neoliberalen Monopol der Wirtschaftspolitik profitieren in erster Linie die multinationalen Unternehmen. Im Verlauf der ersten Liberalisierungswelle am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Haftung von Anteilseignern beschränkt und den Unternehmen Rechtspersönlichkeit zugestanden, was diesen ähnliche Rechte gewährte, wie sie bis dahin nur Bürger hatten, z.B. das Recht auf Eigentum und das Recht, Verträge abzuschließen. Diese beiden juristischen Innovationen bilden die Grundlage für die aktuelle Macht von Unternehmen. In seiner ausgezeichneten Analyse korporativer Macht stellt Florian Wettstein fest, dass multinationale Unternehmen infolge der zweiten Liberalisierungswelle in den letzten Jahrzehnten zu „quasi-öffentlichen Institutionen“ geworden sind.¹⁹⁷

¹⁹⁶ Ulrich 2008, 153.

¹⁹⁷ Wettstein 2009, 169. Siehe dazu bereits Ulrich 1977.

Wettstein kommt zum Schluss: „Heute sind multinationale Unternehmen auf dem Weg der Transformation von Bürgern zu Regierungen. Sie handeln zunehmend nicht nur als Personen sondern als Regelmacher; als solche bestimmen sie sowohl unser privates und soziales Leben als auch unsere öffentlichen Angelegenheiten in einem noch nie dagewesenen und ständig zunehmenden Maß.“¹⁹⁸

Das Problem mit multinationalen Unternehmen ist nicht, dass sie einen gewissen Einfluss auf Individuen und Gesellschaften ausüben, sondern dass sie die Kontrolle übernommen haben. Multinationale Unternehmen üben ihre quasi-öffentliche Macht in verschiedenen Formen aus: Sie beherrschen Menschen, indem sie die ausgleichende Macht der Zivilgesellschaft schwächen, sie beherrschen Märkte durch Monopole und Oligopole, sie beherrschen Regierungen durch Lobbying und ökonomischen Druck und sie beherrschen sich selbst, indem sie das globale Rechtsvakuum mit ihren eigenen Regeln ausfüllen.¹⁹⁹

Die vom Neoliberalismus geforderte Entpolitisierung der Ökonomie führt notwendigerweise zu einer Ökonomisierung der Politik, weil der aus der Deregulierung resultierende Verlust an demokratisch kontrollierter politischer Macht immer sofort kompensiert

¹⁹⁸ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Wettstein 2009, 187: “Today multinational corporations have entered the transformation from citizens into governments. They are increasingly acting not as mere persons but as rule makers; as such, they determine our private and social lives, as well as our public affairs, to an unprecedented and ever-increasing extent.”

¹⁹⁹ Wettstein 2009, 213ff.

wird durch eine Ausweitung privater politischer Macht. Folglich stellt Deregulierung nichts anderes dar als einen Machttransfer von öffentlichen zu privaten ökonomischen Akteuren, in erster Linie zu multinationalen Unternehmen. Besonders deutlich zeigt sich dieser Machttransfer bei der Privatisierung staatlicher Betriebe. Dieser Machttransfer ist deshalb sehr problematisch, weil Unternehmen nicht demokratisch organisiert sind und den Anforderungen der öffentlichen Kontrolle sowie des gleichen Stimmrechts bei Entscheidungen nicht genügen, von den anspruchsvolleren Kriterien eines deliberativen politischen Diskurses gar nicht zu sprechen.²⁰⁰ Entscheidungen in Unternehmen sind nicht demokratisch legitim, da nicht alle Personen, die von diesen Entscheidungen betroffen sind, sie gleichermaßen beeinflussen können. Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Personen hat überhaupt keinen direkten Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen. Sogar unter den Anteilseignern, welche die Macht zur Berufung und Entlassung des Managements haben, ist das Stimmgewicht nicht gleich verteilt, sondern proportional zu ihrer jeweiligen Investition. Daraus folgt, dass die Investoren mit dem meisten Kapital die Unternehmen beherrschen, die wiederum das Leben der Menschen erheblich bestimmen, insbesondere durch die Kontrolle über ihren Lebensunterhalt. Eine Gesellschaft aber, in der das Verfügen über Kapital die entscheidende

²⁰⁰ Vgl. zur Beschreibung der kritischen Öffentlichkeit im Rahmen deliberativer Politik als Ort wirtschaftsbürgerlicher Mitverantwortung: Ulrich 2008, 330ff.

Voraussetzung für den Zugang zur Macht bildet, ist keine Demokratie mehr, sondern eine Plutokratie.

An diesem Punkt ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, wie die erste Welle der Liberalisierung ihr Ende fand und warum mehrere Jahrzehnte vergehen mussten, bis die gegenwärtige Welle der Liberalisierung angestoßen wurde. In seiner gründlichen Analyse der gesellschaftlichen Umwälzungen, die durch die Deregulierung der Marktwirtschaft im 19. Jahrhundert hervorgerufen wurden, gelangt Polanyi zur Erkenntnis, dass „der Konflikt zwischen dem Markt und den elementaren Anforderungen eines organisierten sozialen Lebens ... die typischen Spannungen und Belastungen hervorbrachte, die jene Gesellschaft schließlich zerstörten.“²⁰¹ Die Maßnahmen, die in der Gesellschaft ergriffen wurden, um den negativen sozialen Auswirkungen des freien Marktes wie Arbeitslosigkeit und Unsicherheit entgegenzuwirken, lösten eine Dynamik aus, die den Imperialismus begünstigte und in den Ersten Weltkrieg mündete.²⁰² Später wurde dieses tragische Szenario sogar wiederholt, als die im Wesentlichen durch Marktversagen ausgelöste Große Depression der 1930er Jahre die sozialen Verhältnisse schuf, die den Nährboden für den Zweiten Weltkrieg bildeten.

²⁰¹ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Polanyi 2001, 257: „the conflict between the market and the elementary requirements of an organized social life ... produced the typical strains and stresses which ultimately destroyed that society.“

²⁰² Vgl. Block 2001, xxxii.

Dieser knappe historische Rückblick zeigt eindeutig, dass der Mangel an demokratischer Kontrolle über die Wirtschaft nicht nur eine Frage der Legitimität ist, sondern eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden in und zwischen Gesellschaften darstellt. Von staatlichen Eingriffen befreit machen die heutigen globalen Märkte die Staaten zu Gegnern in einem geopolitischen Kampf um knappe Naturressourcen und die Regierungen unfähig, die Bürger vor Unsicherheit zu beschützen.²⁰³ Deshalb ist es eine dringende Aufgabe für jede Gesellschaft, die öffentliche Kontrolle über die Wirtschaft wiederherzustellen. Die demokratische Kontrolle über die Wirtschaft ist eine Voraussetzung für ökonomische sowie politische Gerechtigkeit und ohne Gerechtigkeit kann es keinen dauerhaften Frieden geben.

5.2 Das Versagen des Geldsystems

Der Mangel an demokratischer Kontrolle ist im Fall des Geldsystems besonders gravierend, weil das Geldsystem den Geldkreislauf gewährleistet, der für die Abwicklung von Transaktionen in einer entwickelten, arbeitsteiligen Wirtschaft unerlässlich ist.

Dem Geld wird traditionell eine dreifache Rolle zugesprochen: als Zahlungsmittel beim Kauf von Gütern oder bei der Begleichung von Schulden, als Wertaufbewahrungsmittel und als Recheneinheit, etwa bei der Berechnung zukünftiger Kosten.²⁰⁴ Diese

²⁰³ Vgl. Grey 2004, 27.

²⁰⁴ Vgl. Issing 2007, 1ff.

traditionelle Beschreibung erweckt den Anschein, als wäre Geld nur ein neutrales Mittel, das der Erleichterung des Wirtschaftens dient. In Wahrheit aber wird unsere moderne Wirtschaft durch das Geldsystem nicht nur ermöglicht, sondern auch gesteuert. Das Geldsystem stellt die Schaltzentrale der Finanzwirtschaft dar, welche wiederum die Realwirtschaft wesentlich bestimmt. Im Folgenden möchte ich die Probleme des heutigen Geldsystems, wie es weltweit anzutreffen ist, in zehn Punkten beschreiben.²⁰⁵

1. Geld entsteht als Schuld. Heute wird Geld fast ausschließlich als Schuld in Umlauf gebracht, wenn Geschäftsbanken von Zentralbanken sowie Produzenten und Konsumenten von Geschäftsbanken Kredite aufnehmen. Folglich kann eine angemessene Geldversorgung der Wirtschaft nur gewährleistet werden, wenn sich private und staatliche Akteure verschulden. Wirtschaftswachstum erfordert eine zumindest proportionale Erhöhung der Geldmenge, um eine Deflation zu verhindern, die das Wirtschaften lähmen würde. Eine Erhöhung der Geldmenge bedeutet im bestehenden System jedoch zugleich eine Erhöhung der Verschuldung. Deshalb sind Wirtschaftsakteure zwangsläufig der ständigen Gefahr einer Überschuldung und eines Bankrotts ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der immer noch aktuellen Schuldenkrise muss nicht zusätzlich betont werden, dass Überschuldung auf individueller und gesellschaftlicher Ebene schwere Schäden verursacht. Die Krise nahm bekanntlich ihren

²⁰⁵ Dabei stütze ich mich auf folgende Werke: Huber 2013, Binswanger 2009, Robertson 2012 und Lietaer et al. 2012.

Anfang im Jahr 2008 als eine Schuldenkrise von Hauseigentümern in den USA, verwandelte sich bald in eine Schuldenkrise von Geschäftsbanken und Versicherungen, wurde dann durch Staaten aufgefangen und führte so zur gegenwärtigen Staatsschuldenkrise. Sparmaßnahmen zur Verringerung der öffentlichen Schulden rufen wiederum soziale Spannungen hervor und sind zumeist ungerecht, weil sie die Bürger belasten, ohne zu berücksichtigen, wie weit Einzelne vom vorhergehenden Schuldenmachen profitiert haben.

2. *Die Geldversorgung liegt in den Händen der Geschäftsbanken.* Nur ein kleiner Teil des zirkulierenden Geldes wird durch Zentralbanken geschaffen. Zentralbanken emittieren Münzen und Banknoten, die zusammen in den meisten Ländern lediglich 5 bis 15 Prozent der umlaufenden Geldmenge ausmachen. Der überwiegende Rest wird durch Geschäftsbanken in elektronischer Form als Sichtguthaben geschaffen, wenn sie Kredite an Kunden vergeben oder wenn sie Staatsanleihen, Immobilien und andere Güter kaufen. Aber sowohl Bargeld als auch Sichtguthaben werden allein über die Geschäftsbanken in Umlauf gebracht. Deshalb kontrollieren de facto die Geschäftsbanken die Geldversorgung der Wirtschaft. Einerseits tragen die Geschäftsbanken prinzipiell das Kreditausfallrisiko für die von ihnen gewährten Kredite, was sie zu einer sorgfältigen Analyse der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden bewegen sollte. Andererseits entscheiden die Geschäftsbanken nur aufgrund ihres Ziels der Profitmaximierung, welche Kredite vergeben und welche Investitionen somit getätigt werden. Ob eine Investition gesellschaftlich erwünscht ist oder nicht, spielt für die

Banken keine Rolle. So bleiben Investitionen, die dem Gemeinwohl dienen, aber nicht profitabel genug sind, auf der Strecke und müssen durch Steuereinnahmen und Verschuldung der öffentlichen Hand finanziert werden. Statt langfristige Investitionen im Interesse der ganzen Gesellschaft zu fördern, tragen die Banken mit ihrer Geldemission immer mehr zu kurzfristiger Spekulation bei und haben in den letzten zwanzig Jahren ein gigantisches globales Kasino jenseits jeder öffentlichen Kontrolle ins Leben gerufen.

3. *Bankeinlagen sind nicht sicher.* Bankeinlagen verkörpern Geld auf Bankkonten, das im Gegensatz zu Bargeld kein gesetzliches Zahlungsmittel ist. Geld auf Bankkonten ist aus rechtlicher Sicht nur ein Substitut für das gesetzliche Zahlungsmittel und stellt lediglich ein Versprechen der Bank dar, dem Kunden auf Wunsch einen entsprechenden Betrag in Form von gesetzlichem Zahlungsmittel auszuzahlen. Im heutigen fraktionalen Reservesystem ist gewöhnlich nur ein sehr kleiner Anteil an den Bankeinlagen durch gesetzliche Zahlungsmittel gedeckt. Geschäftsbanken halten gerade ein paar Prozent ihrer Einlagen als Bargeld oder Reserven bei der Zentralbank. Aus diesem Grund sind Geschäftsbanken so sehr auf das Vertrauen ihrer Kunden angewiesen. Im Fall eines Bankensturms, wenn viele Kunden gleichzeitig ihre Guthaben in Form von Bargeld abheben wollen, ginge den Banken das Bargeld aus, und ein solcher Liquiditätengpass kann schnell zum Konkurs führen. Damit die Kunden in solchen Fällen ihre Bankeinlagen nicht verlieren, sind Einlagensicherungssysteme aufgestellt worden. Bei Kettenreaktionen und einer drohenden Konkurswelle wie in Jahr 2008 können

dennoch staatliche Rettungsmaßnahmen, eventuell mit Hilfe der Zentralbank als Gläubigerin in letzter Instanz, zur Sicherung der Bankeinlagen erforderlich sein.

4. Die Geldschöpfung ist prozyklisch. Geschäftsbanken vergeben Kredite, um ihre Profite zu maximieren. Bei der Kreditvergabe wird nicht Geld verliehen, das andere Kunden bei der Bank vorher deponiert haben, sondern durch entsprechende Buchungen neues Geld in elektronischer Form kreiert. Das ist die Geldschöpfung der Geschäftsbanken. Je mehr Kreditgeld sie schöpfen, desto größer sind ihre Zinseinnahmen und ihre Profite – solange die Schuldner zahlungsfähig sind. In Zeiten hohen Wirtschaftswachstums vergeben die Banken freizügig Kredite, um vom Aufschwung zu profitieren, während sie in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation oder Rezession bei der Kreditvergabe sehr restriktiv sind, um ihre Risiken zu reduzieren. Auf diese Weise schöpfen Geschäftsbanken bei Aufschwung zu viel und bei Abschwung zu wenig Geld und verstärken so die Schwankungen im Wirtschaftszyklus. Diese Schwankungen gehen in der Regel mit der Bildung von Spekulationsblasen an den Immobilien- und Finanzmärkten einher, die früher oder später platzen und der Gesellschaft sowie dem Bankensektor selbst große Schäden zufügen können. Auch hierfür liefert die Schuldenkrise nach dem Platzen der Immobilienblase in den USA im Jahr 2008 ein anschauliches Beispiel.

5. Die Geldschöpfung erzeugt Inflationsdruck. Neben ihrem prozyklischen Charakter ruft die Geldschöpfung der Geschäftsbanken langfristig ein Zuviel an Geld hervor, was zumeist zur Inflation der Konsumgüter- und Vermögenspreise führt. Grundsätzlich kann von einem

Zuviel an Geld gesprochen werden, wenn die Zunahme der zirkulierenden Geldmenge das Wirtschaftswachstum in der gleichen Zeitperiode übertrifft. Das Zuviel an Geld resultiert nicht nur aus der Kreditvergabe der Banken an Staaten, Produzenten und Konsumenten, sondern auch aus der kreditfinanzierten Spekulation von Investmentbanken und Hedgefonds. Zudem besteht das noch immer fortgeführte Krisenmanagement der Europäischen Zentralbank und einiger anderer Notenbanken gerade darin, die Finanzmärkte mit sehr viel Geld zu fluten. Damit ist es zwar möglich, die Situation an den Märkten für kurze Zeit zu entspannen, denn das zusätzliche Geld will investiert werden und lässt in der Regel die Kurse von Aktien und Anleihen steigen. Doch werden die schwerwiegenden Probleme der Finanzwirtschaft auf diese Weise nicht gelöst, sondern nur vorübergehend verdeckt, um in Zukunft noch stärker hervorzutreten. Wegen der exzessiven Ausweitung der Geldmenge sind auf längere Sicht nämlich neue spekulative Blasen und eine hohe Inflation zu erwarten. Inflation wiederum stellt eine undurchsichtige Umverteilung dar, weil die verschiedenen Teile der Gesellschaft nicht die gleiche Möglichkeit haben, die inflationsbedingte Verminderung ihrer Kaufkraft durch eine entsprechende nominale Einkommenserhöhung zu kompensieren. Das führt unweigerlich zu sozialen Spannungen.

6. Das Privileg der Geldschöpfung ist eine Subvention an den Bankensektor. Weil Geld als Schuld entsteht, trägt es Zinsen. Deshalb müssen auf die gesamte zirkulierende Geldmenge Zinsen bezahlt werden; und zu diesen Zinszahlungen tragen wir alle bei. In erster Linie sind

natürlich die Schuldner, die bei den Geschäftsbanken Kredite aufgenommen haben, verpflichtet, Zinsen zu zahlen. Indirekt trägt aber jeder, der Steuern zahlt sowie Güter und Dienstleistungen kauft, zu den Zinszahlungen bei, da ja Steuereinnahmen auch für die Entrichtung von Zinsen auf Staatsanleihen verwendet werden und die Preise für Güter und Dienstleistungen auch die Kosten für die Kredite der Wirtschaftsakteure einschließen. Auf diese Weise zahlt die Gesellschaft durch die Verwendung von Geld eine enorme Subvention an den Bankensektor, auch wenn die Geschäftsbanken einen Teil ihrer Zinseinnahmen als Zins auf Bankeinlagen an ihre Kunden weitergeben. Die den Banken zufallende Zinsdifferenz zwischen Kreditzinsen und Einlagezinsen stellt deshalb eine Subvention dar, weil die Wirtschaftsakteure rechtlich verpflichtet sind, das durch die Geschäftsbanken kreierte elektronische Geld als gesetzliches Zahlungsmittel zu betrachten. In mehreren europäischen Staaten ist es sogar verboten, Zahlungen ab einer bestimmten Höhe in Bargeld vorzunehmen, wodurch das Geldsubstitut der Geschäftsbanken gegenüber dem Bargeld, das wirklich gesetzliches Zahlungsmittel ist, rechtlich bevorzugt wird. Die Größe der Subvention, die den Banken zufällt, zeigt sich in den überhöhten Gehältern und Boni der Banker sowie in der übermäßigen Aufblähung des Bankensektors im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft.

7. Kreditgeld erzeugt Wachstumsdruck. Als Kredit geschöpftes Geld muss verzinst werden, was zu einem zweifachen, monetären und realwirtschaftlichen Wachstumsdruck beiträgt. Wenn Schuldner ihre Kredite bei den Geschäftsbanken tilgen, verschwindet der

entsprechende Betrag an elektronischem Geld und die Gesamtmenge des zirkulierenden Geldes nimmt ab. Schuldner brauchen jedoch mehr Geld, als sie geliehen haben, weil sie nicht nur die geliehenen Beträge zurückzahlen müssen, sondern auch für deren Zinsen aufkommen müssen. Auch wenn die Schuldner ihre alten Kredite durch neue ersetzen, sind sie auf zusätzliche Einnahmen für die Bezahlung der Zinsen angewiesen und müssen deshalb profitabel wirtschaften. Damit aber zumindest die Mehrheit der Wirtschaftsakteure Gewinne erzielen und die Wirtschaft als Ganzes im Plus ist, muss die Geldmenge fortlaufend erweitert werden. Dabei entsteht eine für unser Wirtschaftssystem typische Wachstumsdynamik, indem die Zunahme der zu verzinsenden Geldmenge einen monetären Wachstumsdruck auf die Realwirtschaft ausübt und das realwirtschaftliche Wachstum gleichzeitig einen antideflationären Wachstumsdruck auf die Geldversorgung mit sich führt. Dieser zweifache Wachstumsdruck macht unser Wirtschaftssystem zu einer Art Schneeballsystem, das nur bei Wachstum richtig funktionieren kann und ohne Wachstum in eine Krise gerät. Zudem hat das erheblich durch das bestehende Geldsystem forcierte Wachstum der Realwirtschaft zur Folge, dass die Ressourcen der Natur übermäßig ausgebeutet werden und eine nachhaltige Entwicklung verhindert wird. So führt finanzielle Verschuldung zu einer ökologischen Verschuldung gegenüber der Natur, welche die gesamte Menschheit ärmer macht. Ein fundamentales Problem unseres heutigen Geldsystems besteht darin, dass es mit einer endlichen Welt nicht kompatibel ist.

8. *Zins führt zu Wohlstandskonzentration.* Zins wird oft aufgefasst als eine Ausleihgebühr für die Benutzung von Geld, das anderen gehört. Nicht nur die Schuldner, die von den Banken Geld leihen, sondern auch die Banken, die Kundengelder halten, zahlen Zinsen. Wenn Geschäftsbanken durch Kreditvergabe Geld kreieren, dann schreiben sie die entsprechenden Beträge auf den Bankkonten der Schuldner gut und erhöhen damit die Gesamtsumme der Bankeinlagen. Weil das Geld auf den Bankkonten zumeist verzinst wird, geben die Banken einen Teil ihrer Zinseinnahmen als Zins an die Kontoinhaber weiter. Kredite und Bankeinlagen sind aber unter den Bankkunden nicht gleich verteilt: Die einen haben vor allem Kredite, für die sie Zinsen zahlen, während die anderen vor allem Einlagen haben, auf die sie Zinsen erhalten. Weil ärmere Menschen generell mehr Kredite als Einlagen und reichere Menschen generell mehr Einlagen als Kredite haben, stellen Zinszahlungen im Ganzen einen Geldfluss von den ärmeren zu den reicheren Menschen dar, insbesondere zu den wenigen Superreichen. Zins führt also zu Wohlstandskonzentration.

Diese Wohlstandskonzentration erfolgt in einem erheblichen Maß zugunsten der Geschäftsbanken, welche die beträchtliche Zinsdifferenz zwischen Kredit- und Einlagezins kassieren. Der Zins wird zudem regelmäßig, meistens jährlich, zu den Einlagen hinzugefügt, wodurch ein Zinseszins-Effekt entsteht, der ein exponentielles Wachstum von Geldvermögen verursacht. Geldvermögen an sich können jedoch ihren Wert nicht erhöhen, weil sie nicht produktiv sind. Geld arbeitet ja nicht. Wertvermehrende Zinsen können allein durch

menschliche Arbeit generiert werden. Und menschliche Arbeit steht permanent unter einem monetären Druck, ihre Produktivität zu steigern und ihre Kosten zu senken, um eine reale Wertzunahme von Geldvermögen zu ermöglichen. Deshalb verkörpern Zinsen einen Werttransfer zum Vorteil von Kapital und zum Nachteil von Arbeitseinkommen.

9. *Das Geldsystem ist instabil.* Es gibt eindeutige empirische Evidenz dafür, dass unser bestehendes Geldsystem an einer strukturellen Instabilität leidet, die aus den oben beschriebenen Mechanismen folgt. Die Finanz- und Schuldenkrise, die seit 2008 andauert, stellt kein vereinzelt Phänomen dar. In den letzten Jahrzehnten kam es weltweit zu einer Reihe von Krisen, die mit dem Geldsystem in Verbindung standen. Zwischen 1970 und 2010 wurden offiziell insgesamt 425 Finanzkrisen registriert, die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds' betrafen: 145 Bankenkrisen, 208 Währungskrisen und 72 Staatsschuldenkrisen.²⁰⁶ Die Vielzahl der Finanzkrisen und ihre grenzüberschreitenden Ansteckungseffekte belegen klar ihren strukturell-systemischen Charakter. Unser Geldsystem ruft unweigerlich Krisen in der Finanzwirtschaft und daraus folgend auch in der Realwirtschaft hervor.

10. *Das Geldsystem verletzt ethische Werte.* Ein ethischer Wert ist etwas, das aus einer allgemeinen Perspektive nach sorgfältiger Abwägung als wertvoll erachtet wird. Ethische Werte verkörpern somit die vernünftigsten und

²⁰⁶ Vgl. Lietaer et al. 2012, 51f.

wichtigsten Werte einer Gesellschaft. Es ist deshalb äußerst problematisch, wenn eine Gesellschaft so eingerichtet ist, dass ihre monetären Werte in einem unüberwindbaren Konflikt mit ihren ethischen Werten stehen und diese ethischen Werte mit Berufung auf monetäre Werte systematisch verdrängt werden. Weil das Geldsystem die Wirtschaft entscheidend prägt und die Wirtschaft unsere Gesellschaft wesentlich bestimmt, werden heute in der Politik ethische Werte, die nicht zur Profitabilität des Kapitals beitragen, permanent in den Hintergrund gedrängt. Auf diese Weise verletzt die bestehende Ausgestaltung unseres Geldsystems ethische Werte wie Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Stabilität – Werte, die für eine lebenswerte Gesellschaft unverzichtbar sind. Ein Geldsystem aber, das diese Werte verletzt, ist höchst unvernünftig und sollte unverzüglich verbessert werden.

5.3 Die Reform des Geldsystems

Die obige Analyse zeigt, dass das bestehende, weltweit vorherrschende Geldsystem seine Aufgabe im Dienst an der Gesellschaft nur sehr schlecht erfüllt. Weil das Geldsystem die Schaltzentrale der gesamten Wirtschaft darstellt, lassen sich die gravierenden Probleme, die in der Finanzwirtschaft immer wieder auftreten und die Realwirtschaft infizieren, zu einem erheblichen Teil auf Defizite des Geldsystems zurückführen. Ohne eine tief greifende Geldreform ist es nicht möglich, die Wirtschaft auf Stabilität, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit auszurichten. Es ist deshalb höchste Zeit, das Geldsystem

auf eine völlig neue Grundlage zu stellen. Dementsprechend bringen Joseph Stiglitz und andere Experten in einem UNO-Bericht ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die im Jahr 2008 ausgelöste große Wirtschaftskrise dazu beiträgt, den politischen Widerstand gegen ein neues globales Geldsystem zu überwinden.²⁰⁷

Eine Geldreform steht zwar noch nicht auf der politischen Agenda, doch ist der öffentliche und akademische Diskurs darüber in den letzten Jahren viel intensiver geworden. Es gibt drei Konzepte für eine Geldreform, die im aktuellen Diskurs von Bedeutung sind: Vollgeld, Komplementärwährungen sowie Free Banking. Ich möchte nun in einem kurzen Überblick die Hauptmerkmale dieser drei Konzepte beschreiben und ihre Stärken und Schwächen ansprechen.

5.3.1 Vollgeld

In Bezug auf die jüngere Geschichte geht das Vollgeld-Konzept auf den so genannten Chicagoer Plan zurück, der in den 1930er Jahren durch führende US-Ökonomen vorgeschlagen wurde, um die Große Depression zu beenden und das Auftreten ähnlicher Krisen zu verhindern.²⁰⁸ Die Geldreform, die der Chicagoer Plan zum Ziel hatte, wurde in hervorragender Weise durch den prominenten Makroökonom Irving Fisher ausgearbeitet. Er war der Meinung, dass “dieser Plan ...

²⁰⁷ Vgl. Stiglitz et al. 2010, 166.

²⁰⁸ Vgl. Yamaguchi 2011, 4ff.

der mit Abstand beste Vorschlag ist, der jemals für die schnelle und dauerhafte Behebung des Problems von wirtschaftlichen Depressionen gemacht wurde. Denn er würde die Hauptursache sowohl für Booms als auch für Depressionen beheben: Die Instabilität von Sichtguthaben, die derzeit an Bankkredite gekoppelt sind.”²⁰⁹ Dementsprechend bestand das zentrale Ziel des Chicagoer Plans darin, den Geschäftsbanken die Kontrolle über die Geldversorgung aus der Hand zu nehmen und die staatliche Kontrolle über die Geldemission wiederherzustellen, indem eine hundertprozentige Deckung von Bankeinlagen durch Reserven verlangt wird. Als Folge der 100%-Reserve-Deckung aller Sichtguthaben wären die Geschäftsbanken nicht mehr in der Lage, durch Kreditvergabe fast unbegrenzt Geld zu schöpfen, sondern müssten ihre Kredite vollständig mit Reserven bei der Zentralbanken finanzieren. Diese Reserven sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden den Geschäftsbanken als Darlehen gewährt, wenn sie dafür entsprechende Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Im Fall einer 100%-Reserve wäre somit die Geldmenge, die im Umlauf ist, d.h. Bargeld und Sichtguthaben, gleich der Summe der gesetzlichen Zahlungsmittel, die von der Zentralbank geschöpft werden. Und weil die Zentralbank unter dem Mandat des Staates arbeitet, würde letzten Endes der Staat die Geldemission kontrollieren und die Geldmenge durch die Zentralbank so steuern lassen, dass

²⁰⁹ Fisher 2007, 10.

eine stabile wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet wird.

In einem aktuellen Arbeitspapier des Internationalen Währungsfonds untersuchen zwei Experten die Auswirkungen der 100%-Reserve-Systems, indem sie die Empfehlungen des Chicagoer Plans auf ein präzises Modell des US-Finanzsystems anwenden. Ihre Ergebnisse belegen die Vorteilhaftigkeit der 100%-Reserve-Systems vollständig, wie von Fisher beschrieben.²¹⁰ „Der Chicagoer Plan könnte die Ausschläge im Konjunkturzyklus, verursacht durch die sich schnell ändernde Einstellung der Banken zu Kreditrisiken, wesentlich vermindern, er würde Bankruns beseitigen und zu einer sofortigen und großen Reduktion von Staats- und Privatschulden führen.“²¹¹

Es ist wichtig festzuhalten, dass sich diese Ergebnisse auf eine Version des Chicagoer Plans beziehen, die allein dem Staat das Recht der Geldemission zuspricht. Das Geldschöpfungsmonopol des Staates kann auf folgende Weise etabliert werden: Wenn die Geschäftsbanken

²¹⁰ Vgl. Fisher 2007, 16f.

²¹¹ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Benes und Kumhof 2012, 55: „The Chicago Plan could significantly reduce business cycle volatility caused by rapid changes in banks' attitudes towards credit risk, it would eliminate bank runs, and it would lead to an instantaneous and large reduction in the levels of both government and private debt.“ Benes und Kumhof entdecken darüber hinaus zwei weitere Vorteile des Chicagoer Plans: „One additional advantage is large steady state output gains due to the removal or reduction of multiple distortions, including interest rate risk spreads ... Another advantage is the ability to drive steady state inflation to zero ...“ (Ebendort, 56)

verpflichtet werden, ihre ausstehenden Kredite zu hundert Prozent durch Reserven zu decken – statt beispielsweise zu einem Prozent wie gegenwärtig in der Eurozone –, dann müssen sie auf einmal sehr große Vermögenswerte als Sicherheiten bei der Zentralbank hinterlegen. Wenn nun die Zentralbank ausschließlich einheimische Staatsanleihen als Sicherheiten für Reserven akzeptiert, dann können die Geschäftsbanken ihre Kredite nur mit Reserven finanzieren, die ihnen für Staatsanleihen geliehen werden, welche wiederum durch öffentliche Ausgaben oder Darlehen in Umlauf gelangen. Folglich wären die Geschäftsbanken in einer ersten Runde, bei der Geldschöpfung, dazu verpflichtet, allein dem Staat Kredite zu gewähren und alle Staatsanleihen, die sie für diese Kredite erhalten, als Sicherheiten bei der Zentralbank zu deponieren. In einer zweiten Runde müssten sie dann bereits in Umlauf befindliches Geld sammeln, durch Einnahmen und Darlehen, um Kredite für Investitionen anbieten zu können. Auf diese Weise wäre die Geldschöpfung der Geschäftsbanken auf die Summe der Staatsanleihen begrenzt, die der Staat emittieren möchte. Gleichzeitig würde das Geld ausschließlich über die Staatskasse durch öffentliche Ausgaben und Darlehen in die Wirtschaft gelangen.²¹²

Diese Version des Chicagoer Plans, die auf ein staatliches Geldmonopol hinausgeht, würde das Problem lösen, wie

²¹² Die auf ein staatliches Geldmonopol abzielende Version des Chicagoer Plans, die ich hier kurz beschreibe, enthält die zentralen Elemente der im IWF-Arbeitspapier beschriebenen Version, ist aber nicht ganz identisch damit. Die Version der IWF-Experten ist nämlich komplexer und umfasst zusätzliche Elemente; vgl. Benes und Kumhof 2012, 18ff.

eine vollständige Übereinstimmung in der Höhe der Kredite der Geschäftsbanken und ihrer Reserven gewährleistet werden kann. Aber das Geld würde weiterhin als Schuld in Umlauf gelangen und wäre bereits ab seiner Emission mit einer Zinslast verbunden. Zudem wäre die Geldschöpfung von der Bereitschaft der Geschäftsbanken abhängig, dem Staat Kredite zu gewähren, weshalb die Geschäftsbanken ein gewisses Erpressungspotenzial gegenüber dem Staat hätten und die Zinsen für die Staatsanleihen in die Höhe treiben könnten. Weniger strenge Versionen des Chicagoer Plans, die der Zentralbank erlauben, neben Staatsanleihen auch Anleihen von Unternehmen als Sicherheiten für Reserven zu akzeptieren, sind noch viel problematischer, da sie die staatliche Kontrolle der Geldmenge nicht sicherstellen können. Geschäftsbanken wären dann nämlich in der Lage, die Höhe ihrer Kredite an die Privatwirtschaft ihren eigenen Interessen entsprechend aktiv festzulegen und der Zentralbank lediglich die reaktive Rolle zu überlassen, Reserven für die bereits vorhandenen Kredite bzw. Sichtguthaben bereitzustellen. Joseph Huber zieht die logische Konsequenz aus dem Chicagoer Plan, wenn er in der aktuellen Geldreform-Debatte die überzeugende Idee einbringt, das unnötig komplizierte zweistufige Bankensystem durch ein einstufiges System zu ersetzen, in welchem Geld nicht länger durch Reserven gedeckt wird, sondern das Geld zugleich die Reserve ist.²¹³ Huber hat das 100%-Reserve-System von Fisher weiterentwickelt und an die

²¹³ Vgl. Huber 2010 und 2013.

Gegebenheiten der elektronischen Datenverarbeitung angepasst. Das Werk von Huber liefert die theoretische Grundlage für die bedeutendste Geldreform-Bewegung der letzten Jahre in Europa. Diese Geldreform-Bewegung, die in Deutschland durch eine Vereinigung namens *Monetative*, in der Schweiz durch den *Verein Monetäre Modernisierung* und in Großbritannien durch die Organisation *Positive Money* repräsentiert wird, will das gegenwärtige fraktionale Reservesystem durch das so genannte Vollgeldsystem ersetzen.

Im Vollgeldsystem wird das Ziel des 100%-Reserve-Systems zur Vollendung gebracht, der Zentralbank die vollständige Kontrolle über die Geldversorgung der Gesellschaft zu übertragen, indem allein die Zentralbank die Befugnis erhält, Geld zu schöpfen. Mit einer Ausweitung des staatlichen Geldmonopols auf das elektronische Buchgeld würde die Währungssouveränität der Zentralbank wiederhergestellt und eine empfindliche Gesetzeslücke geschlossen werden. Das staatliche Geldmonopol ist ja eine zentrale Voraussetzung für die Demokratie, denn das Geldsystem stellt in modernen Gesellschaften eine Infrastruktur von herausragender Bedeutung dar und die Schaffung finanzieller Ressourcen durch Geldemission gehört zu den wichtigsten gesellschaftlichen Steuerungsinstrumenten. Keine Gesellschaft kann demokratisch gesteuert werden, wenn ihr Geldsystem nicht demokratisch gesteuert wird.

Im Vollgeldsystem soll die Zentralbank deshalb zur vierten, monetären Staatsgewalt neben Legislative, Exekutive und Judikative ausgebaut werden, zu einer

Monetative, die volle Kontrolle über die Geldmenge hat.²¹⁴ Sowohl das Bargeld als auch das elektronische Buchgeld würden ausschließlich durch die Monetative geschöpft werden. Die Monetative wäre der demokratischen Aufsicht unterstellt und müsste genauso transparent walten wie andere Staatsorgane. Um die Geldemission in Schranken zu halten und einer parteipolitischen Einflussnahme durch die jeweilige Regierung zu entziehen, wäre die Monetative per Gesetz dazu verpflichtet, die Geldmenge am Wirtschaftswachstum auszurichten, um sowohl eine Deflation als auch eine Inflation der Konsumgüter- und Vermögenspreise zu vermeiden.²¹⁵ Zugleich hätte die Zentralbank die Befugnis, den Außenwert der Währung auf dem internationalen Finanzmarkt mittels entsprechender Instrumente inflationsneutral zu steuern. Auf diese Weise könnte der extrem schwankenden, prozyklischen Geldemission der Geschäftsbanken ein Ende gesetzt werden.

Im Vollgeldsystem würde die Doppelspurigkeit behoben werden, die darin besteht, dass im heutigen Geldsystem zwei getrennte Geldkreisläufe nebeneinander existieren. Es gibt einen Geldkreislauf für das Publikum, d.h. für die

²¹⁴ Das Konzept der Monetative als vierte Staatsgewalt stellt eine Weiterentwicklung der Konzeption von Fisher dar, in der eine „Währungskommission“ für die Geldemission zuständig ist; vgl. Fisher 2007, 14f.

²¹⁵ Huber spricht von einer „potenzialorientierten Geldmengenpolitik“, die sich nach dem „Produktionspotenzial bzw. Wachstumspotenzial der Wirtschaft in kurz- und langfristiger Perspektive“ richtet (Huber 2013, 149f.), wobei die langfristige Perspektive sinngemäß auch das Kriterium der ökologischen Nachhaltigkeit umfasst.

Kunden der Geschäftsbanken, wo Bargeld oder elektronisches Buchgeld verwendet wird. Parallel dazu gibt es einen zweiten Geldkreislauf für die Geschäftsbanken und die Zentralbank, wo Reserven verbucht werden. Der Grund dafür ist, dass das von den Geschäftsbanken geschaffene Buchgeld aus Sicherheitsgründen zu einem bestimmten Anteil durch Reserven bei der Zentralbank gedeckt sein muss. Wie Bargeld stellen auch Reserven sicheres, gesetzliches Zahlungsmittel dar.

Im Vollgeldsystem dagegen gäbe es nur einen einzigen Geldkreislauf, wo ausschließlich von der Monetative emittiertes gesetzliches Zahlungsmittel zirkulieren würde. Den Geschäftsbanken wäre es verboten, virtuelles Buchgeld zu schaffen. Das von der Monetative geschaffene Geld wäre vollkommen sicher – unabhängig davon, ob es sich in Form von Bargeld oder elektronischem Buchgeld in Umlauf befindet. Reserven wären überflüssig, denn die Einlagen der Bankkunden, die sie nicht als Investition den Banken ausleihen wollen, würden vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel verkörpern, eben: Vollgeld. Die Geschäftsbanken würden diese Einlagen lediglich als Treuhändler verwalten, sie aber ohne Einverständnis der Kunden nicht für andere Zwecke wie z.B. Spekulation verwenden dürfen. Die Vollgeldkonten würden somit im Besitz der Bankkunden bleiben und wären nicht Teil der Bankenbilanz. Zugleich hätten die Bankkunden weiterhin die Möglichkeit, ihr Geld den Banken als Investition auszuleihen, und würden für das damit verbundene Risiko mit einer entsprechenden Rendite entschädigt werden.

Damit würde bei den Geschäftsbanken eine Entflechtung von Geld und Kredit vollzogen und eine von ihrer Kreditvergabe unabhängige Steuerung der Geldmenge ermöglicht werden. Für die Geldemission wäre allein die Monetative zuständig, während die Geschäftsbanken nur aus ihrem eigenen und aus dem ihnen von ihren Kunden ausgeliehenen Geld Kredite vergeben könnten. Geschäftsbanken wären also nur noch Geldvermittler. Mit einer Vollgeldreform würden die Eigentumsverhältnisse bei Giralgeld zugunsten der Bankkunden verändert werden: „Girokonten werden dann Konten mit unbarem Geld sein, das den Kunden genauso gehört wie der Inhalt ihrer Brieftaschen und Geldbörsen. Oder anders gesagt: Die Girokonten von Bankkunden werden zukünftig keine Sichtguthaben-Konten mehr sein, die den Banken gehören, sondern Vollgeldkonten, die allein den Kunden gehören.“²¹⁶ Auf diese Weise würde das Vollgeldsystem zur Stärkung des Privateigentums gegenüber dem korporativen Eigentum beitragen und natürlichen Personen (den Bankkunden) gegenüber Unternehmen (den Geschäftsbanken) den Vorzug geben. Als Folge dieser Umstellung müssten Geschäftsbanken, wenn sie in Schwierigkeiten geraten, nicht mit Staatsgeldern gestützt werden, um den Zahlungsverkehr zu sichern, denn die nicht investierten Bankeinlagen wären alle vollständig vorhanden. So ließe sich die im Bankensektor verbreitete Praxis stoppen, dass Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden. Das gegenüber der Gesellschaft bestehende und die

²¹⁶ Huber und Robertson 2008, 27.

Demokratie aushöhlende Droh- und Erpressungspotenzial großer Geschäftsbanken, die bis heute als *too big to fail* eingestuft werden, könnte erheblich eingeschränkt und das Verantwortungsbewusstsein von Bankmanagern erhöht werden.

Eine weitere wichtige Innovation des Vollgeldsystems besteht darin, dass das durch die Monetative neu geschaffene Geld in die Staatskasse eingezahlt und durch Ausgaben der öffentlichen Hand in Umlauf gebracht werden soll. Das neu geschaffene Geld würde dem Staat schuldfrei zur Verfügung gestellt und durch die Staatskasse als Einnahme verbucht werden. Dadurch würde die Trennung von Geld und Kredit auch bei der Geldemission durch die Monetative vollzogen werden, was weit reichende positive Auswirkungen für die Gesellschaft hätte.

Im Vollgeldsystem würde die Geldemission auch dadurch dem Gemeinwohl dienen, dass dem Staat ein beachtlicher Gewinn aus der Geldemission zufiele – in der Fachsprache *Seigniorage* genannt. Bei einem Wirtschaftswachstum von 2 Prozent würde dieser fortlaufend anfallender Gewinn im Euroraum rund 100 Milliarden Euro und in der Schweiz rund 10 Milliarden Schweizer Franken pro Jahr betragen.²¹⁷ Zudem könnten die Staaten am Stichtag der Umstellung vom heutigen Geldsystem auf das Vollgeldsystem sehr hohe einmalige Einnahmen verbuchen. An diesem Tag würde nämlich das in Form von Krediten geschaffene Buchgeld der Geschäftsbanken zu vollwertigem, gesetzlichem

²¹⁷ Diese Angaben basieren auf den entsprechenden Daten aus dem Jahr 2011 nach Huber 2013, 170.

Zahlungsmittel umgewandelt werden, zu Vollgeld also, das nun nicht mehr den Geschäftsbanken, sondern dem Staat geschuldet wird. Die durch die Geschäftsbanken vergebenen Kredite würden zu Krediten der öffentlichen Hand an die Geschäftsbanken und ihre Kunden werden. Wenn diese Kredite innerhalb einer bestimmten Frist gegen Staatsanleihen getauscht werden würden, könnten in Deutschland rund zwei Drittel und in Österreich rund 80 Prozent der Staatsschulden getilgt werden; in der Schweiz würden die Kredite der öffentlichen Hand sogar das Doppelte der derzeitigen Staatsschulden betragen.²¹⁸ Staatsschulden könnten also ohne drastische Sparmaßnahmen und ohne Kapitalverluste von Sparern radikal gesenkt werden. Zugleich könnte das durch die Monetative kontinuierlich neu geschaffene Geld von der öffentlichen Hand zur Finanzierung gemeinwohldienlicher Zwecke verwendet werden. Damit würde die Erstverwendung von neuem Geld dem Profitstreben der Geschäftsbanken entzogen und der demokratischen Kontrolle unterstellt werden. Der kollektive Handlungsspielraum der Gesellschaft könnte so wesentlich erweitert werden.

Es lässt sich also zusammenfassend festhalten, dass die Einführung des Vollgeldsystems in hohem Maß dazu beitragen würde, die Demokratie und den Sozialstaat zu stärken, die Real- sowie die Finanzwirtschaft zu stabilisieren,²¹⁹ die Sicherheit der Bankeinlagen zu

²¹⁸ Vgl. Huber 2013, 176.

²¹⁹ Die finanz- und realwirtschaftlichen Vorteile des Vollgeldsystems werden auch durch die Berechnungen von Kaoro Yamaguchi klar bestätigt: "In other words, looming debt crises to be caused by the

gewährleisten und die soziale Gerechtigkeit zu befördern. Darüber hinaus ist es nur in einem Vollgeldsystem möglich, die zerstörerische Wachstumsdynamik des bestehenden Wirtschaftssystems zu bändigen und eine ökologisch nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu gewährleisten. Ein großer Vorteil des Vollgeldsystems – auch gegenüber dem 100%-Reserve-System – besteht nämlich darin, dass Vollgeld schuldlos in Umlauf gelangen und die Wirtschaft von der schweren Zinslast weitgehend befreien würde, die sie heute dazu zwingt, ihre Produktivität und ihre Einnahmen ohne Rücksicht auf die Knappheit der vorhandenen Naturressourcen ständig zu steigern.

Die Befürworter des Chicagoer Plans waren sich dessen bewusst, dass die Verwirklichung ihres Ziels, die Geldschöpfung der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen, durch neue Finanzprodukte, die von den Geschäftsbanken emittiert werden und die Funktion von Geld übernehmen, verhindert werden könnte.²²⁰ Solche Versuche, das staatliche Geldmonopol zu umgehen, bedrohen auch das Vollgeldsystem. Deshalb wäre eine Regulierung der Finanzwirtschaft erforderlich, die gewährleistet, dass die Emission von Geldsubstituten – wie es z.B. das heutige Giralgeld der Geschäftsbanken ist – in all jenen Formen unterbunden wird, welche die Kontrolle der Monetative über die Geldmenge beeinträchtigen würden.

accumulation of government debt can be thoroughly subdued without causing recessions, unemployment, inflation, and contagious recessions in a foreign economy.” (Yamaguchi 2011, 26)

²²⁰ Vgl. Benes und Kumhof 2012, 18.

Ein weiteres Problem, für das im Vollgeldsystem eine Lösung gefunden werden muss, ist, wie die Unabhängigkeit der Monetative garantiert werden kann. Weil Regierungen grundsätzlich die Staatseinnahmen erhöhen wollen, um ihren Handlungsspielraum zu erweitern, wären sie der Versuchung ausgesetzt, die Monetative unter Druck zu setzen, damit diese mehr Geld schöpft, als das Potenzial der Wirtschaft und das Prinzip der Nachhaltigkeit erlauben. Um einer solchen Einflussnahme entgegenzuwirken, müsste die Unabhängigkeit der Monetative auf dieselbe Weise gesichert werden, wie es heute bei der Judikative geschieht. Dazu wäre ein institutionelles Arrangement erforderlich, das sowohl vollständige Transparenz bei monetären Entscheidungen als auch eine umfassende demokratische Rechenschaftspflicht der monetären Entscheidungsträger für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet.

Die Einführung des Vollgeldsystems ist sowohl ein Gebot der ökonomischen Rationalität als auch ein Gebot der politischen Gerechtigkeit. Die Krise der Demokratie, die durch die neoliberale Wirtschaftspolitik der letzten drei Jahrzehnte verursacht wurde, kann nur dann überwunden werden, wenn die Geldschöpfung einer demokratischen Kontrolle unterstellt wird. Die Einführung des Vollgeldsystems ist eine der wichtigsten Maßnahmen, die erforderlich sind, um den aktuellen plutokratischen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Das Vollgeldsystem könnte dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend auch in Form einer mehrere Ebenen umfassenden monetären Architektur verwirklicht werden, wobei die regionale

Ebene und die nationale sowie supranationale Ebene aufeinander abgestimmt werden müssten. Damit könnte die politische und wirtschaftliche Selbstbestimmung von Gemeinschaften verschiedener Größe gestärkt werden.

5.3.2 Komplementärwährungen

Das Konzept der Komplementärwährungen wurzelt ähnlich dem Vollgeldkonzept in Bemühungen der 1930er Jahre, der Großen Depression entgegenzuwirken. In diesem Fall richteten sich die Bemühungen auf die Umsetzung der Geldtheorie von Silvio Gesell in die Praxis und führten unter anderem zum erfolgreichen Währungsexperiment in der österreichischen Stadt Wörgl in den Jahren 1932 und 1933 sowie zur Gründung der Schweizer Wir-Genossenschaft im Jahr 1934, die danach bald als eine Geschäftsbank etabliert wurde und heute noch ein großes komplementäres Währungssystem für kleine und mittlere Unternehmen unterhält.²²¹

Das Konzept der Komplementärwährungen hat die Errichtung eines Geldsystems zum Ziel, in dem auf verschiedenen Ebenen der Wirtschaft verschiedene Währungen parallel verwendet werden und einander ergänzen. Das bestehende Geldsystem soll also nicht abgeschafft und durch ein neues ersetzt werden, sondern neben der heute auf nationaler oder supranationaler Ebene als einziges gesetzliches Zahlungsmittel vorhandenen Währung sollen zusätzliche Währungen

²²¹ Vgl. zum Währungsexperiment in Wörgl: Schwarz 2008 und zur Schweizer WIR-Genossenschaft: Kennedy und Lietaer 2004, 113ff.

eingeführt werden. Zwar würde das heutige Geld- und Bankensystem bestehen bleiben, doch würden seine Nachteile durch die Vorteile gut funktionierender Komplementärwährungen ausgeglichen, die zumeist auf regionaler Ebene einem spezifischen, sozial erwünschten Zweck dienen. In diesem Sinn wird in einem aktuellen Bericht des *Club of Rome* über den Zusammenhang zwischen Geld und Nachhaltigkeit die Schlussfolgerung gezogen: „Um die Belastbarkeit unserer Wirtschaft und die Gesundheit unserer Gesellschaft systematisch zu verbessern, müssen wir unser monetäres Paradigma von einer Monokultur des schuldbasierten, zinsgetriebenen Geldes zu einem monetären Ökosystem wechseln... Unsere monetäre Monokultur muss Platz machen für eine ausreichende Diversität sowohl an verschiedenen Arten von Tauschmitteln als auch an verschiedenen Arten von Akteuren, die sie kreieren und verwalten.“²²²

Eigentlich ist bereits ein bemerkenswerter Fortschritt auf dem Weg zur geforderten monetären Diversität erzielt worden. Es gibt nämlich eine beträchtliche Anzahl von Komplementärwährungen rund um den Globus, von denen sich einige als ausgesprochen erfolgreich erwiesen haben. Dank zivilgesellschaftlicher Initiativen ist seit den 1980er Jahren eine große Vielfalt an Komplementärwährungen entstanden, besonders in

²²² Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Lietaer et al. 2012, 181: „To systemically improve the resilience of our economies and the health of our societies, we must shift our monetary paradigm from a monoculture of debt-based, interest-driven money to a *monetary ecosystem* ... Our monetary monoculture needs to make room for sufficient diversity in both the types of exchange media and in the types of agents creating and managing them.“

peripheren Regionen und in vernachlässigten Bereichen der Wirtschaft. Der Grund für die Einführung einer Komplementärwährung ist typischerweise irgend eine Form von ökonomischer Exklusion der betroffenen Personen, wie z.B. Arbeitslosigkeit, kein Zugang zu funktionierenden Märkten oder fehlende finanzielle Ressourcen für wichtige Dienstleistungen. Komplementärwährungen stellen somit in der Regel eine Art der Selbsthilfe dar in Fällen, wenn die üblichen wirtschaftlichen Strukturen fehlen oder versagen.

Regionen, die für nationale und multinationale Unternehmen nicht attraktiv sind, haben oft Schwierigkeiten damit, genügend hohe Steuereinnahmen zu generieren, um zentrale öffentliche Dienstleistungen wie das Schul- und Gesundheitssystem zu finanzieren. Dies kann zu einem sinkenden Lebensstandard oder sogar zu einer Abwanderung aus der betreffenden Region führen. Den Befürwortern von Komplementärwährungen zufolge ist das Problem in solchen Regionen nicht das Fehlen von Geld im Allgemeinen, sondern genauer: das Fehlen mehrerer Währungen, weil der Ausgleich der lokalen Finanzen nicht mit Hilfe der offiziellen Währung allein gelöst werden kann.²²³ Aus dieser Sicht besteht die Lösung darin, eine Komplementärwährung einzuführen, deren Verwendung auf die Region begrenzt ist, um produktives Kapital an die Region zu binden, indem sein Abfluss verhindert wird.

Von den vielen verschiedenen Typen existierender Komplementärwährungen ist das so genannte Local

²²³ Vgl. Arnsperger 2011, 8.

Exchange Trading System, kurz: LETS, am meisten verbreitet. Ein LETS bringt Angebot und Nachfrage zusammen und macht es möglich, Güter und Dienstleistungen ohne die Verwendung der offiziellen Währung auszutauschen. Das Herz des LETS' ist eine zentrale Buchhaltung, wo die Konten der Mitglieder auf folgende Weise geführt werden: Wenn eine Transaktion stattfindet, wird dem Verkäufer ein Guthaben über die betreffende Summe und dem Käufer eine Schuld über die gleiche Summe eingetragen. Der Gesamtsumme aller Guthaben steht so immer die genau gleiche Gesamtsumme an Schulden gegenüber. Das in einem LETS zirkulierende Geld wird entweder durch die Guthaben, die in der zentralen Buchhaltung eingetragen sind, verkörpert oder durch Papiergeld, das diese Guthaben repräsentiert. Der Wirkungsbereich eines LETS' ist durch den Umstand begrenzt, dass es ein gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder voraussetzt, weil die Einnahmen der einen aus den Schulden der anderen bestehen, die diese erst in Zukunft durch Güter und Dienstleistungen begleichen werden, sofern sie dazu in der Lage sind. Auch die offizielle Währung ist natürlich auf das Vertrauen der Menschen angewiesen, doch besteht für sie als gesetzliches Zahlungsmittel eine Annahmepflicht – ihre Kaufkraft wird rechtlich allerdings nicht garantiert. Komplementärwährungen dagegen basieren auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung und müssen ihren Teilnehmern deshalb zusätzliche Vorteile wie ökonomische Inklusion oder ein höheres Einkommen bieten, um akzeptiert zu werden. Erfolgreiche Komplementärwährungen in Form

eines LETS' sind beispielsweise *Time Dollar* in den USA, *Hureai Kippu* in Japan und *Tlaloc* in Mexiko.²²⁴

Komplementärwährungen haben aber nicht immer Erfolg: Etlichen ist die Unterstützung des angesprochenen Publikums versagt geblieben, sodass sie entweder völlig bedeutungslos sind oder bereits eingestellt wurden.²²⁵

Das Konzept der Komplementärwährungen propagiert Gemeinschaftswährungen, die mit dem Ziel eingeführt und verwendet werden, der Gesellschaft als Ganzes und insbesondere marginalisierten Gruppen Vorteile zu verschaffen. Das angestrebte Ideal ist eine mehrere Ebenen umfassende monetäre Architektur im Rahmen einer neuen Wirtschaftslenkung, die es erlaubt, dass „zwei Arten von Wirtschaft friedlich nebeneinander existieren“: die auf herkömmlichem Geld basierende Wettbewerbswirtschaft und eine „kooperative Wirtschaft“, die Gemeinschaften befähigt „das volle Potenzial ihrer Projekte zu entwickeln, ohne auf die Versorgung mit dem Kreditgeld der Banken angewiesen zu sein.“²²⁶ Der Zweck von Komplementärwährungen besteht somit darin, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung von – zumeist lokalen und regionalen – Gemeinschaften zu befördern.

An diesem Punkt ist eine wichtige Klarstellung notwendig: Im Gegensatz zum propagierten Ziel des Konzepts der Komplementärwährungen repräsentieren

²²⁴ Vgl. Lietaer 2001, 312ff.

²²⁵ Vgl. Hirota 2011 und Thiel 2011.

²²⁶ Alle Zitate: eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Lietaer et al. 2012, 191.

diese nicht immer eine alternative, „kooperative“ Wirtschaft. Nicht alle Komplementärwährungen befördern sozial erwünschte Non-Profit-Projekte. Im Gegenteil: Die überwiegende Mehrheit der heute verwendeten Komplementärwährungen dienen rein kommerziellen Zwecken, da sie als Systeme zur Kundenbindung in Form von Bonus- und Punkteprogrammen gestaltet sind und die Aufgabe haben, Kunden zum wiederholten Kauf von Gütern und Dienstleistungen von demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensallianz zu motivieren.²²⁷ Die Punkte oder Flugmeilen, die für Käufe gutgeschrieben und zumeist auf Karten gespeichert werden, stellen Geld dar, weil sie zu Preisnachlässen berechtigen und bei ihrer Einlösung einen bestimmten Geldbetrag ersetzen.²²⁸

Die schwerwiegenden Probleme unseres heutigen Geldsystems bleiben trotz der Vielzahl existierender Komplementärwährungen bestehen. Diese Tatsache weist darauf hin, dass eine Diversität an Währungen keine ausreichende Lösung für diese Probleme ist. Es gibt keine Belege für die These, dass eine größere Vielfalt an Komplementärwährungen die negativen Effekte des konventionellen Geldsystems ausgleichen könnte. Die Lösung liegt nicht in der Quantität, sondern allein in der Qualität von Währungen. Erforderlich sind gut konstruierte und richtig funktionierende Währungen im Dienst des allgemeinen Wohls.

Eine große Schwäche des Konzepts der Komplementärwährungen besteht darin, dass es keine

²²⁷ Vgl. Kennedy und Lietaer 2004, 240ff.

²²⁸ Vgl. Arnspenger 2011, 5f.

Antwort auf die zentrale Frage hat, wie Währungen geregelt sein müssen, damit gewährleistet werden kann, dass sie gut konstruiert sind und gesellschaftlich erwünschte Ziele befördern. Nicht nur bei kommerziellen Währungen, sondern auch bei Non-Profit-Währungen besteht die Gefahr, dass das Geld der Teilnehmer wegen Betrug oder wegen dem Bankrott des Geldemittenten verloren geht. Solche Risiken müssen minimalisiert werden, weil ja das Vertrauen der Teilnehmer die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg einer Währung ist. Eine staatliche Kontrolle durch eine demokratisch legitimierte Instanz ist sicherlich am ehesten geeignet, das richtige Funktionieren des Geldsystems sicherzustellen. Das ist eine der Lehren, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten Jahre gezogen werden muss, denn zu dieser Krise haben Fehlverhalten und Betrug seitens privater Finanzakteure wesentlich beigetragen. Der Umstand, dass die zentralen Fragen der Kontrolle und der Regulierung im Konzept der Komplementärwährungen nicht beantwortet werden, hebt den großen Vorteil des Vollgeldkonzepts hervor, das gerade für diese Probleme eine überzeugende Lösung bietet.

5.3.3 Free Banking

Als *Free Banking* wird ein Geld- und Bankensystem bezeichnet, in dem Banken keiner speziellen, über das für andere Unternehmen übliche Maß hinausgehenden Regulierung unterliegen und frei eigene Währungen emittieren dürfen. Dabei wollen einige Anhänger des

Free Banking nur die Emission von Geld erlauben, das zu hundert Prozent durch reale Güter – in erster Linie Edelmetalle – gedeckt ist, während andere auch diesbezüglich keine Regulierung vorsehen. Zu den Begründern des Free Banking zählen prominente Vertreter der liberalen Österreichischen Schule wie Ludwig von Mises, der sich in seinen Publikationen ab 1912 für eine hundertprozentige Golddeckung von Währungen aussprach,²²⁹ und Friedrich August von Hayek, der in seinem *Entnationalisierung des Geldes* betitelten Werk im Unterschied zu Mises keine staatlichen Vorschriften bezüglich der Deckung von Währungen vorsah.²³⁰ Beiden ist jedoch gemeinsam, dass sie die Geldemission privatisieren und ihre Steuerung dem freien Spiel von Geldangebot und Geldnachfrage auf dem Markt überlassen wollen.

Das Ziel des Free Banking besteht darin, das staatliche Geldmonopol abzuschaffen und einen Wettbewerb unterschiedlicher Währungen zu ermöglichen. Damit soll die Versorgung der Menschen mit sicherem und wertbeständigem Geld gewährleistet werden, das sich dem staatlichen Zugriff entzieht und nicht Gegenstand einer inflationären Geldpolitik zur Senkung von Staatsschulden werden kann. Die Befürworter des Free Banking sind überzeugt, dass ein Wettbewerb der Währungen dazu führen würde, dass schlechte Währungen durch gute Währungen verdrängt werden,

²²⁹ Vgl. Mises 1953, 413ff.

²³⁰ Vgl. Hayek 1976.

weil die Menschen nur gute, d.h. sichere und stabile Währungen verwenden würden.²³¹

Angesichts der sich seit Jahren vertiefenden Banken- und Staatsschuldenkrise könnte das Konzept des Free Banking auf den ersten Blick als sinnvoll erscheinen. Seine Aktualität ergibt sich auch aus dem zunehmende Interesse für soziale und kommerzielle Komplementärwährungen, da ja Free Banking sehr ähnlich dem Konzept der Komplementärwährungen zum Ziel hat, dass eine Vielzahl von Währungen gleichberechtigt nebeneinander existieren und keine einzelne Währung als gesetzliches Zahlungsmittel privilegiert wird.

Gegenüber dem bestehenden Geld- und Bankensystem könnte ein konsequent verwirklichtes Free Banking insofern eine Verbesserung bringen, als zahlungsunfähige Banken nicht mit öffentlichen Geldern gerettet, sondern geschlossen werden würden.²³² In diesem Fall müsste man aber die Entwertung der betroffenen Privatwährungen und möglicherweise sogar den vollständigen Verlust der betroffenen Guthaben in Kauf nehmen. Neben dieser Unsicherheit und der mit einem Währungspluralismus verbundenen Unübersichtlichkeit

²³¹ Vgl. Rothbard 2008, 123f.

²³² Murray N. Rothbard, wie Hayek ebenfalls ein Schüler von Ludwig von Mises, sieht ein zentrales Element des Free Banking darin, dass Banken genauso wie andere Unternehmen jederzeit in der Lage sein müssen, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und bei Zahlungsunfähigkeit in Konkurs gehen müssen, weil sie vom Staat bzw. von der Zentralbank keine Hilfe bekommen; vgl. Rothbard 2008, 111ff.

sprechen auch die folgenden fünf Gründe gegen das Free Banking – besonders im Vergleich zum Vollgeldsystem:

Erstens: Das Ziel der Free-Banking-Konzepte, nämlich das staatliche Geldmonopol abzuschaffen, führt ins Leere, denn die Staaten haben dieses Monopol de facto seit langem an die Geschäftsbanken abgegeben. Heute besteht ein staatlich garantiertes Geldmonopol der Geschäftsbanken. Der Staat schreibt zwar die Verwendung einer einzigen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vor, die Kontrolle über die Geldversorgung des Publikums haben aber die Geschäftsbanken: Sie bestimmen die Geldmenge mit ihrer Kreditvergabe und sie allein bringen Banknoten in Umlauf. Zentralbanken haben dabei in der Praxis keine aktive, sondern nur noch eine reaktive Rolle, indem sie die Nachfrage der Geschäftsbanken nach Reserven und Bargeld befriedigen. Deshalb ist die Behauptung von Polleit und Prollius falsch, dass „die Geldproduktion in allen entwickelten Industriestaaten verstaatlicht ist“ und „das Geldangebotsmonopol in den Händen des Staates beziehungsweise seiner Zentralbanken liegt“.²³³

Zweitens: Anhänger des Free Banking berufen sich auf die Freiheit des Marktes und der Menschen, wenn sie sich gegen staatliche Eingriffe und für eine vollständige Deregulierung und Privatisierung des Geldwesens aussprechen: „Das Staatsgeldsystem ist unvereinbar mit einer marktwirtschaftlichen und damit freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung...“²³⁴ Dagegen ist

²³³ Beide Zitate: Polleit und Prollius 2010, 71.

²³⁴ Polleit und Prollius 2010, 183. Ähnlich argumentiert Jörg Guido Hülsmann, wenn er meint, dass „die Festlegung eines gesetzlichen

einerseits einzuwenden, dass ein demokratischer Staat nicht als feindliche Gewalt, sondern als legitimer Repräsentant der Menschen zu betrachten ist. Andererseits spricht nichts dafür, dass das freie Spiel der Marktkräfte die Freiheit aller Menschen oder auch nur einer Mehrheit befördern würde; die Erfahrung zeigt vielmehr, dass Freiheit durch dieses freie Spiel der Marktkräfte extrem ungleich verteilt wird. Die reale Freiheit einer Person hängt nämlich stark davon ab, über wie viel Geld sie verfügt. Auf dem „freien“, von einem entfesselten Wettbewerb geprägten Finanzmarkt kommt das Recht des Stärkeren zur Geltung, was mit der Zeit zur Entstehung einer kleinen, sehr wohlhabenden Finanzelite führt, deren Handlungsfreiheit um ein Vielfaches größer ist als die Handlungsfreiheit der Bevölkerungsmehrheit. Dabei ist die Erstverwendung von Geld mit einem finanziellen und strategischen Vorteil verbunden, der den Geldemittenten zugute kommt. Diese Zusammenhänge zeigen klar, dass es eine demokratische Kontrolle des Geldwesens braucht, um im Bereich der Geldversorgung eine angemessene Verteilung von Freiheit unter den Menschen sicherzustellen.

Drittens: Free-Banking-Konzepte behandeln Geld als ein gewöhnliches Gut; deshalb sehen sie auch keinen Bedarf nach einer zusätzlichen Regulierung des Geldwesens.²³⁵ Geld ist jedoch ein ganz spezielles Gut, weil es als

Zahlungsmittels die individuelle Wahlfreiheit“ angreife (Hülsmann 2007, 175). Und aus historischen Beispielen zieht er die Schlussfolgerung: „Die gleichzeitige Produktion und Verwendung unterschiedlicher Edelmetallmünzen ist daher der natürliche Zustand in einer freien Marktwirtschaft.“ (Hülsmann 2007, 61)

²³⁵ Vgl. Polleit und Prollius 2010, 49f. und 185.

universales Tauschmittel eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren unserer arbeitsteiligen Wirtschaft bildet. Die hervorragende Bedeutung des Geld- und Bankensystems für die Gesamtwirtschaft zeigt sich in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise besonders deutlich. Weil also Geld eine grundlegende Infrastruktur darstellt, die modernes Wirtschaften erst ermöglicht, sollte es als ein öffentliches Gut betrachtet und einer entsprechenden staatlichen Kontrolle unterstellt werden. Wenn das Bankensystem so wichtig ist, dass es durch den Staat vor dem Kollaps bewahrt werden muss, steht dem Staat auch die Befugnis zu, das Bankensystem zusätzlich zu regulieren.

Viertens: Anhänger des Free Banking hegen ein ideologisches Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und erachten staatliche Eingriffe grundsätzlich als eine Bedrohung individueller Freiheit.²³⁶ Deshalb wollen sie das Geldwesen vollständig deregulieren und privatisieren. So sehr die Free-Banking-Schule dem Staat misstraut, so sehr vertraut sie auf die Redlichkeit privater Wirtschaftsakteure und vergisst dabei, dass sowohl im Staat als auch in der Privatwirtschaft Menschen am Werk sind. Personen in öffentlichen Ämtern, deren berufliche Pflicht in der Beförderung des Gemeinwohls besteht, können aber dank der Kontrolle einer breiten Öffentlichkeit eher zu einem

²³⁶ Polleit und Prollius meinen: „Die Gesellschaft gerät unter dem Interventionismus auf die schiefe Bahn: sie rutscht unablässig von der freiheitlichen, kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in den Sozialismus ab.“ (Polleit und Prollius 2010, 128) Und Hülsmann beruft sich bei der Begründung des Free Banking vage auf eine „wahrhaft kapitalistische Wirtschaft“ (Hülsmann 2007, 273).

sozial erwünschten Verhalten bewegt werden als Manager privater Geschäftsbanken, die von den Anteilseignern in erster Linie mit der Steigerung des unternehmerischen Profits beauftragt worden sind. Auch die vielen Fälle von Manipulation und Missbrauch, die in den letzten Jahren bei Geschäftsbanken aufgedeckt wurden, zeigen eindeutig, dass die Wiederherstellung des staatlichen Geldmonopols und eine staatliche Kontrolle des Bankensystems dringend nötig sind.

Fünftens: Eine hundertprozentige Deckung von Währungen durch Gold, wie es Mises vorschlägt, würde bedeuten, dass nur so viel Geld emittiert werden darf, wie Gold als Währungsreserve zur Verfügung steht. Damit wäre die Geldmenge auf die Menge des bei den Geldemittenten gelagerten Goldes begrenzt und könnte die insgesamt vorhandene Goldmenge nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für alle Fälle, in denen reale Güter als Deckung von Währungen dienen. Das Problem an einem solchen, von vielen Free-Banking-Anhängern befürworteten Goldstandard ist, dass er äußerst unflexibel ist, zu starken Verwerfungen zwischen unterschiedlich produktiven Branchen und Volkswirtschaften führt und bei Wirtschaftswachstum in der Regel eine schädliche Deflation hervorruft. Karl Polanyi hat die enorm zerstörerische Wirkung des Goldstandards, wie er in den 1870er Jahren im Westen eingeführt wurde, aufgezeigt und ihn als eine zentrale Ursache der wirtschaftlichen Missstände identifiziert, die jene gesellschaftlichen Spannungen aufbauten, die sich dann im Ersten

Weltkrieg entluden.²³⁷ Polanyi hält fest: „...immer wieder eine komplette Unordnung in der Wirtschaft und eine darauf folgende Massenarbeitslosigkeit waren die gewichtigsten aller Anklagepunkte gegen den Goldstandard.“²³⁸

Diese fünf Punkte sprechen klar gegen das Free Banking und für die Einführung des Vollgeldsystems. Viele Probleme unseres bestehenden Geldsystems sind ja gerade dem Umstand zu verdanken, dass es dem Free Banking ähnlich ist. Deshalb brauchen wir eher das Gegenteil des Free Banking und weit mehr als nur eine Vielfalt von Währungen.

²³⁷ Vgl. Polanyi 2001, 201ff.

²³⁸ Eigene Übersetzung aus dem Englischen in: Polanyi 2001, 204: „... again and again a complete disorganization of business and consequent mass unemployment, is the most powerful of all the indictments of the gold standard.“ Die Fortsetzung lautet: „The case of money showed a very real analogy to that of labor and land. The application of the commodity fiction to each of them led to its effective inclusion into the market system, while at the same time grave dangers to society developed.“ (Ebendort)

Literatur

- Anzenbacher, Arno (1992): Einführung in die Ethik, Düsseldorf.
- Aquin, Thomas von (1948): Summa theologica, Notre Dame (Indiana).
- Aristoteles (1985): Nikomachische Ethik, Hamburg (hrsg. v. Günther Bien).
- Arnsperger, Christian (2011): Monetary federalism and the recovery of Swiss sovereignty: Enhancing Switzerland's financial autonomy through a cantonal system of complementary currencies. Paper at the ECSA-Switzerland Conference, Basel.
- Abländer, Michael und Brink, Alexander (2007): Begründung korporativer Verantwortung. Normenkonkretion als Prozess. Diskussionspapiere an der Universität Bayreuth, Jg. 4, Heft 13.
- Benes, Jaromir und Kumhof, Michael (2012): The Chicago Plan Revisited. IMF Working Paper, WP/12/202, August 2012.
- Beschorner, Thomas (2002): Ökonomie als Handlungstheorie. Evolutorische Ökonomik, verstehende Soziologie und Überlegungen zu einer neuen Unternehmensethik, Marburg.
- Binswanger, Hans Christoph (2009): Die Wachstumsspirale. Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesses, Marburg.
- Binswanger, Hans Christoph (2011): Die Glaubensgemeinschaft der Ökonomen, Hamburg.

- Bonvin, Jean-Michel; Kohler Georg und Sitter-Liver, Beat (Hrsg.): Gemeinwohl. Ein kritisches Plädoyer, Fribourg (Schweiz).
- Breuer, Markus; Mastronardi, Philippe und Waxenberger, Bernhard (Hrsg.) (2009): Markt, Mensch und Freiheit. Wirtschaftsethik in der Auseinandersetzung, Bern – Stuttgart – Wien.
- Brodbeck, Karl-Heinz (2007): Inszenierte Sachzwänge. Zur Globalisierung einer Untugend, Manuskript.
- Carroll, Archie B. (1979): A Three-Dimensional Conceptual Model of Corporate Social Performance, In: Academy of Management Review, Jg. 4, S. 479-505.
- Carroll, Archie B. (2008): A History of Corporate Social Responsibility: Concepts and Practices, In: Crane et al. (Hrsg.), S. 19-46.
- Chang, Han-Joon und Grabel, Ilene (2004): Reclaiming Development: An Alternative Economic Policy Manual, London.
- Chang, Han-Joon und Grabel, Ilene (2005): Reclaiming development from the Washington consensus, In: Journal of Post Keynesian Economics, Jg. 27, Nr. 2, S. 273-291.
- Cheneval, Francis (2004): ‚Bonum commune‘ oder von der beständigen Wiederkehr des Politischen: Begriffs- und philosophiegeschichtliche Erörterungen, In: Bonvin, Kohler und Sitter-Liver (Hrsg.), S. 15-46.
- Committee for Economic Development (1971): Social Responsibilities of Business Corporations, New York.

- Crane, Andrew et al. (Hrsg.) (2008): The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford.
- Daly, Herman E. (1996): Beyond Growth, Boston (MA).
- Daly, Herman E. (2009): Steady-State-Ökonomie – Ein Wirtschaftssystem des langfristigen Gleichgewichts, In: Zeitschrift für Sozialökonomie, Jg. 46, Nr. 162/163, S. 39-42.
- Der Duden (1989): Herkunftswörterbuch, Mannheim.
- Diekmann, Andreas (2009): Spieltheorie. Einführung, Beispiele, Experimente, Reinbek bei Hamburg.
- Eucken, Walter (1952): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen.
- Festinger, Leon (1957): A theory of cognitive dissonance, Evanston.
- Fisher, Irving (2007): 100%-Money. 100%-Geld, Kiel (übers. v. Klaus Karwat).
- Freud, Sigmund (1990): Abriß der Psychoanalyse. Das Unbehagen in der Kultur, Frankfurt am Main.
- Friedman, Milton (1970): The social responsibility of business is to increase its profits, In: The New York Times Magazine, 13.9.1970, S. 32-33, 124, 126.
- Friedman, Milton (2004): Kapitalismus und Freiheit, München.
- Gall, Franz (2007): Den ruinösen Steuerwettbewerb beenden, In: Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift, Jg. 30, Nr. 2, S. 53-68.
- Gray, John (2004): From the Great Transformation to the Global Free Market, In: Lechner und Boli (Hrsg.), S. 22-28.
- Haeflner, Gerd (2000): Philosophische Anthropologie, Stuttgart.

- Hardin, Garrett (1968): The Tragedy of the Commons, In: Science, Vol. 162, S. 1243-1248.
- Hayek, Friedrich August von (1976): Denationalization of Money, London.
- Hayek, Friedrich August von (2002): Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung. Aufsatz zur Politischen Philosophie und Theorie, Tübingen.
- Hayek, Friedrich August von (2003a): Rechtsordnung und Handelsordnung. Aufsätze zur Ordnungsökonomik: Tübingen.
- Hayek, Friedrich August von (2003b): Recht, Gesetz und Freiheit. Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie, Tübingen.
- Hayek, Friedrich August von (2005): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
- Heidbrink, Ludger und Hirsch, Alfred (Hrsg.) (2008): Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip, Frankfurt – New York.
- Heidbrink, Ludger (2010): Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik. Working Papers CRR, Nr. 9.
- Hirota, Yasuyuki (2011): What Have Complementary Currencies in Japan Really Achieved? In: International Journal of Community Currency Research, Nr.15, S. 22-26.
- Hobbes, Thomas (1965): Leviathan oder Wesen, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates, Bd. 1-2, Reinbek bei Hamburg.
- Höffe, Otfried (1987): Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, Frankfurt am Main.

- Homann, Karl und Lütge, Christoph (2005): Einführung in die Wirtschaftsethik, Münster.
- Homann, Karl (2008): Das ethische Programm der Marktwirtschaft, Magdeburg.
- Huber, Joseph und Robertson, James (2008): Geldschöpfung in öffentlicher Hand. Weg zu einer gerechten Geldordnung im Informationszeitalter, Kiel.
- Huber, Joseph (2012): Monetary and Banking Reform. Bringing back in the monetary fundamentals of finance, In: Journal of Economy & Society, Jg. 4, Nr. 1-2, S. 38-53.
- Huber, Joseph (2013): Monetäre Modernisierung, Marburg.
- Hülsmann, Jörg Guido (2007): The Ethics of Money Production, Auburn.
- Hutchinson, Frances et al. (2002): The Politics of Money. Towards Sustainability and Economic Democracy, London.
- Issing, Otmar (2007): Einführung in die Geldtheorie, München.
- Jackson, Ross (2012): Occupy world street. A global roadmap for radical economic and political reform, Devon.
- Jonas, Hans (2003): Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt am Main.
- Jones, Thomas M. (1980): Corporate Social Responsibility Revisited, Redefined, In: California Management Review, Frühling, S. 59-67.
- Joób, Mark (2004): Gemeinwohl als Grundlage globaler Gerechtigkeit, In: Bonvin, Kohler und Sitter-Liver (Hrsg.), S. 209-229.

- Joób, Mark (2008): Globale Gerechtigkeit im Spiegel zeitgenössischer Theorien der Politischen Philosophie, Ödenburg.
- Joób, Mark (2011): Das Moralische am Geld – eine philosophische Betrachtung, In: Brändle, Thomas und Riedo, Dominik (Hrsg.): Über Geld schreibt man doch, Oberhofen, S. 221-222.
- Joób, Mark (2012): Der Mensch als Subjekt von Freiheit und Verantwortung, In: ETHICA – Wissenschaft und Verantwortung, Jg. 20, Nr. 3, S. 195-214.
- Joób, Mark (2013): Einleitung, In: Verein Monetäre Modernisierung (Hrsg.), S. 7-18.
- Kant, Immanuel (1956): Werke, Bd. 1-6, Darmstadt.
- Keil, Geert (2009): Willensfreiheit und Determinismus. Stuttgart.
- Kennedy, Margrit und Lietaer, Bernard (2004): Regionalwährungen. Neue Wege zu nachhaltigem Wohlstand, München.
- Kohlenberg, Lawrence (1981): Essays on Moral Development, Vol. 1: The Philosophy of Moral Development, San Francisco.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips, KOM (2000) 1, Brüssel.
- Korff, Wilhelm und andere (Hrsg.) (2009): Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1-4, Berlin.
- Krebs, Angelika (2005): Ökologische Ethik: Grundlagen und Grundbegriffe, In: Nida-Rümelin (Hrsg.), S. 386-425.
- Lechner, Frank J. und Boli John (Hrsg.) (2004): The Globalization Reader, Oxford.

- Lenk, Hans (1993): Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik, In: Lenk und Ropohl (Hrsg.), S. 112-148.
- Lenk, Hans und Ropohl, Günter (Hrsg.) (1993): Technik und Ethik, Stuttgart.
- Leist, Anton (2005): Ökologische Ethik: Ökologische Gerechtigkeit: Global, intergenerationell und humanökologisch, In: Nida-Rümelin (Hrsg.), S. 426-513.
- Lietaer, Bernard (2001): Das Geld der Zukunft. Über die zerstörerische Wirkung unseres Geldsystems und Alternativen hierzu, München.
- Lietaer, Bernard et al. (2012): Money and Sustainability. The Missing Link, Axminster.
- Locke, John (1872): Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1-2, London (übers. v. Julius Heinrich von Kirchmann).
- Lucas, Robert (1972): Expectations and the Neutrality of Money, In: Journal of Economic Theory, Jg. 4, Nr. 2, S. 103–124.
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M.
- Meadows, Donella; Randers, Jorgen und Meadows, Dennis (2004): Limits to Growth. The 30-Year Update, London.
- Mises, Ludwig von (1953): The Theory of Money and Credit, New Haven.
- Munck, Ronaldo (2003): Neoliberalism, necessitarianism and alternatives in Latin America: there is no alternative (TINA)? In: Third World Quarterly, Jg. 24, Nr. 3, S. 495–511.

- Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.) (2005): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung, Stuttgart.
- Nozick, Robert (1974): Anarchy, State, and Utopia, USA.
- Ott, Konrad (2005): Technikethik, In: Nida-Rümelin (Hrsg.), S. 568-647.
- Palazzo, Guido und Scherer, Andreas Georg (2009): Entfesselung und Eingrenzung – Konsequenzen einer global entfesselten ökonomischen Vernunft für die soziale Verantwortung von Unternehmen, In: Breuer, Mastronardi und Waxenberger (Hrsg.), S. 81-96.
- Platon (1940): Sämtliche Werke in drei Bänden, Darmstadt (hrsg. v. Erich Loewenthal).
- Polanyi, Karl (2001): The Great Transformation. The Political and Economic Origins of Our Time, Boston.
- Polleit, Thorsten und Prollius, Michael von (2010): Geldreform. Vom schlechten Staatsgeld zum guten Marktgeld, Grevenbroich.
- Rawls, John (1979): A Theory of Justice, Harvard.
- Ricken, Friedo (1998): Allgemeine Ethik, Stuttgart.
- Robertson, James (2012): Future Money. Breakdown or Breakthrough? Totnes.
- Ropohl, Günter (1993): Neue Wege, die Technik zu verantworten, In: Lenk und Ropohl (Hrsg.), S. 149-176.
- Rothbard, Murray N. (2008): The Mystery of Banking, Auburn, Alabama.
- Savigny, Friedrich Carl von (1840): System des heutigen römischen Rechts, Berlin.
- Schäfer, Carsten (2010): Gesellschaftsrecht, München.
- Schumpeter, Joseph A. (2008): Capitalism, Socialism and Democracy, New York.

- Schwartz, Mark S. und Carroll, Archie B. (2003): Corporate Social Responsibility: A Three-Domain Approach, In: Business Ethics Quarterly, Oktober, S. 503-530.
- Schwarz, Fritz (2008): Das Experiment von Wörgl. Ein Weg aus der Wirtschaftskrise, Darmstadt.
- Smith, Adam (2009): Wohlstand der Nationen, Köln.
- Sperber, Herbert (2009): Wirtschaft verstehen, Stuttgart.
- Stiglitz, Joseph et al. (2010): The Stiglitz Report. Reforming the International Monetary and Financial Systems in the Wake of the Global Crisis, New York – London.
- Suchanek, Andreas und Lin-Hi Nick (2008): Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, In: Heidbrink und Hirsch (Hrsg.), S. 69-98.
- Swedberg, Richard (2009): Grundlagen der Wirtschaftssoziologie, Wiesbaden (hrsg. v. Andrea Maurer).
- Thiel, Christian (2011): Complementary Currencies in Germany: The Regiogeld System, In: International Journal of Community Currency Research, Nr. 15, S. 17-21.
- Thielemann, Ulrich (2008): Unternehmensverantwortung ethisch ernst genommen: The Case against the Business Case und die Idee verdienter Reputation, In: Heidbrink und Hirsch (Hrsg.), S. 199-230.
- Thielemann, Ulrich (2009): System Error. Warum der freie Markt zur Unfreiheit führt, Frankfurt am Main.
- Thielemann, Ulrich (2010): Wettbewerb als Gerechtigkeitsprinzip. Kritik des Neoliberalismus, Marburg.

- Ulrich, Peter (1977): Die Grossunternehmung als quasi-öffentliche Institution. Eine politische Theorie der Unternehmung, Stuttgart.
- Ulrich, Peter (2008): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, Bern.
- UNCED (1992): Agenda 21, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro.
- Verein Monetäre Modernisierung (Hrsg.) (2013): Die Vollgeld-Reform. Wie Staatsschulden abgebaut und Finanzkrisen verhindert werden können, Solothurn.
- Visser, Wayne und andere (Hrsg.) (2007): The A to Z of Corporate Social Responsibility, Chichester.
- Vogt, Markus (2009): Soziale Interaktion und Gerechtigkeit, In: Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1.1, S. 284-309.
- Weber, Max (1996): Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus, Weinheim (hrsg. v. Klaus Lichtblau und Johannes Weiß).
- Weber, Max (2010): Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt a. M.
- Wettstein, Florian (2009): Multinational Corporations and Global Justice. Human Rights Obligations of a Quasi-Governmental Institution, Stanford.
- Wettstein, Florian und Goodpaster, Kenneth E. (2009): Freedom and Autonomy in the 21st Century: What Role for Corporations?, In: Breuer, Mastronardi und Waxenberger (Hrsg.), S. 117-134.
- Wieland, Josef (1996): Ökonomische Organisation, Allokation und Status, Tübingen.
- Wieland, Josef (2008): CSR und Globalisierung – Über die gesellschaftliche Verantwortung von

- Unternehmen, In: Heidbrink und Hirsch (Hrsg.), S. 97-116.
- Wiswede, Günter (2007): Einführung in die Wirtschaftspsychologie, München.
- WWF (2012): Living Planet Report 2012, Switzerland.
- Yamaguchi, Kaoru (2011): Workings of A Public Money System of Open Macroeconomies. Modeling the American Monetary Act Completed. Paper at the 29th International Conference of the System Dynamics Society, Washington D.C.
- Zimmerli, Walter Ch. (1993): Wandelt sich die Verantwortung mit dem technischen Wandel? In: Lenk und Ropohl (Hrsg.), S. 92-111.
- Zimmerli, Walther Ch. und Abländer, Michael S. (2005): Wirtschaftsethik, In: Nida-Rümelin (Hrsg.), S. 302-385.